bundesarbeitsgemeinschaft landesjugendämter

Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe

(Teil I und II)

Beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 23. bis 25.11.2022 in Wiesbaden

Vorwort

Liebe Leser:innen,

mit den vorliegenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wird ein entscheidender Beitrag zur Entwicklung bundesweit vergleichbarer qualitativer Standards in der Pflegekinderhilfe geleistet.

Die Empfehlungen bieten zum einen schnelle und übersichtliche Orientierung in allen rechtlichen Fragen der Pflegekinderhilfe und zum anderen Orientierung zu qualitativen fachlichen Standards, die dazu beitragen, dass – trotz aller Unterschiede in der organisatorischen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe in den Kommunen – die Hilfe- und Unterstützungsprozesse für den jungen Menschen, die Familien und die Pflegefamilien bundesweit auf vergleichbaren fachlichen Grundlagen beruhen.

Es sind die ersten Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in dieser kompakten Form und mit Fokussierung auf alle relevanten Aspekte für die Gestaltung von Pflegeverhältnissen gemäß § 33 SGB VIII, die bereits die Neuregelungen des SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beinhalten.

Mein besonderer Dank gilt den Vertreter:innen der Landesjugendämter und kommunalen Jugendämter in der AG Pflegekinderhilfe, die diese Empfehlungen in einem intensiven Prozess unter pandemiebedingt erschwerten Rahmenbedingungen erarbeitet haben. Auch in diesem Prozess zeigte sich, neben den unbestreitbaren Vorteilen der Online-Konferenztechnik, wie wichtig der persönliche Austausch in Präsenz für den fachlichen Diskurs und die Debattenkultur ist.

Wir hoffen, dass Sie die vorliegenden Empfehlungen in Ihrer täglichen Fachpraxis zum Wohle von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen gut nutzen können.

Köln, im November 2022

Birgit Westers

Hans Reinfelder

Stellvertretende Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

Inhaltsverzeichnis

Einführung 6
Erster Teil 11
Rechtliche Aspekte der Pflegekinderhilfe 11
1 Artikel 6 Grundgesetz 11
2 Rechtsgrundlagen bezogen auf den jungen Menschen 12
2.1 Umgangsrecht 12
2.2 Mitwirkung und Hilfeplanung 13
2.3 Perspektivklärung 13
2.4 Schutz in der Pflegefamilie 14
2.5 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung 14
2.6 Teilhaberechte 15
2.7 Hilfen für junge Volljährige 17
3 Eltern und Familie 17
3.1 Elterliche Sorge 17
3.2 Hilfen zur Erziehung 17
3.3 Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern 18
4 Rechte von Pflegepersonen 19
4.1 Vertretungsbefugnisse 19
4.1.1 Übertragung von Teilen des Sorgerechts auf die Pflegeperson 19
4.1.2 Alltagssorge der Pflegeperson - § 1688 BGB 20
4.1.3 Anspruch auf Beratung und Begleitung 21
4.2 Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII 21
4.3 Verwandtenpflege 22
4.4 Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren 23
4.5 Dauerverbleibensanordnung 25
4.6 Namensänderung 26
4.7 Kinder mit Behinderungen 27
5 Leistungen zum Unterhalt und Sachaufwand 27
6 Vormundschaften 29
6.1 Kooperationsgebot 29
6.2 Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf die Pflegeperson 30
6.3 Aufteilung Sorgeverantwortung zwischen Vormund:in und zusätzlichem Pfleger 30
7 Rechtliche Aspekte der Aktenführung 30
Zweiter Teil 32
Fachliche Orientierungen in der Pflegekinderhilfe 32
8 Ein junger Mensch mit zwei Familien 32

8.1 Übergänge zwischen den Familiensystemen....32
8.2 Traumapädagogische Bedarfe....35
9 Eltern und Familie....36
9.1 Beteiligung, Zusammenarbeit, und Beratung während des Pflegeverhältnisses....37
9.2 Gestaltung von Kontakten....39
10 Pflegefamilien....42
10.1 Zugänge und Öffentlichkeitsarbeit....43
10.2 Hilfe und Unterstützung des jungen Menschen mit zwei Familien....44
10.3 Unterstützung und Beratung durch Fachkräfte....45
10.4 Pflegefamilien als Vormund:innen....47
Exkurs – Besondere Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe – Entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte junge Menschen....49
11 Hilfeplanverfahren....52
11.1 Beteiligung des jungen Menschen am Hilfeplanverfahren....52
11.2 Perspektivklärung....54
11.3 Übergänge transparent (mit-)gestalten....55
11.4 Schutzkonzepte und Kinderrechte....56
12 Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe....61
12.1. Fachliche und persönliche Anforderungen an die Fachkräfte....61
12.2 Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe....63
12.2.1 Fachlich fundierte Auswahl und Vorbereitung der Pflegefamilien....63
12.2.2 Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen....64
12.2.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung....69
12.2.4 Betreuung und Begleitung von Verwandtenpflege und Netzwerkpflege....71
12.2.5 Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII....73
12.2.6 Krisensituationen im Pflegeverhältnis....75
Exkurs - Migrationssensible Pflegekinderhilfe....77
13 Kooperation und Organisation mit anderen Fachdiensten und Personen....80
13.1 Kooperation mit dem ASD....80
13.2 Kooperation PKD – Vormundschaft, Pflegschaft, Amtsvormundschaft....82
13.3 Kooperation PKD – Adoptionsvermittlungsstelle....85
13.4 Kooperation mit anderen Jugendämtern....86
13.5 Kooperation örtlicher PKD – freie PKD-Träger....88
13.6 Notwendige Kooperationen bei Pflegekindern mit Behinderungen....90
Schlussbemerkung....91
14 Abkürzungsverzeichnis....92
15 Literatur und Quellen....94
16 Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe....99

17 Anhang....100
17.1 Glossar....100
17.2 Checkliste zu Entscheidungsbefugnissen....102

Einführung

Die Pflegekinderhilfe deckt in Deutschland fast die Hälfte der stationären Unterbringungen in den Hilfen zur Erziehung ab und ihr Anteil an den erzieherischen Hilfen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Trotzdem standen und stehen bisher die stationären Hilfen in Einrichtungen der Jugendhilfe (Heime oder andere betreute Wohnformen) im Blickpunkt des öffentlichen, fachpolitischen und fachwissenschaftlichen Interesses.

Nicht nur aufgrund des gestiegenen Anteils der Fälle in der Pflegekinderhilfe an der Gesamtzahl der Fälle in den Hilfen zur Erziehung sind die Problemlagen und Herausforderungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in den letzten Jahren stärker in den Fokus geraten. Die Debatte um die Stärkung der Kinderrechte und die zielgerichtete Umsetzung der zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention - Fürsorge und Förderung, Schutz und Beteiligung - lenkte den Blick verstärkt auf die verschiedenen Systeme, in denen junge Menschen leben, betreut und fachlich und behördlich begleitet werden. Dies führte mit der Reform des SGB VIII und dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zu einem Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe: Maßgeblich bei allen Entscheidungen, Verfahren und Prozessen, die das Leben von jungen Menschen beeinflussen und ihre Belange betreffen, ist der Wille und das Wohl des jungen Menschen. Sie sind zu beteiligen und bei der Umsetzung und Einforderung ihrer Rechte zu unterstützen. Diese Stärkung der Subjektstellung des jungen Menschen, der mit eigenen Rechten ausgestattet ist, bildet sich ebenfalls in der Weiterentwicklung des Adoptionsrechtes[1] sowie in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes[2] ab und hat unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe.

In der Pflegekinderhilfe zeigen sich in besonderer Weise die Handlungsbedarfe zur qualitativen Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit aber auch weitreichende strukturelle Erfordernisse, die notwendig sind, damit Hilfeprozesse erfolgreich im Sinne des Kindeswohls sind.

Im fachlichen Diskurs der letzten Jahre, welcher maßgeblich durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe geprägt wurde, ist mehr als deutlich geworden, dass es dieser qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe bedarf und dass es dabei wichtig ist, ihre Besonderheiten zu berücksichtigen.

Es bedarf eines am Kindeswohl ausgerichteten wirksamen Hilfesystems, in dem Familien gestärkt und junge Menschen vor Gefährdungen geschützt werden.
Ein zentraler Gegenstand dieses Hilfesystems und der darauf bezogenen Weiterentwicklung ist die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie im Rahmen einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

Die Vollzeitpflege umfasst im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten Betreuung, Erziehung und Bildung. Vollzeitpflege ist eine Form der öffentlichen Jugendhilfe und wird nach § 33 SGB VIII als „Familienpflege“ verstanden und nach § 27 SGB VIII zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfe geleistet. Zusammen mit den Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform) stellt die Vollzeitpflege im Vergleich zu den anderen Hilfen zur Erziehung eine Hilfe mit

[1] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2022: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

[2] Vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2022. Die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.

hohem Eingriffscharakter in das Familiensystem des betroffenen jungen Menschen dar und ist somit sehr voraussetzungsvoll.

Auf bundeseinheitlich geregelter Rechtsgrundlage im § 33 SGB VIII ist die Pflegekinderhilfe in Deutschland in der organisatorischen und finanziellen Ausgestaltung, der internen und externen Organisation sowie in der pädagogischen Arbeit sehr differenziert strukturiert und unterscheidet sich qualitativ deutlich von den anderen Formen der erzieherischen Hilfen:

- Betroffene Kinder sind in der Regel jünger,
- die Hilfe dauert vergleichsweise deutlich länger an,
- die Vollzeitpflege ist die einzige Hilfeform, die überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Nicht-Fachkräfte erbracht wird – den Pflegefamilien.
- Die Pflegekinderhilfe ist diejenige Hilfeform, die überwiegend vollständig von eigenen Diensten begleitet und abgewickelt wird.
- Bei den in Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen findet sich im Vergleich mit allen anderen Erziehungshilfen der höchste Anteil an Eltern, bei denen ein vollständiger oder teilweiser Entzug der elterlichen Sorge vorliegt.
- In der Pflegekinderhilfe findet sich bei den Familien der jungen Menschen höchste Anteil an Empfänger:innen staatlicher Transferleistungen.
- Die Pflegekinderhilfe in Deutschland deckt fast die Hälfte der stationären Unterbringungen in den Hilfen zur Erziehung ab. Trotzdem fand sie über viele Jahre gerade im Hinblick auf wissenschaftliche Untersuchungen wenig Beachtung.

Unter dem Begriff Vollzeitpflege bzw. „familiale Unterbringung“ verbergen sich unterschiedliche Pflegeformen, die von der kurzfristigen Aufnahme eines jungen Menschen bis hin zur langfristigen Lebensperspektive reichen können.

Mit dem Handbuch „Pflegekinderhilfe in Deutschland“ legte das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugend und Familienrecht (DIJuF) 2011 im Auftrag des Bundesfamilienministeriums einen umfassenden Forschungsbericht für die Praxis vor, der zum einen die unterschiedlichen Strukturen und Handlungsweisen der Pflegekinderdienste und zum anderen Perspektiven für die weitere Entwicklung der Strukturen und Inhalte aufzeigt.

In einigen Bundesländern wurden landesweite Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe unter Federführung der Landesjugendämter erarbeitet, modulare Qualifizierungskonzepte zur „Fachkraft im Pflegekinderdienst“ wurden entwickelt.[3]

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe hat wesentliche fachliche Positionen[4] gebündelt und vorgelegt, deren Ziel es war, eine vergleichbare Entwicklung der Verfahren, Prozesse und pädagogischen Inhalte in der Pflegekinderhilfe in Deutschland zu unterstützen.

[3] Vgl. die Angebote des Kompetenzzentrum Pflegekinderhilfe e.V. Berlin - Fortbildungen Archiv - Kompetenzzentrum Pflegekinder (kompetenzzentrum-pflegekinder.de) (letzter Aufruf 20.9.2022).

[4] Vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018). Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. IGFH Frankfurt/M. Wesentliche_fachliche_Positionen_des_Dialogforums_Pflegekinderhilfe_Zusammenfassung_02_2019_.pdf (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) (letzter Aufruf 27.10.2022).

Die Arbeit des Dialogforums Pflegekinderhilfe[5] hat maßgeblich dazu beigetragen, dass strukturelle, organisatorische und fachliche Weiterentwicklungsbedarfe verdeutlicht werden konnten und Eingang in die SGB VIII-Reform und die Entwicklung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gefunden haben.

Die beschriebenen Besonderheiten der Pflegekinderhilfe im Vergleich zu anderen erzieherischen Hilfen bringen besondere Herausforderungen mit sich, wenn es um die Gewährleistung von Fürsorge, Förderung, Schutz und Beteiligung für die betroffenen jungen Menschen geht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG) fordert daher ebenfalls, eine bundesweit vergleichbare qualitative Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe zum Wohl der jungen Menschen. Die gestiegenen und veränderten Anforderungen in der Pflegekinderhilfe betreffen sowohl die Strukturen als auch die Praxis innerhalb der Organisationen sowie die Zusammenarbeit der Fachkräfte verschiedener Fachdienste und -stellen.

Mit den vorliegenden Empfehlungen soll dieser Prozess durch die BAG der Landesjugendämter sowohl innerhalb der Länder als auch über die Ländergrenzen hinaus fachlich unterstützt und beschleunigt werden.

Die BAG der Landesjugendämter legt hiermit eine gemeinsame Empfehlung und fachliche Orientierung für die Jugendämter aller Bundesländer vor, welche unterschiedliche Rahmenbedingungen und strukturelle Voraussetzungen im städtischen wie auch im ländlichen Raum sowie großer und kleinerer Organisationseinheiten berücksichtigt.

Die vorgelegte Empfehlung soll nicht nur den Fachkräften der Pflegekinderdienste eine aktualisierte Praxishilfe sein, sondern für die Leitungskräfte als Grundlage dienen, die Arbeit der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe weiter zu qualifizieren und vergleichbar zu gestalten. Ziel ist es, die Lebensbedingungen von jungen Menschen in Pflegefamilien weiter zu verbessern, die Beratung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Pflegepersonen und Familien bedarfs- und qualitätsgerecht auszugestalten und den umfassenden Schutz und das Wohl der jungen Menschen, die als Pflegekinder zeitweise oder dauerhaft aufwachsen, zu gewährleisten.

Der Erarbeitungsprozess machte einmal mehr deutlich wie komplex sich das Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen gestaltet und wie voraussetzungsvoll deren praktische Umsetzung durch die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe ist.

Um die Orientierung für die Lesenden zu erleichtern hat sich die Arbeitsgruppe (AG) entschieden, die Empfehlungen in mehrere Teile zu gliedern:

- **Der erste Teil** bietet eine umfassende Orientierung über die gesetzlichen Grundlagen in der Pflegekinderhilfe. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen werden dabei alle Aspekte, die es bei der Gestaltung der Pflegeverhältnisse zu berücksichtigen gilt, aufgegriffen. Hinzu kommen relevante Ausführungen zur Gestaltung der Vormundschaft, welche bereits die Regelungen des neuen Vormundschaftsrechts berücksichtigen.
- **Der zweite Teil** beinhaltet fachliche Orientierungen für die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe. Ausgehend von den spezifischen Situationen, in denen sich der junge Mensch, die Familie und die Pflegefamilie befinden, werden diese im Hinblick auf die

[5] Vgl. Home: Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) (letzter Aufruf 20.9.2022)

verschiedenen relevanten Verfahren und Prozesse, wie Hilfeplanung, Anforderungen an die Fachkräfte, Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Leistungsträgern, dargestellt.

Der Erarbeitungsprozess der nun vorliegenden Empfehlungen für die Arbeit in der Pflegekinderhilfe verlief zeitlich parallel zur KJSG-Gesetzgebung und dem fachlichen und fachpolitischen Diskurs über eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Befassung mit den damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen im Kontext der Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass der Bedarf nach fachlicher Orientierung hier besonders groß ist.
Um zu gewährleisten, dass die ersten beiden Teile der Empfehlungen, die die Neuregelungen des KJSG für den Bereich der Pflegekinderhilfe abbilden bzw. beinhalten, den Fachkräften schnellstmöglich zur Verfügung stehen, hat sich die AG dazu entschlossen, die Besonderheiten, die sich für Pflegeverhältnisse mit behinderten Kindern ergeben, in einem eigenständigen, zeitlich nachgelagerten Arbeitsprozess zu erarbeiten und für die Fachpraxis als **dritten Teil** dieser Empfehlungen bereitzustellen. Dabei sollen auch die Belange und spezifischen Problemlagen bei der Hilfeerbringung für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder berücksichtigt werden – der inhaltliche Diskurs in der AG hat verdeutlicht, dass die Übergänge hier oft fließend sind, was die Fachpraxis vor besondere Herausforderungen stellt.

In den vorliegenden Empfehlungen wird dieser Komplex in den rechtlichen Grundlagen an den entsprechenden Stellen aufgegriffen und als Exkurs in Form eines Problemaufrisses im zweiten Teil der Empfehlungen ausgeführt und bezieht sich bei allen Aussagen – z.B. Teilhaberechte, Kooperation an den Schnittstellen, Leistungsansprüche etc.- auf die aktuell noch getrennten Zuständigkeiten. Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, in der der Vorrang des SGB IX für junge Menschen mit (drohender) geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung entfällt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII), tritt planmäßig zum 1.1.2028 in Kraft wenn die Art und Weise der Umsetzung in einem eigenständigen Bundesgesetz geregelt und dieses bis spätestens 1. Januar 2027 verkündet wird (Art. 10 Abs. 3 KJSG).

Hinweise zur Arbeit mit den Empfehlungen

Die Arbeit der AG Pflegekinderhilfe zur Erstellung der vorliegenden Empfehlungen war neben der fachlichen Debatte geprägt durch eine intensive Auseinandersetzung um eine handhabbare Struktur und die fachlich passenden Begrifflichkeiten.

Ergebnis dieser Diskussionen ist die vorliegende Strukturierung in mehrere Teile, die Verwendung verschiedener Begrifflichkeiten in unterschiedlichen Kontexten sowie die Formulierung von Fragen an die eigene Fachpraxis und der Verweis auf weiterführende Materialen am Ende der Kapitel und Abschnitte.

Der 1. Teil der Empfehlungen zu den rechtlichen Grundlagen trifft keine normativen oder empfehlenden Aussagen und es werden auch keine Fragen an die Fachpraxis formuliert. Die zitierten Rechtsquellen werden in Fußnoten benannt.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung von Pflegeverhältnissen werden zusammengetragen und mit dem Ziel einer möglichst schnellen Orientierung für die Fachkräfte oder andere interessierte Nutzer:innen erläutert.

In diesem 1. Teil finden bei der Wiedergabe und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen Begrifflichkeiten Anwendung, welche auch in den Gesetzestexten bzw. Quellen verwendet werden. Dies entspricht nicht immer der Verwendung der Begriffe im 2. Teil zu den fachlichen Empfehlungen.

Beispiel: Der Begriff „Herkunftseltern“ findet in der Rechtssprache nach wie Anwendung – so auch im 1. Teil der vorliegenden Empfehlungen. Aus fachlicher Sicht der Pflegekinderhilfe wird im 2. Teil aber der Begriff „Eltern“ verwendet, da sich deren biografische Rolle nicht verändert – auch wenn der junge Mensch in einer Pflegefamilie lebt.

Ein weiteres Beispiel ist die Formulierung „junger Mensch“ für „Kind und/oder Jugendlicher“, wie sie mit der SGB VIII-Reform und den Neuregelungen des KJSG eingeführt wurde. In den meisten rechtlichen Grundlagen, die neben dem SGB VIII für die Pflegekinderhilfe relevant sind, wird weiterhin von Kindern und Jugendlichen gesprochen, weshalb auch dies im 1. Teil der Empfehlungen zu den rechtlichen Grundlagen so beibehalten wird.

An entsprechender Stelle werden in den vorliegenden Empfehlungen die Begriffsverwendungen jeweils erläutert. Zudem gibt es im Anhang zu den Empfehlungen ein Glossar, in dem die verwendeten Begrifflichkeiten ebenfalls nachgeschlagen werden können.

In einigen Fällen werden die weiterführenden Materialen, wenn es fachlich Sinn ergibt, nicht jeweils am Ende eines Abschnittes aufgeführt, sondern zusammengefasst für mehrere Abschnitte oder für ein ganzes Kapitel.

Erster Teil

Rechtliche Aspekte der Pflegekinderhilfe

Die Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie erfolgt an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Recht, da es sich um eine Unterbringung in einem privaten Haushalt durch eine staatliche Maßnahme handelt. Demnach sind in der Pflegekinderhilfe Normen des Grundgesetzes (GG), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des im vierten Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Familienrechts anzuwenden. Der erste Teil der vorliegenden Empfehlungen soll einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Pflegekinderhilfe bieten.

1 Artikel 6 Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) statuiert mit Artikel 6 Absatz 2 zum einem den Schutz der Familie vor Eingriffen staatlicher Natur. Zum anderen wird hiermit das sogenannte Wächteramt des Staates begründet. Staatliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen sind demnach zunächst auf hilfeorientierte und unterstützende Angebote in Form von Hilfen zur Erziehung auszurichten.

Reichen diese Angebote nicht mehr aus, um das Kindeswohl in der Familie zu gewährleisten, sind dem Staat aufgrund dieses Wächteramtes Eingriffe in das Sorgerecht bis hin zur Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie möglich. Eine Fremdunterbringung als Ultima Ratio muss stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. die Unterbringung muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Seitens des Jugendamtes ist eine Einzelfallabwägung erforderlich, ob eine Fremdunterbringung diesen Zweck erreichen oder bewirken kann oder ob es mildere Mittel bzw. andere Hilfemöglichkeiten gibt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellt an die Fremdunterbringung hohe Anforderungen. Es führt hierzu in ständiger Rechtsprechung aus, dass es nicht zum Wächteramt des Staates gehört, gegen den Willen der Herkunftseltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Herkunftseltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Erziehung ihrer Kinder zugewiesen.[6]

Die Trennung eines Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern gegen deren Willen ist dann zulässig, wenn es den Zwecken des Art. 6 Abs. 3 GG dient – wenn die Erziehungsfähigkeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nicht gegeben ist und nachhaltige Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen zu erwarten sind. Dabei berechtigt nicht jedes problematische Verhalten oder jede Nachlässigkeit der Herkunftseltern den Staat, auf Grundlage des Wächteramtes die Herkunftseltern von der Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen auszuschließen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen[7]. Maßstab hierfür ist eine positiv festgestellte Kindeswohlgefährdung (vgl. auch Kapitel 2.2.1). Diese bejaht das Bundesverfassungsgericht, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes oder

[6] BVerfGE 60, 79; 1 BvR 1178/14.

[7] st. Rspr. seit BVerfGE 24, 119.

Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.[8] Zudem muss der Staat nach der Rechtsprechung des BVerfG nach Möglichkeit versuchen, sein Ziel durch Maßnahmen zu erreichen, die helfend, unterstützend sowie auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Herkunftseltern gerichtet sind. (vgl. insbesondere BVerfG, Entscheidung vom 19. Januar 2009, Aktenzeichen 1 BvR 1941/09)

2 Rechtsgrundlagen bezogen auf den jungen Menschen

2.1 Umgangsrecht

Kinder und Jugendliche haben nach § 1684 BGB grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit ihren Herkunftseltern. Für diese lässt sich ebenfalls ein Recht, aber auch eine Pflicht auf Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen ableiten. Das Recht richtet sich gegen jeden, in dessen Obhut sich das Kind oder der Jugendliche befindet, also auch gegen die Pflegepersonen. Herkunftseltern und Pflegepersonen trifft die sogenannte Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese soll verhindern, dass ein Loyalitätskonflikt entsteht. Maßstab ist stets das Kindeswohl, welches durch die Umgangskontakte nicht beeinträchtigt sein darf. So ist es entwicklungspsychologisch nachgewiesen, dass besonders Pflegekinder, die gerade Bindungen zu den Pflegepersonen aufgebaut haben, durch Umgangskontakte mit den Herkunftseltern in Loyalitätskonflikte gestürzt werden können. Umgangskontakte sind daher ggf. weniger häufig und an neutralen Orten zu gewährleisten. Insbesondere das Jugendamt ist hier verpflichtet, auch betreute oder begleitete Umgangskontakte anzubieten.

Wenn durch Umgang eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen vorliegt oder vorliegen könnte, etwa durch eine Retraumatisierung, sind entsprechend Vorkehrungen zum Schutz des Kindes zu treffen. Die Gerichte können das gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Umgangsrecht für längere Zeit einschränken oder ausschließen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre; hierbei müssen sie sowohl die betroffenen Grundrechtspositionen des Elternteils als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen.[9]

Großeltern und Geschwister haben gemäß § 1685 Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen, sofern es dem Kindeswohl entspricht und eine sogenannte positive Kindeswohlverträglichkeit besteht. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen, sofern diese tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen haben, also eine sozial-familiäre Beziehung gemäß § 1685 Abs. 2 BGB gegeben ist. Die Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind oder Jugendlichen längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Somit haben auch ehemalige Pflegeeltern in der Regel ein Umgangsrecht gemäß § 1685 Abs. 2 BGB.

[8] BVerfG 1 BvR 3116/11 und 1 BvR 1941/09.

[9] BVerfG 1 BvR 1547/16.

2.2 Mitwirkung und Hilfeplanung

§ 36 SGB VIII regelt die Mitwirkung und Mitgestaltung erzieherischer Hilfen in Form eines gemeinsam gestalteten Hilfeprozesses durch eine gemeinsame Klärung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen und die Aufbereitung im Hilfeplan.

Einen Anspruch auf Beteiligung gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII haben zum einen die Personensorgeberechtigten als Inhaber des Rechts auf Hilfen zur Erziehung. Hiervon umfasst sind die Herkunftseltern bzw. nur ein Elternteil, sofern sie sorgeberechtigt sind. Sollte den Herkunftseltern oder dem alleinsorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge entzogen worden sein, besteht ein Anspruch auf Beteiligung der Vormund:in oder, sofern dieser Bereich der elterlichen Sorge entsprechend übertragen wurde, eines Pflegers. Das betroffene Kind oder der Jugendliche soll altersentsprechend ebenfalls beteiligt werden, zudem ist den nichtsorgeberechtigten Herkunftseltern gemäß § 36 Abs. 5 SGB VIII die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Hier ist seitens des Jugendamtes abzuwägen, ob das Elternrecht eine Beteiligung gebietet oder ob aus dem Verhalten der Herkunftseltern Risiken für eine erfolgreiche Hilfeplanung erwachsen.

An der Hilfeplanung wirken die beteiligten Fachkräfte als Team mit. Ferner können Dritte, wie Schule, Kita oder Leistungserbringer beteiligt werden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

Zuständig für die Hilfeplanung selbst ist die fallzuständige Fachkraft. Ein Letztentscheidungsrecht der vorgesetzten Dienstkraft besteht nicht. Allerdings ist die Hilfeplanung behördlicherseits überprüfbar, daher ist eine fachliche Beratung seitens des Dienstvorgesetzten sinnvoll. Verwaltungsgerichtlich nachprüfbar ist lediglich die Frage der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens. Das Gericht überprüft nur, ob Ermessen ausgeübt wurde, nicht hingegen, wie die Ausübung erfolgte.

Der Hilfeplan selbst ist ein schriftliches Dokument des Auskunftsprozesses über die Feststellung des erzieherischen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen. Er dient der Transparenz, der Qualitätssicherung sowie der Selbstkontrolle. Mittels der nach Erstellung des Hilfeplans folgenden Gespräche zur Fortschreibung findet eine kontinuierliche Evaluation statt. Rechtlich ist der Hilfeplan nicht als Verwaltungsakt einzuordnen, da er keine Außenwirkung entfaltet. Der dem Hilfeplan zugrundeliegende Verwaltungsakt ist der Bescheid über die Bewilligung der entsprechenden Hilfen nach § 27 SGB VIII. Es handelt sich beim Hilfeplan um einen Teil des Hilfeprozesses. Der Hilfeplan bereitet die Hilfe vor und konkretisiert sie. Da der Hilfeplan stets fortgeschrieben werden muss, stellt er letztlich ein Zwischenergebnis im Hilfeprozess dar.

2.3 Perspektivklärung

§ 37 c SGB VIII sieht vor, dass bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie im Rahmen des Hilfeplanverfahrens stets eine Perspektivklärung vorzunehmen ist. Diese zielt auf die Frage ab, ob sich die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums so verbessern, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selber betreuen und erziehen kann. Hieraus ergibt sich grundsätzlich der Vorrang der Rückkehroption, der das Elternrecht aus Art. 6 GG spiegelt.

Die Frage nach dem vertretbaren Zeitraum unterliegt keinem starren Schema, sondern ist stets einzelfallbezogen zu prüfen. Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten.

Wenn sich innerhalb des vertretbaren Zeitraums keine Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit ergibt, dann soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Kindeswohl entsprechende Lösung erarbeitet werden. Insbesondere ist auch die Option der Adoption zu prüfen. Gemäß § 37c Abs. 3 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes aktiv zu beteiligen.

2.4 Schutz in der Pflegefamilie

Aufgrund des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG besteht die Verpflichtung des Staates, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl in Pflegefamilien zu schützen. Diese Verpflichtung korrespondiert mit dem von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Lebensraum der Familie.

Zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien ergeht aus § 37b Abs. 1 SGB VIII die Verpflichtung, Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse zu entwickeln und anzuwenden, welche die strukturellen Unterschiede zur Heimerziehung und die spezifischen Rahmenbedingen des Einzelfalls berücksichtigen (s. auch Kapitel 11.4). Das zu entwickelnde Schutzkonzept soll stets eine individuelle Beratung von Pflegepersonen und Pflegekind während des gesamten Pflegeverhältnisses beinhalten. Durch § 37b Abs. 2/3 SGB VIII werden die Jugendämter verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder zu gewährleisten und vor Ort zu prüfen, ob die förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson sichergestellt ist.

2.5 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII umfasst den Schutzauftrag des Jugendamtes, der sich aus dem staatlichen Wächteramt ergibt. Grundsätzlich obliegt es der elterlichen Verantwortung, für das Wohl des Kindes zu sorgen. Wenn die Herkunftseltern hierzu nicht in der Lage sind, greift das Wächteramt des Staates, das sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergibt. Aus dem Schutzauftrag des Jugendamtes folgt eine Garantenpflicht, deren Verletzung strafrechtliche Folgen auslösen kann. Zudem können zivilrechtliche Ansprüche wegen einer Amtspflichtverletzung bei der Nichtausübung des Schutzauftrages bestehen.

Der Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII umfasst die Einholung von Informationen, eine Einschätzung der Gefährdungssituation sowie die Wahl der geeigneten und erforderlichen Mittel im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Es sind Verdachtsmomente aufzuklären und Möglichkeiten zu prüfen, eine drohende Gefahr abzuwenden. Die Maßnahmen bewegen sich noch unterhalb der Eingriffsschwelle eines Sorgerechtsentzuges gemäß § 1666 BGB.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der Norm ist zu bejahen, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen oder bereits eingetreten ist und die bei einer Fortdauer mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen führen würde.

Das Jugendamt kann bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anrufen oder andere Institutionen einschalten. Zudem bietet diese Norm in Verbindung mit § 42 SGB VIII die Rechtsgrundlage für eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen.

Wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Herkunftsfamilie nachhaltig gefährdet ist und die Herkunftseltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kann das Familiengericht als Ultima Ratio die elterliche Sorge entziehen. Vorher muss es stets prüfen, ob es nicht mildere Mittel gibt, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Diese sind im Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB aufgeführt und umfassen insbesondere Auflagen, wie etwa Hilfen zur Erziehung anzunehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Da ein Entzug der elterlichen Sorge der stärkste Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 GG ist, muss das Gericht umfassend prüfen und begründen.

2.6 Teilhaberechte

Die UN - Behindertenrechtskonvention regelt in Artikel 23, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in einer Familie gewährleistet werden muss.

Junge Menschen mit Behinderungen haben häufig einen Anspruch auf Unterstützung gegenüber gleich mehreren Rehabilitation- und Sozialleistungsträgern. Insbesondere zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe sind die Zuständigkeiten nicht immer klar voneinander abzugrenzen. § 10 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass zukünftig die Schnittstellenproblematik zwischen diesen beiden Leistungsträgern entfallen wird, in dem ab dem Jahr 2028 die Jugendhilfe für alle jungen Menschen zuständig sein wird, unabhängig vom Vorhandensein oder der der Art ihrer Behinderung.

Besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 33 Satz 2 SGB VIII.[10] Diese sonderpädagogische Vollzeitpflege ermöglicht Kindern mit Behinderung ein Aufwachsen in einer Familie. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung des § 23 der UN-BRK, demnach jedem Kind das Recht auf Familie zusteht. (vgl. auch Exkurs in Teil II der Empfehlungen).

Pflegepersonen, die eine Hilfe gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII leisten, müssen in besonderem Maße in der Lage sein, mit Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie hohe personelle, fachliche und strukturelle Anforderungen erfüllen können. Einschlägige pädagogische und erzieherische Erfahrungen der Vollzeitpflegeperson sind dringend erforderlich.

Abzugrenzen ist die Hilfe nach § 33 Satz 2 SGB VIII von der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII. Hierbei kommt auch ein „Kleinstheim“ nach § 34 SGB VIII in Betracht, das betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII wäre, wohingegen eine durch das Jugendamt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung vermittelte Pflegestelle keiner Erlaubnispflicht unterliegt. Unterschieden werden können beide Hilfearten anhand personen- und ortsbezogener Kriterien: Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII liegt vor, wenn die betreuende Person das Kind oder den Jugendlichen in ihren Haushalt aufnimmt und für seine Versorgung und Erziehung persönlich verantwortlich ist. Erfolgt die Unterbringung

[10] Hier erfolgt die Unterbringung in vielen Fällen in einer sogenannten Erziehungsstelle, deren weitere Bezeichnungen können sein: heilpädagogische Pflegestellen; sozialpädagogische Lebensgemeinschaften; Sonderpflegestellen; Erziehungsfamilien; familienintegrative Unterbringung, Fachfamilie für heilpädagogische Familienpflege, sonder- oder sozialpädagogische Pflege- oder Betreuungsstelle.

hingegen unter der Verantwortung eines Trägers an einem bestimmten Ort, an dem die Betreuungspersonen wechseln können, handelt es sich um eine Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII.[11]

Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig zuständig. Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit länger als 6 Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und deshalb die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dieser Bedarf kann gemäß § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch eine geeignete Pflegeperson gedeckt werden. Auch für junge Volljährige kann diese Hilfeform erbracht werden, jedoch ändert sich die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII.

Besteht hingegen neben der seelischen Behinderung noch eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung ist der Eingliederungshilfeträger für die gesamte Hilfeplanung vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 SGB VIII i.V. mit. § 99 SGB IX). Gleiches gilt, wenn darüber hinaus eine (drohende) seelische Behinderung und/oder ein erzieherischer Bedarf besteht. Rechtsgrundlage ist hierfür § 80 SGB IX. Demzufolge ist die Betreuung in einer Pflegefamilie sowohl für minderjährige als auch für erwachsene Leistungsberechtigte möglich, wenn die Pflegeperson geeignet ist.

Neben der Verantwortung für Pflegeverhältnisse nach dem SGB VIII sind die Pflegekinderdienste in der Regel auch für die Erlaubniserteilung für Pflegeverhältnisse nach § 80 SGB IX verantwortlich. Leben minderjährige oder erwachsene Personen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung bei einer Pflegeperson, ist eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII erforderlich. Lebt eine minderjährige Person nach § 80 SGB IX bei einer Pflegeperson, ist für die Erteilung der Erlaubnis der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist zu prüfen, ob das Kindeswohl in der Pflegestelle nicht gefährdet ist.

Wird von den Fachkräften bei den im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebrachten Pflegekindern eine körperliche und/oder geistige Behinderung nach dem SGB IX festgestellt, ist der Zuständigkeitsübergang auf den Eingliederungshilfeträger nach festen Vorgaben zu organisieren.

Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht sind und bei denen die Hilfe mit der Volljährigkeit auf den Eingliederungshilfeträger übergehen soll.

Hier sind die Bestimmungen aus den §§ 36b Abs. 2, bzw. 41 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Demzufolge soll der Übergang frühzeitig, in der Regel ein Jahr im Voraus, so gestaltet werden, dass die Hilfe nahtlos und wie aus einer Hand weiterhin erbracht wird. Hierzu hat der fallverantwortliche Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers (ASD oder PKD) das Teilhabeplanverfahren nach § 9 SGB IX einzuleiten und fordert den voraussichtlich zuständig werdenden Eingliederungshilfeträger dazu auf, seine Zuständigkeit gemäß § 5 SGB IX unverzüglich zu prüfen, sowie eine Bedarfsfeststellung vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen vor, leitet der Eingliederungshilfeträger das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX ein und übernimmt dann auch die Verantwortung für die Teilhabeplanung.

[11] OVG Koblenz, JAmt 2009, 92.

Ausführliche Erläuterungen zu Pflegekindern, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen erhalten, werden sich in separaten Empfehlungen zu den Teilhaberechten finden.

2.7 Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII begründet einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige im Alter von 18 bis 21 Jahren. Ein über dieses Alter hinausgehenden Anspruch kann bejaht werden, wenn die Prognose ergibt, dass die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht erwarten lässt. Für den Bereich der Pflegekinderhilfe bedeutet dies, dass nach Erreichen der Volljährigkeit eine Hilfe nach § 33 SGB VIII für den jungen Volljährigen als Anspruchsinhaber fortgesetzt werden kann, sofern dies von ihm beantragt wird. Das Jugendamt hat bei der Hilfeplanung zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger zu beteiligen sind und/oder ein Zuständigkeitsübergang in Frage kommt (vgl. § 36b SGB VIII).

3 Eltern und Familie

3.1 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst gemäß § 1626 BGB das Recht und die Pflicht, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Sie setzt sich zusammen aus der Personen- und der Vermögenssorge. Die Personensorge deckt neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht auch das Recht zur Entscheidung in Gesundheitsfragen, bezüglich schulischer Angelegenheiten und unter anderem auch das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung ab.

Die elterliche Sorge steht beiden Eltern zu, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder wenn sie gemäß § 1626a ff. BGB eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Andernfalls ist ein Elternteil alleinsorgeberechtigt. Das Familiengericht kann bei gemeinsamer elterlicher Sorge diese oder Teile derselben beiden Eltern oder einem Elternteil entziehen und auf den anderen Elternteil übertragen. Gleiches gilt bei einer Kindeswohlgefährdung. Hier kann das Sorgerecht ganz oder in Teilen entzogen und auf eine Vormund:in oder Pflegeperson übertragen werden.

3.2 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind die elterliche Erziehung ergänzende, unterstützende und notfalls ersetzende Leistungen im SGB VIII. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen besteht für die Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf erzieherische Hilfen.

Ein Auswahlermessen der Behörde besteht lediglich bei der Frage, welche Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Anspruchsvoraussetzung ist zum einen das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs, d.h. dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Hierbei handelt es sich um eine Beeinträchtigung oder eine Mangelsituation, die noch nicht dazu geführt haben muss, dass dem Kind oder Jugendlichen ein Schaden droht oder ein solcher bereits eingetreten ist. Zum anderen muss es sich um eine geeignete Maßnahme handeln.

Anspruchsinhaber sind die Personen, denen nach dem BGB die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht, sprich die Herkunftseltern bzw. ein Elternteil oder eine Vormund:in. Pflegepersonen können nur dann einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen, wenn ihnen die Befugnis zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als Pfleger gemäß § 1630 BGB durch das Familiengericht übertragen wurde.

Ziel der Hilfen zur Erziehung ist primär die Unterstützung der Herkunftseltern bei ihren Aufgaben, wenn das Kindeswohl noch nicht gefährdet, sondern lediglich nicht mehr gewährleistet ist. Die Entscheidung, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist Teil der elterlichen Verantwortung, nicht hingegen Ausdruck eines Erziehungsauftrages des Staates.

Hilfen zur Erziehung können gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII auch durch Verwandte erbracht werden, wenn das Kind oder der Jugendliche bei den Verwandten untergebracht ist und ein erzieherischer Bedarf besteht.

Zur Verfügung stehen ambulante Hilfearten wie etwa Familienberatung oder Familienhilfe bzw. stationäre Hilfen wie die Unterbringung in einer Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII oder einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII. Die einzelnen Hilfearten können gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII miteinander kombiniert werden.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Ausschlaggebend für die Ausgestaltung sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen, seine persönlichen Bindungen sowie die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine stationäre Hilfe zur Erziehung. Ausgerichtet ist diese Hilfe primär auf die Verbesserung und Wiederherstellung der elterlichen Erziehungskompetenz durch eine Entlastung der Herkunftseltern von ihren Erziehungsaufgaben. Ziel ist zunächst die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in den elterlichen Haushalt. Der Gesetzeswortlaut sieht eine „Unterbringung in einer anderen Familie“ vor. In Abgrenzung zur Herkunftsfamilie, bei der es sich um die (rechtlichen) Eltern des Kindes handelt, bedeutet die Formulierung „in einer anderen Familie“ jedes private Zusammenleben von betreuenden Erwachsenen und Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Infolgedessen sind auch Großeltern und andere Angehörige vom Begriff der „anderen Familie“ umfasst, so dass auch sie Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII sein können.[12]

Vollzeitpflege kann sowohl freiwillig in Anspruch genommen als auch in Folge eines familiengerichtlichen Entzugs der elterlichen Sorge von der Vormund:in bzw. dem Ergänzungspfleger (freiwillig) beansprucht werden. Zudem kann eine Unterbringung eine Möglichkeit der Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme sein.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche müssen bei der Auswahl der Pflegestelle beteiligt werden (§ 5 SGB VIII).

3.3 Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern

Die Herkunftseltern haben während der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, mit dem Ziel

[12] Zu den verschiedenen Formen von Vollzeitpflege und Pflegeverhältnissen vgl. auch das Kapitel 12.

der Verbesserung der Entwicklungs- Teilhabe- und Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, damit sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Die Bedingungen in der Herkunftsfamilie sollen hierdurch in einem vertretbaren Zeitraum so verbessert werden, dass eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt erfolgen kann. Um dies zu erreichen oder eine andere auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten und zu sichern, sind Beratungskontakte so zu gestalten, dass die Eltern zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums in der Lage sind. Das heißt durch Beratung und Unterstützung der Eltern und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind muss innerhalb dieses Zeitraums intensiv darauf hingearbeitet werden, dass die Eltern ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können

Ob das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt oder nur für eine kurze Zeit eingerichtet wurde, ist für eine kontinuierliche Beratung in der beschriebenen Form unerheblich. Wenn eine Verbesserung der Erziehungsfähigkeit nicht zu erwarten ist, haben die Herkunftseltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung zur Förderung der Beziehung zu ihrem Kind und auf Erarbeitung und Sicherung einer anderen dem Kindeswohl förderlichen, auf Dauer angelegten Lebensperspektive (§ 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Es lässt sich aus § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ein Vorrang der Rückkehroption des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie ableiten. Dieser Vorrang der Rückkehroption basiert auf der sorgerechtlichen Zuordnung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Eltern, welche wiederum aus deren Erziehungsverantwortung gemäß Art. 6 Abs. 2 GG folgt.

Um Loyalitätskonflikten, die bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen besonders in familienähnlichen Settings entstehen können, bestmöglich entgegen wirken zu können, fordert § 37 Abs. 2 SGB VIII eine dem Kindeswohl dienliche Kooperation zwischen Pflegeperson und Herkunftseltern. Deshalb ist das Jugendamt verpflichtet, dies durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die Norm dient den aus dem Grundsatz „Hilfe vor Eingriff“ folgenden Bemühungen, die Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie wiederherzustellen. Sie ist ein Ausfluss des grundgesetzlich geschützten Elternrechts aus Art. 6 GG. Durch diesen Anspruch sollen Bindungen zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und der Herkunftsfamilie erhalten und gefördert werden.

Der Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung und Unterstützung umfasst auch Maßnahmen zur Vermittlung zwischen verschiedenen Erziehungspersonen sowie eine Abstimmung der Beratung und Unterstützung von Herkunftsfamilie und Pflegepersonen.

4 Rechte von Pflegepersonen

4.1 Vertretungsbefugnisse

4.1.1 Übertragung von Teilen des Sorgerechts auf die Pflegeperson

Das Gesetz sieht vor, dass Teile des elterlichen Sorgerechts gemäß § 1630 Abs. 3 BGB durch das Familiengericht auf die Pflegepersonen übertragen werden können, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher für längere Zeit in Familienpflege lebt. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Herkunftseltern oder der Pflegepersonen, in beiden Fällen ist jeweils die

Zustimmung der anderen erforderlich. Voraussetzung ist, dass den Herkunftseltern das Sorgerecht ganz oder in Teilen noch zusteht. Dies ist der Fall, wenn sie die Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie freiwillig in Anspruch genommen haben oder ihnen durch das Familiengericht nur Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen wurden. Wurde hingegen das Sorgerecht ganz entzogen und auf eine Vormund:in übertragen, besteht für die Pflegeperson ebenfalls die Möglichkeit, sich gemäß § 1777 BGB Teile des Sorgerechts durch das Familiengericht übertragen zu lassen (s.u. Kapitel 6).

Unter den Begriff der Familienpflege fallen alle Pflegeverhältnisse unabhängig vom Vorliegen einer Pflegeerlaubnis oder eines Pflegevertrags, also auch Pflegeverhältnisse bei Verwandten oder Verschwägerten.

Bei dem Begriff „längere Zeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Rechtsprechung geht hier von mehreren Monaten aus und richtet sich nach dem kindlichen Zeitempfinden, wie unter Ziffer 2.3 beschrieben.

Anträge zur Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen können sowohl die Herkunftseltern gemeinsam bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil, oder die Pflegepersonen selbst stellen. Letztere benötigen hierzu gemäß § 1630 Abs. 3 Satz 2 BGB die Zustimmung der Herkunftseltern bzw. des allein sorgeberechtigen Elternteils.

Rechtsfolge ist, dass die Pflegeperson die Befugnisse eines Pflegers erhält. Dies bedeutet, dass die Pflegeperson für den entsprechenden Teilbereich des Sorgerechts entscheidungsbefugt ist. Die anderen Teile verbleiben bei den Herkunftseltern bzw. bei der Vormund:in.

Die Übertragung der sorgerechtlichen Befugnisse kann durch das Familiengericht wieder aufgehoben werden.

4.1.2 Alltagssorge der Pflegeperson - § 1688 BGB

Oftmals ist eine schnelle Abstimmung mit den Herkunftseltern als Sorgeberechtigten nicht möglich. Hier ermöglicht § 1688 BGB eine Entscheidungsbefugnis sowie eine Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens für Pflegepersonen sowie Betreuende in Einrichtungen. Ferner werden Verwandte erfasst, bei denen das Kind oder der Jugendliche erlaubnisfrei untergebracht ist sowie Personen, bei denen sich das Kind oder der Jugendliche aufgrund einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB befindet. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die genannten Personen faktisch die Betreuung und Erziehung übernehmen, es an rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen über Erziehungsbefugnisse indessen oftmals mangelt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege oder der Einrichtung lebt. Hierbei kommt es auf die voraussichtliche zukünftige Dauer der Unterbringung an. Die Kommentarliteratur geht von einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten aus, so dass vorliegend auch kurz andauernde Pflegeverhältnisse (z.B. in Bereitschaftspflegefamilien) hiervon erfasst sein können.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt. Erstere sind Sorgeangelegenheiten, deren Entscheidungsbefugnis bei den Herkunftseltern liegt. Sofern den Herkunftseltern die elterliche Sorge ganz oder in Teilen entzogen wurde, ist in der Regel eine Vormund:in sorgeberechtigt.

Als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gelten beispielsweise Fragen der Namensgebung; Umzug der Pflegefamilie und damit auch des Kindes[13], Schüleraustausch, Ausübung eines Extremsports, medizinische Eingriffe, psychotherapeutischer Behandlung, Erbschaftsangelegenheiten, Anlage und Verwendung von Kindesvermögen (inklusive Kontoeröffnung), Geltendmachung von Unterhalt und Sozialleistungen wie Leistungen der Hilfen zur Erziehung[14], Urlaubsfernreisen, die Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechts, die Klärung der Abstammung oder die Beantragung von Ausweispapieren[15].

Angelegenheiten des täglichen Lebens hingegen sind solche, die häufig wiederkehren und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen haben. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Entscheidungen über Mahlzeiten und Ernährung, die gewöhnliche medizinische Versorgung (z.B. ärztliche Behandlung leichter Krankheiten, Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen), den Schulalltag (z.B. Entschuldigungen von Fehlzeiten), Teilnahme an Klassenfahrten sowie Schulveranstaltungen, Schlafenszeiten, die Ermöglichung des Zugangs zum Internet inkl. der Nutzungsart- und Dauer von Medien und Endgeräten, Besuche bei Freunden, Beantragung von Mitgliedsausweisen (z.B. Bibliotheken), Freizeitangelegenheiten (sofern kein Extremsport) oder die Abholung des Kindes von Kindertagesbetreuung/Schule/Hort (vgl. hierzu Checkliste im Anhang).

4.1.3 Anspruch auf Beratung und Begleitung

Aus § 37a SGB VIII erwächst ein eigenständiger Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie, wenn das Pflegeverhältnis von einer gewissen Dauer ist (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Hierunter versteht man eine Pflegedauer von mindestens zwei Jahren. Der Anspruch besteht für alle Pflegepersonen, also auch bei erlaubnisfreien Pflegeverhältnissen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Eine Verpflichtung bezüglich der Inanspruchnahme der Beratung und Unterstützung besteht indessen nicht. Die Beratung und Unterstützung umfasst alle Fragen der Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen und beginnt bereits vor dessen Aufnahme in der Familie.

4.2 Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII[16]

Die Zuständigkeit für eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII liegt bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

---

[13] Dies ist nicht gleichbedeutend damit, dass Umzüge bzw. Wohnortwechsel verwehrt werden, wenn es sich um eine Dauerpflege handelt und Umgänge organisiert werden können.

[14] Einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen haben die Personensorgeberechtigten. Ist das Recht, Anträge auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, als Teilbereich der elterlichen Sorge auf eine Vormund:in oder Pflegeperson übertragen, so steht diesen das Antragsrecht zu. Vgl. Orientierungshilfe Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. KVJS 2019.

[15] Vgl. 6.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Fassung vom 17.12.2009; vgl. auch 6.1.3.7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2009: Pflegepersonen können Pass für das Kind dann beantragen, wenn das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Pflegeperson übertragen hat. Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

[16] Vgl. auch Abschnitt 12.2.5.

Eine Person, die ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnehmen will, hat einen Rechtsanspruch auf die Erlaubniserteilung, soweit keine erlaubnisfreien Tatbestände erfüllt sind. Wird festgestellt, dass das Kindeswohl bei der Pflegeperson nicht gewährleistet ist bzw. sein würde, ist die Erlaubnis zu versagen und § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Die Pflegeerlaubnis ist ein gebundener Verwaltungsakt, d.h. es besteht kein Ermessensspielraum für ihre Erteilung. Liegen die Voraussetzungen für ihre Erteilung vor, ist der Pflegeperson eine Pflegeerlaubnis auszustellen. Nebenbestimmungen wie Auflagen oder Befristungen sind in diesem Fall nicht zulässig. So kann eine Pflegeerlaubnis nicht etwa unter der Bedingung erteilt werden, weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen. Das Jugendamt hat vielmehr vorab zu bejahen, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Stellt sich im Laufe des Pflegeverhältnisses heraus, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, etwa durch Eintragungen in das polizeiliche Führungszeugnis, ist die Pflegeerlaubnis zurückzunehmen und das Kind oder der Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen.

Wurden Kinder oder Jugendliche durch das Jugendamt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe für Minderjährige mit einer seelischen Behinderung in eine Pflegefamilie vermittelt, benötigen die Pflegepersonen keine Pflegeerlaubnis. Wird jedoch Eingliederungshilfe aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung durch das Sozialamt gewährt, muss die Pflegeperson beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 80 SGB IX beantragen.

In den Fällen, in denen eine Vormund:in ein Mündel im eigenen Haushalt betreut, ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Ebenso benötigen Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad als Pflegeperson keine Pflegeerlaubnis. Dies gilt insbesondere auch für Stiefelternteile, die bspw. nach einer Scheidung das Kind ihres geschiedenen Partners oder ihrer geschiedenen Partnerin im eigenen Haushalt betreuen und erziehen.[17]

Lebt ein Minderjähriger bei einem volljährigen Partner oder einer volljährigen Partnerin, übernimmt diese Person keine Aufgaben der Betreuung und Erziehung. Vielmehr steht hier die gemeinsame Partnerschaft im Mittelpunkt des Zusammenlebens. Eine Pflegeerlaubnis mit der Prüfung einer Eignung als Pflegeperson kommt bei dieser Konstellation nicht in Betracht.

4.3 Verwandtenpflege[18]

In manchen Fallkonstellationen werden Kinder oder Jugendliche bei Verwandten, etwa den Großeltern untergebracht, wenn die Herkunftseltern die Betreuung und Erziehung nicht sicherstellen können. Verwandte bis zum dritten Grad der Verwandtschaft (Großeltern, Tanten, Onkel, etc.) bedürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis. Das Entfallen der Erlaubnispflicht begründet die Rechtsprechung damit, dass familiäre Erziehungsverhältnisse aus der staatlichen Erlaubnispflicht herausgenommen werden. Die Unterbringungen bei Verwandten beruht oftmals auf innerfamiliären Absprachen, zu denen die Eltern aufgrund ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäß § 1631 BGB berechtigt sind.

[17] In der Praxis wird in der Regel bei einer Trennung unverheirateter Paare der nicht biologisch verwandte Partner geprüft, sollte das Kind dort verbleiben. Dies hat in der Regel eine Hilfe nach § 33 SGB VIII zur Folge.

[18] Zur Verwandtenpflege vgl. auch Abschnitt 12.2.4.

Weil die Verwandtschaft kein Garant für die verantwortliche Ausübung der Pflichten von Pflegepersonen ist, gelten die Anforderungen an Beratung und Unterstützung des Jugendamtes uneingeschränkt wie bei allen anderen Pflegeverhältnissen. Oftmals erfolgen diese Unterbringungen ohne jegliche Beteiligung des Jugendamtes. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer solchen Unterbringung, etwa durch Lehrer, die Kinderbetreuungseinrichtung oder sonstige Stellen und hat nach erforderlicher Prüfung Zweifel daran, dass diese Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, kann es gemäß § 8a SGB VIII das Familiengericht zur Klärung anrufen. Wenn konkrete Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung besteht, kann das Kind oder der Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden.

Oftmals werden Verwandte, die ein Kind oder einen Jugendlichen in Pflege genommen haben, erst beim Jugendamt vorstellig, um finanzielle Unterstützung, etwa in Form von Pflegegeld zu beantragen. Da der Anspruch auf Zahlung von Unterhalt für den jungen Menschen und Sachaufwand für die Pflege und Erziehung akzessorisch zu einem erzieherischen Bedarf ist, ist ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung durch den Personensorgeberechtigten zu stellen. Hilfen zur Erziehung können grundsätzlich auch Verwandten gewährt werden, gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII. Pflegegeld ist daher dann zu zahlen, wenn der erzieherische Bedarf bejaht wurde und es sich nicht ausschließlich um reine Betreuungsleistungen der Verwandten handelt. Insbesondere ist bei der Frage des Bedarfs die Sicherung der sozialen Kontinuität des Kindes oder Jugendlichen mit der Möglichkeit innerfamiliärer Konflikte abzuwägen. Die Einsetzung der Verwandten als Pflegestelle im Sinne der §§ 27, 33 SGB VIII kann verneint werden bei einem konfliktbehafteten Verhältnis zu den Eltern, fehlender Mitwirkung bei der Hilfeplanung und wenn es den Verwandten erkennbar nur auf die Beantragung von Leistungen nach § 39 SGB VIII ankommt.

Werden dem Jugendamt Umstände bekannt, dass ein Kind oder ein Jugendlicher bei Verwandten lebt, ist es dazu verpflichtet, auf die Möglichkeit eines Antrags auf Hilfen zur Erziehung und damit auf finanzielle Leistungen hinzuweisen. Das Unterlassen eines solchen Hinweises stellt eine Amtspflichtverletzung dar, die ggf. Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.[19]

Das Jugendamt hat einen Ermessensspielraum zur Kürzung der finanziellen Leistungen bei der Verwandtenpflege gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4, wenn eine enge verwandtschaftliche Beziehung besteht, die unter Umständen eine Unterhaltspflicht gemäß § 1601 BGB nach sich zieht. Bei der Unterbringung bei Großeltern sollte bei Anhaltspunkten eine Unterhaltspflicht gemäß § 1607 Abs. 1 geprüft werden. Hier ist die Leistungsfähigkeit der Großeltern nach den Vorschriften des BGB zu prüfen. Das untergebrachte Kind muss bedürftig sein, also seinen Unterhaltsbedarf nicht durch die gemäß §§ 1603, 1606 Abs. 2 BGB vorrangig heranzuziehenden Eltern decken können. Die Großeltern müssen leistungsfähig sein, ihnen ist ein angemessener Selbstbehalt zu belassen, den die aktuelle Rechtsprechung mit 2.000 Euro beziffert.

4.4 Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren

Pflegepersonen können in Verfahren vor dem Familiengericht, welche die Person des Kindes betreffen, gemäß § 161 Abs. 1 FamFG als Beteiligte hinzugezogen werden. Diese Norm

[19] LG Karlsruhe, 30.12.2004, 2023/04.

stärkt die Rolle der Pflegefamilien im gerichtlichen Verfahren über eine bloße Anhörung aus § 161 Abs. 2 FamFG hinaus. Damit werden die Pflegepersonen zu Beteiligten des Verfahrens, was bedeutet, dass sie eigene Anträge stellen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen einlegen und Verfahrenskostenhilfe beantragen können.

Unter Pflegeperson im Sinne der Vorschrift versteht man alle Personen, zu denen ein tatsächliches Pflegeverhältnis familienrechtlicher Art besteht, also nicht nur Pflegepersonen im Rahmen einer Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 Abs. 1 SGB VIII. Vielmehr sind Normadressaten auch z. B. Bereitschaftspflegepersonen und Verwandte im Rahmen der Verwandtenpflege. Auch die Adoptionspflege gemäß § 1744 BGB fällt hierunter.

Bei Anhängigkeit eines Verfahrens, das die „Person des Kindes“ (s.u.) zum Gegenstand hat, prüft das Familiengericht zunächst, ob die Pflegeperson lediglich nach § 161 Abs. 2 FamFG im Verfahren anzuhören ist oder ob es sie als Beteiligte gemäß Abs. 1 hinzuzieht.

Zunächst ist entscheidend, ob die Pflegeperson generell beteiligt werden muss, d. h. automatisch Verfahrensbeteiligter wird. Das ist stets der Fall bei Verfahren auf Erlass einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, Verfahren zur Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf die Pflegeperson gemäß § 1630 Abs. 3 BGB, Umgangssachen gemäß § 1685 BGB sowie Verfahren betreffend Entscheidungsbefugnisse gemäß § 1688 Abs. 3 und 4 BGB.

Merkmal zur Abgrenzung, ob eine Hinzuziehung der Pflegeperson als Beteiligter oder lediglich eine Anhörung erfolgen muss, ist die Frage, ob das Pflegekind bereits seit „längerer Zeit“ bei der Pflegeperson lebt. Hier gelten dieselben Kriterien wie bei §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4 BGB, nämlich, dass einzelfallbezogen das kindliche Zeitempfinden heranzuziehen ist (siehe Ziffer 2.4). Zudem ist der geplante Zeitrahmen der Unterbringung bei der Pflegeperson zu berücksichtigen.

Darüber hinaus richtet sich die Beteiligungsmöglichkeit der Pflegeperson danach, ob es sich um ein Verfahren „die Person des Kindes“ betreffend handelt. Eine Einbeziehung scheidet demnach bei Verfahren aus, die einen rein vermögensrechtlichen Hintergrund haben.

Beispiele sind etwa Verfahren bezüglich des Umgangs des Pflegekindes mit einem Elternteil, Verfahren bezüglich des Entzugs der elterlichen Sorgen sowie Verfahren betreffend die Auswahl, Bestellung, Entlassung und Neubestellung einer Vormund:in oder Ergänzungspflegers.

Wenn die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 FamFG erfüllt sind, entscheidet das Familiengericht nach eigenem Ermessen. Entscheidend ist, dass das Kindeswohl eine Einbeziehung rechtfertigt. Das dürfte zumeist der Fall sein, da die Einbeziehung der Pflegepersonen dem Familiengericht ein breiteres Spektrum an Erkenntnisgewinn über die Lebenswirklichkeit bietet.

Neben der Beteiligung regelt § 161 Abs. 2 FamFG die Anhörungspflicht der Pflegepersonen durch das Familiengericht. Sie sollen dem Gericht einen Erkenntnisgewinn über das Pflegekind geben, da sie aufgrund ihrer Betreuung die Situation des Kindes oder Jugendlichen besonders gut kennen. Die Form der Anhörung selbst liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts. Sie kann schriftlich oder auch telefonisch erfolgen bzw. im Rahmen des Termins der Beteiligten. Die verfahrensrechtliche Rechtsstellung des Anzuhörenden ist schwächer als die eines Beteiligten. Die Rechte des Beteiligten ergeben sich hieraus nicht, die Anhörung dient allein dem Erkenntnisgewinn des Gerichts.

4.5 Dauerverbleibensanordnung

Sofern den Herkunftseltern nach wie vor das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, können sie ihr Kind von jedem Dritten herausverlangen (§ 1632 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt für die Vormund:in und einen Pfleger. Dritte im Sinne der Norm sind auch die Pflegepersonen. Wenn das Kind oder der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie gefunden hat, kann die Herausnahme aus der Pflegefamilie eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Das Gesetz sieht für diesen Fall die Möglichkeit vor, dass die Pflegefamilie beim Familiengericht den Erlass einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB beantragen kann, der den temporären Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie sichern soll. Zeichnet sich ab, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, bietet § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB die Möglichkeit, durch das Familiengericht eine Dauerverbleibensanordnung zu erlassen.

Antragsbefugt hierzu ist die Pflegeperson bzw. wird das Familiengericht von Amts wegen tätig, wozu es einer entsprechenden Anregung durch das Jugendamt bedarf. Anzuhören in dem Verfahren sind Kind, Herkunftseltern, Pflegefamilie und Jugendamt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Kind oder der Jugendliche muss in Familienpflege bei der Pflegeperson untergebracht sein. Hier kommt es nicht nur darauf an, ob §§ 33 und 44 SGB VIII erfüllt sind. Es ist vielmehr entscheidend, ob ein eltern- bzw. familienähnliches Verhältnis entstanden ist, so dass sowohl faktische Pflegeverhältnisse als auch Bereitschafts- und Adoptionspflegeverhältnisse in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Zudem findet § 1632 Abs. 4 BGB analog Anwendung, wenn das Kind oder der Jugendliche bereits aus der Pflegefamilie herausgenommen wurde, um in einer anderen Pflegestelle untergebracht zu werden, sofern ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht.

Auch § 1632 Abs. 4 BGB erfordert, dass die Familienpflege seit „längerer Zeit“ besteht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist synonym zu §§ 1630 Abs. 3 BGB sowie 161 FamFG zu behandeln. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Die Eltern oder die Vormund:in bzw. Pfleger müssen einen ernsthaften Wegnahmewillen zeigen, wobei ein Herausgabeantrag nach § 1632 Abs. 1 oder 2 BGB nicht erforderlich ist. Bloße wiederkehrende Umgangsverlangen reichen indessen nicht aus.

Das Kindeswohl muss durch die beabsichtigte Wegnahme gefährdet sein. Hier hat das Familiengericht zu prüfen, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig gefährdet ist. An dieser Stelle muss dargelegt werden, dass durch die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Pflegefamilie eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorausgesagt werden kann. Das Familiengericht holt in der Regel ein kinderpsychologisches Sachverständigengutachten ein, das nicht alleine auf die Frage abzielt, ob eine Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie besteht. Das Familiengericht hat in seiner Entscheidung eine Risikoabwägung vorzunehmen: Entscheidend ist hier das Bedürfnis des Pflegekindes nach einem stabilen und kontinuierlichen Erziehungsumfeld. Die Trennung eines Pflegekindes von seiner unmittelbaren Bezugsperson bedeutet regelmäßig eine erhebliche psychische Belastung. Nicht unberücksichtigt gelassen werden darf der Umstand, dass eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nicht per se ausgeschlossen werden darf, wenn das Kind oder der Jugendliche seine sozialen Eltern gefunden hat. Bei der Prüfung muss differenziert werden, ob es sich um einen Wechsel der Pflegestelle handelt, oder ob das Kind

oder der Jugendliche von der Herkunftsfamilie herausverlangt wird. Bei ersterem muss positiv festgestellt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung bei einem Wechsel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine Rückführung zur Herkunftsfamilie hingegen setzt die Schwelle niedriger an: hier reicht es aus, dass psychische oder physische Schäden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Kriterien für die Prüfung können sein: die Bindung zur Pflegefamilie bzw. die Dauer der Unterbringung, der Anlass der Unterbringung sowie die Eignung der Herkunftsfamilie. Hier ist eine positive Prognose zu stellen, ob Defizite aufgefangen werden können. Ebenso ist der Kindeswille zu berücksichtigen sowie die persönliche Eignung der Pflegestelle. Das soziale Gefälle hingegen ist kein Kriterium.

Eine Verbleibensanordnung ist durch das Familiengericht zu befristen. Sie dient lediglich der Verhinderung einer Herausnahme des Kindes zur Unzeit und soll die Anordnung einer zeitlich gestreckten, schrittweisen Rückführung enthalten. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass Pflegeverhältnisse institutionell auf Zeit angelegt sind.

Wenn der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie hingegen auf Zeit gesichert werden soll, kann das Familiengericht auf Antrag eine Dauerverbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB erlassen. Voraussetzungen sind zum einem die in § 1632 Abs. 4 Satz 1 benannten Erfordernisse.

Darüber hinaus ist durch das Familiengericht das Fehlen einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie festzustellen. Hier ist im Rahmen der Perspektivplanung durch das Jugendamt darzulegen, dass dessen Angebot zu keinem nachhaltigen Erfolg führen. Ferner ist einzuschätzen, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungskompetenz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Durch das Gericht ist zu prüfen, ob ein dauerhafter Verbleib dem Kindeswohl dienlich ist, wobei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Erlässt das Familiengericht eine Dauerverbleibensanordnung, ist diese mit einer Regelung des Umgangs zu verbinden. Eine Abänderung ist nur auf Antrag der Herkunftseltern möglich, eine regelmäßige Überprüfungsmöglichkeit durch das Familiengericht selber, wie etwa bei Sorgerechtsentscheidungen, existiert nicht. Hier muss positiv festgestellt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht und eine behutsame Rückführung möglich ist.

4.6 Namensänderung

Um den Nachnamen des Kindes oder Jugendlichen zu ändern, ist ein Antrag beim örtlich zuständigen Standesamt erforderlich. Hierzu müssen die Voraussetzungen der §§ 2 ff. Namensänderungsgesetz (NamÄndG) erfüllt sein. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter. Liegt das Sorgerecht bei den Herkunftseltern, ist der Antrag von ihnen zu stellen. Wurde eine Vormundschaft eingerichtet oder ein Pfleger für den Bereich der Namensänderung bestellt, bedarf der Antrag auf Namensänderung der vorherigen Genehmigung durch das Familiengericht (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2. HS NamÄndG).

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 NamÄndG ein wichtiger Grund zur Namensänderung erforderlich. Bei Pflegekindern geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein wichtiger Grund bereits dann gegeben ist, wenn das Kindeswohl die Änderung gebietet und

überwiegende Interessen an der Beibehaltung des Namens nicht entgegenstehen.[20] Hier kommt insbesondere das Argument des Zugehörigkeitsgefühls zur Pflegefamilie zum Tragen.

Zudem sind die Herkunftseltern anzuhören. Wenn die sorgeberechtigten Herkunftseltern oder die Vormund:in die Antragstellung verweigern, hat die Pflegeperson zunächst einen Antrag beim Familiengericht auf Entzug des Teilbereichs der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Pfleger gemäß §§ 1630 Abs. 3 bzw. 1777 BGB zu stellen. (vgl. Kapitel 4.1.1.)

4.7 Kinder mit Behinderungen

Pflegepersonen, die Minderjährige mit Behinderungen betreuen, haben grundsätzlich einen einklagbaren Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendhilfeträger im Sinne des § 37a SGB VIII. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Art der Behinderung des Pflegekindes. Grundsätzlich ist auch der Eingliederungshilfeträger dazu verpflichtet, bei einer Unterbringung nach § 80 SGB IX die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen umzusetzen. Im Gegensatz zur Jugendhilfe ergibt sich jedoch kein eigenständig einklagbarer Rechtsanspruch.

Pflegepersonen, die junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII zur Fortführung der Hilfe nach § 35a SGB VIII weiterhin betreuen, haben auch nach der Volljährigkeit des Pflegekindes gemäß § 37c Abs. 4 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendhilfeträger. Hingegen besteht für Pflegepersonen mit einem volljährigen Leistungsberechtigten mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung ein derartiger Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger nicht mehr. Wenn Beratungs- und Unterstützungsbedarfe auch über die Volljährigkeit hinaus bestehen, sollte das Jugendamt zusammen mit dem Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam anderweitig passende Beratungsangebote suchen.

5 Leistungen zum Unterhalt und Sachaufwand

Wenn Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bewilligt werden, dann sind Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen und Sachaufwand (im Folgenden Pflegegeld) gemäß § 39 SGB VIII zu zahlen. Besteht lediglich ein finanzieller Bedarf auf Deckung des Lebensunterhaltes, ohne dass Hilfen zur Erziehung gewährt werden, sind vorrangig Leistungen nach SGB II zu beantragen.

Mit dem Pflegegeld soll der Lebensbedarf des Kindes sichergestellt werden. Sofern es zu Überschneidungen mit der Sozialhilfe aus dem SGB II kommt, ist das Pflegegeld vorrangig zu zahlen, da die Jugendhilfe der Sozialhilfe vorgeht (§ 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Pflegepersonen sind daher nicht auf die Grundsicherung zu verweisen, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht. Ein solcher Anspruch auf Pflegegeld besteht nämlich auch dann, wenn keine wirtschaftliche Notlage besteht.

[20] Entscheidung des BVerwG 7 C 120/86.

Voraussetzung zur Gewährung von Pflegegeld ist daher immer, neben der grundsätzlichen Geeignetheit der Pflegeperson, die Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung. Das gilt auch bei Verwandtenpflegeverhältnissen, wie etwa bei der Aufnahme eines Pflegekindes durch die Großeltern. Dies ergibt sich aus der Formulierung „außerhalb des Elternhauses“ in § 39 Abs. 1 SGB VIII.

Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle[21] erfolgt keine Zahlung von Pflegegeld im Sinne des § 39 SGB VIII solange es sich um die Sicherstellung des Unterhalts[22] im Rahmen einer Unterbringung nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII handelt, der insoweit eine eigene Anspruchsgrundlage bietet.

Der Anspruch selbst steht der sorgeberechtigten Person zu, da diese den Anspruch auf Hilfen zu Erziehung innehat. D.h. nicht die Pflegeperson, sondern die Herkunftseltern oder die Vormund:in können das Recht auf Zahlung des Pflegegeldes aus § 39 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt geltend machen. In der Regel wird in dem Bescheid über die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt, dass das Pflegegeld an die Pflegeperson direkt ausgezahlt werden soll. Gleiches gilt, wenn die Pflegeperson mit der sorgeberechtigten Person einen privatrechtlichen Pflegevertrag schließen. Hier ist die Vereinbarung der Auszahlung an die Pflegeperson ebenfalls möglich. In der Praxis erfolgt diese durch eine Abtretung des Anspruchs der sorgeberechtigten Person an die Pflegeperson.

Eine Rückforderung von Pflegegeld etwa aufgrund einer Überzahlung oder Falschberechnung kann gemäß § 812 BGB sowie § 50 Abs. 2 SGB X gegenüber der Pflegeperson geltend gemacht werden, wenn das Pflegegeld auf ihr Konto gezahlt wurde.

Der Umfang des auszuzahlenden Pflegegeldes richtet sich nach dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf des Kindes oder Jugendlichen. Der Grundbetrag enthält insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Bekleidungsergänzung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, laufenden Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung und Versicherung. Die Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur eigenen Verwendung (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Die jährlich aktualisierten Empfehlungen zu den Leistungen des Deutschen Vereins (DV) finden inzwischen in vielen Bundesländern Anwendung. Zudem kann zusätzlicher Bedarf in Form von einmaligen Beihilfen gedeckt werden. Dieser Bedarf umfasst wichtige einmalige Ereignisse, wie etwa eine Erstausstattung, religiöse Feste, aber auch die Anschaffung von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Distanzunterricht infolge pandemiebedingter Schulschließungen.

Die Pflegepersonen haben zudem einen Anspruch auf Zahlung eines Beitrags für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII. Empfehlungen dazu werden ebenfalls vom DV herausgegeben. Weiterhin erhalten sie gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der Deutschen Rentenversicherung, der sich jährlich ändert. Darüber hinaus wird gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ein jährlicher Beitrag für eine Unfallversicherung gezahlt.

[21] Hier auch andere Begriffsverwendungen: „Familiäre Bereitschaftspflege“; „Bereitschaftsbetreuungsstelle“ – vgl. Glossar zu den Empfehlungen im Anhang.

[22] Bezüglich der Finanzierung von Bereitschaftspflege sind in der Praxis unterschiedliche Verfahren gängig. Gleichwohl wird die Bereitschaftspflege in der Regel vergleichbar honoriert wie Dauerpflege im Sinne § 39 SGB VIII.

Beim Pflegegeld handelt es sich nicht um Einkommen im Sinne des § 11 Nr. 3 EStG, da es sich nicht um eine erwerbsmäßige Tätigkeit der Pflegepersonen handelt und die Beträge auch nicht kostendeckend sind. Wenn Pflegepersonen das Kindergeld für das Pflegekind beziehen, ist es anteilig auf das Pflegegeld anzurechnen. Andernfalls haben die Herkunftseltern dieses zur Kostendeckung nach § 94 SGB VIII einzusetzen.

Pflegepersonen, die ein behindertes Pflegekind betreuen und versorgen, erhalten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes ebenfalls Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII.

Die Behinderung des Pflegekindes muss in der Ausfinanzierung des Pflegeverhältnisses hinreichende Berücksichtigung finden. Denn häufig können Pflegepersonen aufgrund des hohen Betreuungsbedarfs keinen oder nur in geringen Maße einen Beruf ausüben. Zur Kompensation dazu ist eine auskömmliche Finanzierung der Betreuung und Versorgung des jungen Menschen mit Behinderung erforderlich. Weitergehende Ausführungen und Erläuterungen werden sich in den Empfehlungen zu den Teilhaberechten finden.

I.d.R. wird ein erhöhter Unterhaltsbedarf anerkannt, welcher sich aus den Bedarfen des Kindes ergibt und auf die materiellen Aufwendungen sowie die Erziehungskosten bezieht.

6 Vormundschaften

Bezüglich der grundlegenden Darstellung des Vormundschaftsrechts, insbesondere unter Berücksichtigung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage wird auf die Empfehlungen der AG Vormundschaften der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu verwiesen.

Herausgehoben an dieser Stelle ist das Rechtsverhältnis zwischen Vormund:in und Pflegeperson, das in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Neufassung des BGB grundlegende Änderungen erfahren hat.

6.1 Kooperationsgebot

§ 1796 BGB sieht vor, dass die Vormund:in auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen hat und deren Auffassungen berücksichtigt werden sollen. Unter „Belangen“ sind die Interessen und Angelegenheiten der Pflegeperson zu verstehen, worunter deren Lebenssituation selbst fällt, etwa die berufliche Belastung oder die gesamte familiäre Situation der Pflegefamilie. Wenn die Vormund:in beispielsweise eine Entscheidung bezüglich der Schulwahl trifft, sind etwaige sich daraus ergebende Belastungen für die Pflegeperson in die Entscheidung mit einzubeziehen. Grenze der Rücksichtnahme sind die Interessen des Mündels.

Die Auffassungen der Pflegeperson sollen ebenfalls in Abwägung mit den Interessen des Mündels berücksichtigt werden. Hier besteht im Gegensatz zur Berücksichtigung der Belange keine Verpflichtung, sondern es ist ein Konsens anzustreben.

Das Kooperationsgebot richtet sich gemäß § 1796 Abs. 3 BGB auch an die Betreuungspersonen in einer Einrichtung sowie an Personen, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII leisten.

6.2 Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf die Pflegeperson

Grundsätzlich ist die Pflegeperson für die alltägliche Erziehung verantwortlich und die Vormund:in entscheidet hinsichtlich sorgerechtlicher Angelegenheiten. Die Abgrenzung umfasst dieselben Kriterien wie zwischen Pflegeperson und sorgeberechtigtem Elternteil (vgl. Abschnitt 4.1.2 und Checkliste im Anhang).

§ 1777 BGB bietet die Möglichkeit, sorgerechtliche Befugnisse durch das Familiengericht auf die Pflegeperson zu übertragen, entsprechend der Regelung des § 1630 BGB (s.o.). Maßstab für die Entscheidung über die Übertragung ist das Kindeswohl und der Kindeswille. Der einzige Unterschied zu § 1630 BGB besteht darin, dass Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung (risikoreiche medizinische Behandlung, Schulwahl, Entscheidung über die Ausbildungsstelle, etc.) von Pflegeperson und Vormund:in im Einvernehmen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ getroffen werden müssen.

6.3 Aufteilung Sorgeverantwortung zwischen Vormund:in und zusätzlichem Pfleger

Das Familiengericht kann gemäß § 1776 BGB anordnen, dass die Sorgeverantwortung zwischen Vormund:in und einem zusätzlichen Pfleger aufgeteilt wird. Diese Regelung ermöglicht die Unterstützung einer ehrenamtlichen Vormund:in bei umfangreichen und ggf. schwierigen oder bürokratischen Angelegenheiten. Beispielhaft sei genannt, dass die Pflegeperson zugleich als Vormund:in eingesetzt ist und für eine komplizierte Angelegenheit eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Pfleger an die Seite gestellt bekommt. Auch hier gilt das Kooperationsgebot aus § 1798 BGB.

7 Rechtliche Aspekte der Aktenführung

Die Aktenführung ist Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften und wird in der Regel durch Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien verbindlich festgelegt. Bundeseinheitliche Regelungen existieren nicht. Zu beachten sind jedoch stets rechtsstaatliche Grundsätze der Aktenführung, die bereits höchstrichterlich entschieden wurden.[23] Danach ist der Geschehensablauf wahrheitsgetreu und vollständig zu dokumentieren und muss so, wie er sich ereignet hat, in jeder Hinsicht vollständig und nachprüfbar festgehalten werden. Dies ist auch im Interesse der Rechts- und Fachaufsicht sowie der parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns geboten.

Eine Akte muss das bisherige sachbezogene Geschehen sowie mögliche Erkenntnisquellen für das zukünftig in Frage kommende behördliche Handeln enthalten, um eine fortlaufende Kenntnis aller maßgeblichen Umstände zu garantieren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob aus innerorganisatorischen Gründen oder wegen der Zuständigkeitsbegründung einer anderen Behörde ein neuer Bediensteter, der kein eigenes Wissen über die Vorgeschichte besitzt, mit der Bearbeitung der Sache betraut wird.

Nach herrschender Meinung ist für jedes Pflegekind eine Fallakte anzulegen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Daten konkret zugeordnet und eine Datenvermischung, die eine Akteneinsicht durch Betroffene erschweren würde, vermieden werden kann.

[23] BVerfG, 2 BvR 244/83: BVerwG,1 B 153/87.

Bei nicht abgeschlossenem Eignungsverfahren (Abbruch/Rücknahme) sollten die Unterlagen den Bewerbern im Original zurückgegeben und eine Kopie zur Akte genommen werden. Einerseits dienen sie als Nachweis der geleisteten Tätigkeit gegenüber Dienstvorgesetzten und andererseits sollten sie auch bei möglichen Schadens- oder Haftungsansprüchen der Betroffen (auch wenn dies eher unwahrscheinlich ist) verfügbar sein.

Die Aufbewahrungsdauer von Akten wird von den Ländern festgelegt. In der Regel werden Akten für die Dauer von mindestens[24] zehn Jahren aufbewahrt, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Vorgänge geschlossen wurden. In der Literatur wird zur Orientierung auch oft auf die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter verwiesen.[25]

[24] Oftmals werden die Akten von den PKDs auch deutlich länger, bis zu 30 Jahren, aufbewahrt. Dies ermöglicht insbesondere auch erwachsenen Care Leavern die Biografiearbeit.

[25] AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.7.2004, abrufbar unter Aufbewahrung (bayern.de).

Zweiter Teil

Fachliche Orientierungen in der Pflegekinderhilfe

8 Ein junger Mensch mit zwei Familien

8.1 Übergänge zwischen den Familiensystemen

Neben den altersbezogenen Entwicklungsphasen eines jeden Kindes und Jugendlichen durchlaufen junge Menschen in Pflegefamilien parallel einen Prozess der Integration nach Aufnahme in eine Pflegefamilie. Direkt nach Aufnahme startet die sensibelste Phase eines Pflegeverhältnisses, da hier elementare Grundlagen für eine förderliche Beziehung zwischen den jungen Menschen und den anderen Mitgliedern der Pflegefamilie gelegt werden.

Lebt ein junger Mensch zeitweise oder auf Dauer in einer Pflegefamilie, bewegt er sich innerhalb zweier familialer Beziehungssysteme – der Familie und der Pflegefamilie. Das Ziel, dem jungen Menschen bestmögliche Entwicklungsbedingungen anzubieten, setzt ein Zurechtfinden in diesem Beziehungsgeflecht voraus. Aufgrund der unterschiedlichen und oftmals gegensätzlichen Wünsche und Vorstellungen aller Beteiligten ergeben sich vielschichtige und individuelle Herausforderungen, insbesondere bei den Themen Umgang mit Eltern/Familie, Identifikation und eigener Rolle, Loyalität/Loyalitätskonflikte, Schutzraum und Grenzen, Familienkultur und Familienrituale.

Ziel der Unterbringung eines jungen Menschen in eine Pflegefamilie ist es, dass dieser sich in das neue Familiensystem integrieren kann und sich auf den neuen Lebensort einlässt. Gerade zu Beginn eines Pflegeverhältnisses bedeutet dies für den jungen Menschen eine enorme Herausforderung.

Gerade zu Beginn des Pflegeverhältnisses muss der junge Mensch seinen Platz und seine Rolle in der Pflegefamilie finden. Außerdem muss er einen Umgang mit den Rollenerwartungen, die die Pflegefamilie und die Familie an den jungen Menschen bewusst oder unbewusst stellen, finden. Dies kann eine Überforderung darstellen wenn Erwartungen an die Bindungsfähigkeit oder das Verhalten des jungen Menschen von ihm nicht erfüllt werden können.[26] Auch muss er eigene, mitgebrachte Normen und Vorstellungen über Familie mit den neu präsentierten abgleichen. Darüber hinaus muss der junge Mensch unterschiedliche Werte- und Erziehungsvorstellungen der Familie und der Pflegefamilie in seine Lebenswirklichkeit integrieren und mögliche Differenzen, die daraus erwachsen, aushalten und akzeptieren.

Konkurrenzverhalten zwischen Pflegefamilie und Familie nimmt ein junger Mensch wahr und kann dadurch Schuldgefühle und/oder Trennungsängste entwickeln. Die Gefühlswelt des jungen Menschen besteht folglich aus Ambivalenzen und er kann Loyalitätskonflikte empfinden, die zu Identitätskrisen führen können.[27] Dies kann einerseits dazu führen, dass sich der junge Mensch mit seiner Familie und den dort gemachten Erfahrungen nicht auseinandersetzen kann, andererseits kann es aber auch sein, dass der junge Mensch in der Pflegefamilie emotional nur schwer oder gar nicht ankommt. Im Ergebnis besteht die

[26] Gottstein, H. (1992). Zum Problem der Identitätsfindung von Kindern in Pflegefamilien. Münster.

[27] ebd.

Gefahr, dass er für sich Lösungen in Form von Reaktions- und Handlungsweisen entwickelt, die seine eigene Entwicklung beeinträchtigen können.

Ziel aller Unterstützungsmaßnahmen seitens der Fachkräfte und der Pflegefamilie ist es, dass sich der junge Mensch in seiner Identifikation mit beiden Rollen – der des Kindes der Eltern und der Pflegeeltern – wiederfindet und ein Gefühl von Zugehörigkeit entwickeln kann. Denn „Jedes Kind hat ein Grundbedürfnis nach Sicherheit und Stetigkeit seiner Lebensverhältnisse.“[28]

Nach Aufnahme des jungen Menschen in die Pflegefamilie treffen somit verschiedene Lebensrealitäten aufeinander. Die des jungen Menschen mit Trennungserfahrungen von seinem bisherigen Lebensort (Familie, Bereitschaftspflegestelle, Wohngruppe etc.), oftmals gekennzeichnet durch Angst, Unsicherheit, Ungewissheit und Trauer. Auf der anderen Seite steht die Pflegefamilie, welche dem Zusammenleben mit dem jungen Menschen mit positiver Erwartung entgegensieht.

Aus Sicht des jungen Menschen ist eine hohe Anpassungsleistung erforderlich, sich in der „fremden Situation“ in der Pflegefamilie zu orientieren. Besonders herausfordernd ist der fehlende Überblick über die vielschichtigen Beziehungen, die in der Pflegefamilie bereits vorhanden sind. Auch sind die verschiedenen Motive der Familienmitglieder, sich ihm zuzuwenden bzw. als Bezugspersonen verfügbar zu sein, unklar. Kinder und Jugendliche mit mehrfach erlebten Beziehungsabbrüchen und belasteten Bindungserfahrungen zeigen gerade zu Beginn eines Pflegeverhältnisses permanente Wachsamkeit, gesteigertes Stressempfinden und einen hochaktiven Selbstschutzmechanismus. Oftmals nutzen sie während der Integrationsphase die Strategie der Anpassung und stellen individuelle Bedürfnisse zurück, um Verhaltensweisen der Mitglieder der Pflegefamilie untereinander und deren Auswirkungen auf das Zusammenleben beobachten zu können. Aus Sicht der Pflegefamilie wirkt dieses Verhalten teils überangepasst und unkompliziert. Fachkräfte unterstützen diesen Prozess, indem sie Verhaltensweisen des jungen Menschen decodieren und mit den Pflegeeltern besprechen. Hilfreiche Handlungen der Pflegefamilie, wie das Erklären selbstverständlicher Abläufe im Alltag der Pflegefamilie, sowie die wiederholte Aussage, dass alle Gefühle des jungen Menschen die entstehen, erstmal in Ordnung sind und ihren guten Grund haben, sind wichtige Botschaften beim Ankommen.

Erfährt der junge Mensch positive Zuwendung und Akzeptanz seiner hohen Belastungen und ambivalenten Gefühle und nimmt wahr, dass die Pflegeeltern das gezeigte Verhalten passend übersetzen und adäquat darauf reagieren, kann dies zum Gefühl der Annahme und Akzeptanz führen. Überangepasstes Verhalten kann sukzessive durch Verhalten ersetzt werden, welches die erlebten Gefühle tatsächlich ausdrückt. Zunehmend wird sich der junge Mensch sicherer fühlen und seine häufig verwirrend und gegensätzlich wirkenden Verhaltensweisen der Pflegefamilie „zumuten“ können. In der Folge werden Pflegefamilien oftmals mit Verhaltensweisen des jungen Menschen konfrontiert, die bei der Sozialisierung durch frühere Bezugspersonen eine Rolle gespielt haben. Aus bindungstheoretischer Perspektive handelt es sich um Übertragungsphänomene, hinter denen womöglich folgende Fragen stecken können:

[28] Vgl. Heilmann in: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V., Schumann, E., Veit, B.(Hrsg.) (2014) Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013, Universitätsverlag Göttingen: 2014, S. 93.

- Wie werden meine Bedürfnisse nach Versorgung insgesamt beantwortet?
- Halten die Pflegepersonen, hält die Pflegefamilie mein Verhalten aus?
- Werde ich vor Gefahren geschützt?
- Wie berechenbar sind die Pflegepersonen/ist die Pflegefamilie in ihrem Verhalten mir gegenüber?
- Halten sie ihre Versprechen ein?

Für den jungen Menschen ist die Übertragung der Verhaltensweisen in der Gestaltung der Beziehung sehr wichtig, da sie bei positivem Verlauf heilsame und korrigierende Wirkung auf frühere Bindungsverletzungen haben kann. Die Pflegepersonen stehen vor der Herausforderung, die Bedürfnisse des jungen Menschen wahrzunehmen, den guten Grund hinter seinem Verhalten herauszufinden und das Phänomen der Übertragung zu erkennen. Es erfordert von den Pflegepersonen hohe selbstreflexive Fähigkeiten und die Kenntnis vieler Informationen aus der Vergangenheit des jungen Menschen, um die komplexe Dynamik zu verstehen. Bei dieser Herausforderung benötigen sie die Beratung und Begleitung einer Fachkraft.

Die Grundannahme, dass frühere Bezugspersonen alles ihnen mögliche versucht haben, um dem jungen Menschen ein förderliches Aufwachsen zu ermöglichen und es gute Gründe gab, weshalb dies zumindest in Teilen nicht gelungen ist und eventuell auch zur Fremdunterbringung des jungen Menschen geführt hat, ist für dessen Identitätsentwicklung von großer Bedeutung und sollte sich in den Botschaften der Pflegepersonen und Fachkräfte widerspiegeln.

Eine wertschätzende Haltung der Fachkräfte und Pflegepersonen gegenüber dem, was die früheren Bezugspersonen trotz häufig schwieriger Lebensumstände geleistet haben, hilft dem jungen Menschen, ein vollständiges Selbstbild seiner Biografie zu erhalten. Hier geht es nicht um die Bagatellisierung von z.B. Gewaltdelikten oder Vernachlässigung aus der Vergangenheit, sondern um die Grundannahme, dass jeder Mensch, das ihm Mögliche und Beste tut. Für den jungen Menschen ist die Würdigung aller dazugehörigen Aspekte seiner Biografie hilfreich und gleichzeitige Legitimation, dass verschiedene und manchmal auch konträre Gefühle und daraus resultierendes Verhalten in der Pflegefamilie dazugehören.

In der ersten Zeit nach Aufnahme des jungen Menschen in die Pflegefamilie werden entscheidende Grundlagen für das Gelingen des Pflegeverhältnisses in Bezug auf die Situation, mit zwei Familien zu leben, gelegt. Dazu gehört auch, dass Pflegepersonen Raum für Trauer einräumen, dass der junge Mensch – möglicherweise erstmalig - nicht mehr bei seinen Eltern leben kann und ein ursprünglich vermitteltes Familienbild nicht mehr haltbar ist. Nach einer Fremdunterbringung müssen Sorgen und Ängste hinsichtlich der verlassenen Eltern oder Bezugspersonen und deren Lebenssituation seitens des jungen Menschen immer angesprochen werden können und auf Toleranz in der Pflegefamilie stoßen.
Alle genannten Haltungen, welche der junge Mensch nicht nur in der Integrationsphase, sondern auch darüber hinaus von seinen Pflegepersonen benötigt, sind grundlegende Elemente, um korrigierende Beziehungserfahrungen in der Pflegefamilie erleben zu können.

Je feinfühliger Pflegepersonen im Umgang mit komplexen Lebensereignissen und Re-Inszenierungen früherer Verhaltensmuster sind, desto stabilisierender sind die neu entstehenden Beziehungen für den jungen Menschen und tragen somit zu seiner förderlichen Entwicklung bei.

8.2 Traumapädagogische Bedarfe

Abhängig von der Entwicklung des jungen Menschen, den Reaktionen der Pflegepersonen sowie von Kontakten zu Eltern und Geschwistern, können frühere Verhaltensweisen des jungen Menschen auch im späteren Verlauf des Pflegeverhältnisses immer wieder aktiviert werden. Pflegefamilien werden fortlaufend mit Übertragungen des jungen Menschen im Zusammenleben konfrontiert. Dadurch überprüft der junge Mensch die Sicherheit und Belastbarkeit der neu entstandenen Beziehungen.
Diese Prozesse sind keine kognitiv gesteuerten Dynamiken, sondern neurobiologisch im Stammhirn in früher Kindheit entstandene und gespeicherte Informationen darüber, mit welchen Verhaltensweisen das Überleben bzw. die Bedürfnisbefriedigung zuvor erreicht wurde.

Grunderkenntnisse der Psychotraumatologie sind daher für Fachkräfte und Pflegepersonen gleichermaßen wichtig, um zu verstehen, dass es sich bei bestimmten Reaktionen oder Handlungsmustern nicht um eine taktische Vorgehensweise des jungen Menschen im Umgang mit der Situation der Fremdunterbringung oder einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Pflegepersonen handelt. Gründe und Auslöser für entsprechendes Verhalten kann der junge Mensch daher in der Regel auf Nachfrage nicht benennen.

Abb. 1: Phasen der Integration in eine Pflegefamilie[29]

Ortswechsel, Einschnitte, Wendepunkte			
Zeit vor der Aufnahme in die Pflegefamilie	**Übergang in die Pflegefamilie**	**In der Pflegefamilie**	**Übergang zum nächsten Lebensort**
→			
• Gibt es Reaktionen auf die Notsignale? • Werden Hoffnungen und Befürchtungen zum Thema? • Ist das Kind an der Entscheidung über den Wechsel beteiligt und in die Planung eingebunden? • Gemeinsame Suche nach dem neuen Ort?	• Gibt es eine Bezugsperson, die den Übergang organisiert und begleitet? • Was wird aus den bisherigen Kontakten? • Was darf das Kind mitnehmen und behalten? • Ist das Fremde in der neuen Situation ein akzeptiertes Thema? • Wird die Herstellung der Passung nur vom Kind erwartet?	• Kann das Kind das Leben mitgestalten? • Werden Erfahrungen und Personen aus dem bisherigen Lebensumfeld akzeptiert? • Werden die Signale bei Besuchskontakten beachtet? • Gibt es Adressaten für seine Wünsche und Befürchtungen?	• Organischer Übergang, Abschluss oder Flucht? • Bekommt das Kind die Schuld zugewiesen? • Gibt es eine Bezugsperson, die den Übergang organisiert und begleitet (Wie geht es weiter)? • Bleiben die Kontakte? • Was darf es mitnehmen?

[29] Abbildung in Anlehnung an Wolf, K.; Reimer, D. (2010). Beteiligung von Pflegekindern. In: Kindler, H., Helming, E., Meysen, T., Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 250. Verwendung mit freundlicher Genehmigung von Klaus Wolf und Daniela Reimer.

Dabei durchläuft der junge Mensch verschiedene Phasen der Integration in eine Pflegefamilie (vgl. Abb.1).

Jede Phase ist mit verschiedenen Fragestellungen und Herausforderungen verbunden. Eine Orientierung daran dient den verantwortlichen Beteiligten, wie der Fachkraft oder den Pflegepersonen dazu, die umfangreichen Bedürfnisse des jungen Menschen differenziert wahrzunehmen und das eigene Handeln daraufhin zu überprüfen.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Sind die Fachkräfte über die pflegekinderhilfespezifischen Themen wie z.B. psychosoziale Entwicklung, Bindungstheorie, Auswirkungen von frühkindlichen Traumatisierungen und die Herausforderungen von Übergängen ausreichend informiert und entsprechend qualifiziert?
- Wie umfassend werden die Pflegepersonen auf die spezifischen Herausforderungen von Pflegekindern bei Übergängen vorbereitet und begleitet? Werden ausreichende Grundkenntnisse zu bindungstheoretischen und traumapädagogischen Grundlagen in der Qualifizierung von Pflegepersonen vermittelt?
- Verfügen wir über eine Vielfalt an Methoden und Materialien, um den jungen Menschen, die Eltern und die Pflegefamilie bei diesen Themen bestmöglich zu unterstützen?
- Sind ausreichend Kapazitäten und Angebote vorhanden, um Eltern dabei zu unterstützen die eigenen Herausforderungen, die durch die Trennung von ihrem Kind entstehen, zu bewältigen und gleichzeitig unterstützende Signale für das Kind auszudrücken? Ist die Zuständigkeit dafür eindeutig geklärt?
- Gibt es externe Fachkräfte, die in Einzelfällen kurzfristig ansprechbar wären und den jungen Menschen und die Familie unterstützen?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Praxisnahe Materialien, um mit Pflegekindern ins Gespräch zu kommen von Irmela Wiemann und Birgit Lattschar: http://www.irmelawiemann.de/
- Umfangreiche Hintergründe, sowie Literaturhinweise und Broschüren zu traumapädagogischen Grundhaltungen: https://www.ztk-koeln.de/broschueren-und-buecher/trauma-bei-kindern-und-jugendlichen

9 Eltern und Familie

Eltern haben für die Identität des jungen Menschen eine nicht austauschbare Position. Im Verlauf eines Pflegeverhältnisses wird sich die Bedeutung der Beziehung und die emotionale Zugehörigkeit zu den Eltern verändern, Bindungen und Beziehungen zur Pflegefamilie und dem neuen sozialen Umfeld entstehen und festigen sich in der Regel. Nichtsdestotrotz ist die Bedeutung der Eltern und Wertschätzung ihrer Rolle unerlässlich. Die Anerkennung dessen soll in diesen Empfehlungen durch die Bezeichnung „Eltern“ zum Ausdruck gebracht werden. Daher wird aus fachlichen Gründen auf Zusätze wie „leibliche“ oder „Herkunfts“ verzichtet.

9.1 Beteiligung, Zusammenarbeit, und Beratung während des Pflegeverhältnisses

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist angelegt als eine Hilfe zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung. Im Gegensatz zu den stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII, in welchen Fachkräfte tätig sind die einen professionellen Umgang mit Eltern bzw. mit der Aufgabe „Elternarbeit“ herstellen, erbringen Pflegefamilien die Hilfe zur Erziehung in ihrem privaten Umfeld und mit zivilgesellschaftlichem Engagement. Die Interessenslagen von Pflegeeltern und Eltern sind unterschiedlich gelagert, was besonders im Rahmen von Umgangskontakten zum Tragen kommt. Gerade vor Beginn und in der ersten Phase eines Vollzeitpflegeverhältnisses ist es Aufgabe der Fachkräfte, die Zusammenarbeit der Eltern und Pflegeeltern zu fördern und einen angemessenen und zielführenden Rahmen mit den Beteiligten zu erarbeiten. Hierfür müssen neben der Expertise des Fachdienstes auch die personellen und fachlichen Ressourcen in den Fachdiensten zur Verfügung stehen. Außerdem ist eine konkrete Aufgabenbeschreibung für alle beteiligten Fachkräfte erforderlich. Die Kooperation mit freien Trägern als sinnvolle Option sollte geprüft werden (vgl. Abschnitt 12.3.5.). Die Zielsetzung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern kann je nach Situation von der Stärkung der Erziehungskompetenz bis hin zur Akzeptanz der dauerhaften Unterbringung reichen.

Neben den Pflegeeltern, den Fachkräften des Jugendamtes, ggf. der Fachkraft des freien Trägers, der Vormund:in, der Ergänzungspfleger:in sind die Eltern, auch wenn sie nicht die Personensorge innehaben, an der Hilfeplanung und an dem Hilfeplangesprächen zu beteiligen. Sie sollen insgesamt in den Hilfeprozess eingebunden werden – dies wird durch den Beratungsanspruch der Eltern in § 37 SGB VIII normiert.

In der Pflegekinderhilfe wird die vorhandene Asymmetrie der Handlungsmöglichkeiten zwischen den Fachkräften und den Adressaten der Hilfe noch erweitert durch das Zusammenwirken von Eltern und Pflegeeltern. Um dieser Asymmetrie angemessen zu begegnen, sind folgende Vorgehensweisen und Verfahren sinnvoll und zielführend:

- Eltern und Pflegeeltern lernen sich vor Beginn des Pflegeverhältnisses kennen;
- Motivierung der Eltern zur Teilnahme an den Hilfeplangesprächen durch die Fachkräfte;
- Berücksichtigung der elterlichen Wünsche bei der Wahl des Ortes, an dem das Hilfeplangespräch, Umgangskontakte und weitere Termine stattfinden;
- Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche und Umgänge mit den Eltern;
- Optimierung des Informationsflusses für alle Beteiligten durch die Fachkräfte der PKH;
- Gewährleistung, dass jederzeit interne Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten im Hilfeprozess für alle Beteiligten bestehen;
- Einrichtung von externen Beschwerdemöglichkeiten für Eltern, die Kritik an der Hilfeplanung, Ausgestaltung der Hilfe oder der Kontaktgestaltung vorbringen möchten.

Trotz der Ursachen in der Familie, die zu einer Unterbringung des jungen Menschen in einer Pflegefamilie führten, ist ein konstruktiver und auf die zukünftige Kooperation gerichteter Zugang zu den Eltern unerlässlich. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, ihre eigene Haltung gegenüber den Eltern immer wieder zu reflektieren und zu prüfen, ob diese dem Hilfeprozess im Interesse der jungen Menschen dient.

Zu den Grundhaltungen auf Seiten der Fachkräfte, die einen konstruktiven Zugang zur Familie ermöglichen können, gehören:

- Die Akzeptanz, dass Eltern die Eltern bleiben, auch wenn deren Kind in einer Pflegefamilie lebt;

- Eine verstehende Perspektive für die von den Eltern versuchten Bewältigungsstrategien und Verständnis für deren spezifische Lebenssituation;
- Zutrauen in die Kompetenzen der Eltern, im Sinne ihres Kindes zur Zusammenarbeit beizutragen;
- Mit den Eltern Ziele zu erarbeiten, die so erstrebenswert und erreichbar sind, dass sie ihr Verhalten entsprechend ausrichten wollen;

Fühlen sich Eltern von den Fachkräften und Pflegeeltern verstanden und einbezogen, kann dies die Akzeptanz und Stabilität des Pflegeverhältnisses befördern.

Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien leben, bilden keinesfalls eine homogene Gruppe. Ein großer Teil weist Biografien mit belasteten Kindheits- und Jugenderfahrungen auf, die Auswirkungen auf die eigene Wahrnehmung von Problemen, das eigene Handeln, den Umgang mit Problemen und die eigene Selbstwirksamkeit haben können. In der Elternrolle erleben sie sich möglicherweise erneut machtlos und verunsichert und die Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie reaktiviert die erlebten Gefühle. Durch einen Rückzug der Fachkräfte aus der Familie nach der Unterbringung des jungen Menschen in einer Pflegefamilie, würde die Bewältigung des Elternseins ohne Kind erschwert werden. Daher ist es unabdingbar und stabilisierend für das Pflegeverhältnis, dass Eltern auch nach einer Unterbringung ihres Kindes kontinuierlich durch die Fachkräfte begleitet werden, um die ungewohnte und besondere Rolle als Eltern, die nicht mit ihrem Kind leben, lernen und annehmen zu können.

Deutlich anders als bei jungen Menschen, die in einer Heimeinrichtung leben, fühlen sich Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie lebt, unmittelbar in ihrer Person und ihrer Rolle reduziert und erniedrigt: sie werden in der Regel als Herkunftseltern, biologische Eltern, Geburtseltern bezeichnet. Im Laufe eines Pflegeverhältnisses entscheidet der junge Mensch zudem häufig, die Pflegeeltern mit Mama und Papa anzusprechen, wodurch bei den Eltern Gefühle von Ohnmacht und Bedeutungsverlust entstehen können.

Für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist es daher sinnvoll, wenn Fachkräfte und Pflegeeltern die Eltern als Eltern (Mutter, Vater) bezeichnen und dies durchgängig in der Verständigung mit den Eltern und Pflegeeltern anwenden. Zudem bieten Begriffe wie Einbezug, Partizipation, Kooperation und Ko-Produktion den deutlichen Hinweis auf einen aktiven Part der Eltern. Diese können neue Handlungsspielräume entdecken und ausfüllen, um eine neue Rolle im Umgang mit den am Pflegeverhältnis beteiligten Personen zu übernehmen.[30]

Bei der Unterbringung des jungen Menschen und der Wahl einer Pflegefamilie müssen Geschwisterbeziehungen Berücksichtigung finden. Je nach Situation kann ein gemeinsamer oder auch getrennter Lebensort sinnvoll und angezeigt sein. Zur Aufrechterhaltung von Beziehungen zu getrenntlebenden Geschwistern müssen diese in die Gestaltung der Kontakte zur Familie einbezogen werden.

Beim Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit können Eltern und/oder die Familie (wieder) an Bedeutung gewinnen, sowohl formal (z.B. durch das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen) als auch emotional und in der Kontaktgestaltung. Wenn im Verlauf

[30] Vgl. Dittmann, A., Schäfer, D. (2019). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe - Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.

des Pflegeverhältnisses ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten ermöglicht wurde, und der junge Mensch seine Herkunft in die Identitätsentwicklung einbeziehen konnte, kann dies i.d.R. reibungsloser verlaufen und stellt eine wichtige Ressource bei der weiteren Lebens- und Alltagsgestaltung der dann jungen Erwachsenen dar. Ungeklärte Konflikte hingegen können den ohnehin herausfordernden Schritt aus der Pflegefamilie heraus bzw. die Beendigung der Hilfe zusätzlich erschweren. Für junge Menschen ist zudem die Ablösung von zwei Familiensystemen zu bewerkstelligen. In der Begleitung der jungen Menschen durch Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sollten diese Dynamiken Berücksichtigung finden.

9.2 Gestaltung von Kontakten

Ein konstruktiv und wertschätzend gestalteter Kontakt zu den Eltern ist von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Stabilität des Pflegeverhältnisses – daher haben Eltern sowohl das Recht als auch die Pflicht zum Kontakt zu ihrem Kind. Dabei muss allerdings immer der Fokus darauf liegen, dass der Umgang für den jungen Menschen förderlich ist. Eltern benötigen von den Fachkräften Unterstützung, sollte aus verschiedenen Gründen kein Umgang möglich sein. Dies erfordert eine entsprechende Begleitung der Eltern durch die Fachkräfte mit dem Ziel, dass diese die Situation im Interesse des Kindeswohls akzeptieren.

Über die Ausgestaltung und die Anzahl der Kontakte kommt es häufig zu Auseinandersetzungen, die nicht selten gerichtliche Klärungen verlangen.
Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage zur Ausgestaltung der Umgangskontakte ist die Beantwortung der Frage, was mit den Kontakten zu den Eltern und anderen Bezugspersonen erreicht werden soll, z.B.:

- die Vergewisserung der Eltern, dass es dem Kind gut geht;
- der Erhalt der Beziehung/Bindung;
- die Identitätsbildung;
- die Rückführung in den Haushalt der Eltern.

Jungen Menschen in Pflegefamilien dienen Umgangskontakte mit ihren Eltern und ihrer Familie zum Verständnis ihrer eigenen Geschichte. Sie ermöglichen es ihnen, diese zu bearbeiten und ihren Platz im Zwei-Familiensystem zu finden. Regelmäßige und möglichst konfliktfreie Kontakte sind daher erstrebenswert. Eine Voraussetzung dafür sind tragfähige Vereinbarungen für ein verlässliches Zusammenwirken zwischen Eltern und Pflegeeltern. Das verlangt sowohl von den Eltern als auch den Pflegeeltern die Bereitschaft, im Interesse des jungen Menschen dauerhaft zusammen zu wirken. Wenn es gelingt, die Kontakte positiv zu gestalten, wird dies die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der junge Mensch eine positive Persönlichkeitsentwicklung durchläuft und eine positive Beziehung zu beiden Familien aufbaut.

Dem Jugendamt oder dem beauftragten freien Träger kommt hier eine besondere Aufgabe zu. Sie leisten Hilfestellung, Beratung und Unterstützung sowohl gegenüber dem jungen Menschen als auch gegenüber der Familie und Pflegefamilie bei der Vorbereitung der Besuchskontakte, deren Durchführung sowie der Nachbereitung. Die Beratung, Hilfestellung und Unterstützung des Jugendamtes oder des beauftragten freien Trägers kann auch das Ziel verfolgen, dass die Umgangskontakte langfristig ohne Begleitung stattfinden können.

Das Hauptaugenmerk liegt in der Praxis oft auf der Gestaltung von Umgängen, für die es rechtliche Regelungen gibt. Wichtig sind jedoch alle Formen und Möglichkeiten für junge Menschen und ihre Eltern, in Kontakt zu sein. Neben persönlichen Treffen sind Telefonate, digitale soziale Medien, Briefe, Bilder usw. Bausteine, um Eltern am Alltag oder an Erlebnissen ihrer Kinder teilhaben zu lassen. Auch hier ist es wichtig und von zentraler Bedeutung, dass die jungen Menschen an den Entscheidungen über die Gestaltung derartiger Kontaktmöglichkeiten in geeigneter Weise beteiligt werden und das Wohl und der Wille des jungen Menschen maßgeblich sind.

Eltern möchten, je nach persönlichen Möglichkeiten, i.d.R. auch nach der Unterbringung am Leben ihres Kindes teilnehmen oder zumindest teilhaben. Diesem Bedürfnis sollte Rechnung getragen und entsprechende Lösungen gefunden werden. Für den jungen Menschen sind einerseits die vor der Unterbringung entstandenen Verbindungen und andererseits das Zurechtfinden zwischen zwei Familien wichtig. Langfristig ist die Kontaktgestaltung oder das Wissen über Gründe eines Kontaktabbruchs bzw. möglicher Einschränkungen für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung. Auch dienen die Umgänge der Vorbereitung auf eine Verselbständigung und Ablösung des jungen Menschen von seinen Eltern.

Der junge Mensch braucht eine auf seine Lebenslage zugeschnittene „Anleitung“, wozu die Umgangskontakte dienen. Auch für Eltern müssen die Umgangskontakte und ihre Bedeutung und Ziele individuell beschrieben werden.[31]

Umgangskontakte werden von den Beteiligten oft als belastend erlebt, der Verzicht darauf birgt jedoch das Risiko einer Entfremdung zwischen dem jungen Menschen und seinen Eltern oder einer dauerhaft unbeantworteten, idealisierenden Sehnsucht nach Kontakt. Deswegen muss gerade auch bei der Gestaltung der Umgangskontakte eine Zusammenarbeit entwickelt werden, die dem Wohl des jungen Menschen dient bzw. vermeidbare Belastungen auch tatsächlich vermeidet.[32]

Für jeden jungen Menschen muss geklärt werden, welche Rolle die Eltern im Leben bisher eingenommen haben und welche sie künftig einnehmen sollen, wollen bzw. können. Außerdem sollten insbesondere die emotionale Situation, die Vorerfahrungen des jungen Menschen und dessen Sicherheitsbedürfnis berücksichtigt werden. Abhängig davon muss im Einzelfall über die Häufigkeit, Art und Ausgestaltung der Umgangskontakte entschieden werden, idealerweise im Zusammenwirken und Einvernehmen aller Beteiligten. Das Alter und der Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie sein (maßgeblicher) Wille muss berücksichtigt werden.
Soll ein junger Mensch in seine Familie zurückgeführt werden, braucht es Umgänge, die engmaschig vorbereitet, begleitet und nachbereitet werden. Den Eltern muss dabei möglichst viel Verantwortung übertragen werden, die schrittweise ausgeweitet wird. Die Eltern sollen so darin befähigt werden, ihre Erziehungsverantwortung wieder zu übernehmen.
Ist keine Rückführung möglich, können Umgangskontakte seltener und/oder kürzer stattfinden. Die Eltern sollen aber weiterhin eine Rolle im Leben ihrer Kinder spielen und am Leben ihrer fremdbetreuten Kinder teilhaben können. Maßgeblich bei allen Entscheidungen über Umgangskontakte muss das Wohl des jungen Menschen sein.

[31] vgl. Wiemann I. (2017). Belastung oder Chance? Kontakte von Pflegekindern zu ihrer Herkunftsfamilie. PFAD - Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, 2/2017. Berlin.

[32] vgl. Wolf in Schäfer, Petri, Pierlings 2015: Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie.

Begleitete Umgänge

Das Jugendamt hat eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung von Umgangskontakten. Hier sind Konzepte für die begleitende Elternarbeit - auch bei Dauerpflege - erforderlich.
Für den jungen Menschen ist die Anwesenheit und Unterstützung durch eine Vertrauensperson meist hilfreich, oft sogar unverzichtbar. Insbesondere zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist die zusätzliche Begleitung durch Fachkräfte geboten. Diese sind allen Beteiligten gegenüber neutral eingestellt und fachlich qualifiziert, um die Situation bedarfsgerecht zu gestalten und um mögliche negative Entwicklungen oder Reaktionen des jungen Menschen wahrzunehmen.
Die Zuständigkeit und Aufgaben der beteiligten Fachkräfte von Jugendamt und/oder beauftragtem freien Träger (s.o.) sollten geklärt und transparent kommuniziert sein.
Deren Beratung, Hilfestellung und Unterstützung hat langfristig das Ziel, dass die Umgangskontakte ohne Begleitung stattfinden können, sofern es keine kindeswohlrelevanten Gründe gibt, die unbegleiteten Umgang ausschließen.

Ausschluss von Umgangsrechten

„Ein Pflegekind kann dann zu einem zufriedenen Menschen heranwachsen, wenn es seine Lebensrealität einordnen und in Vertrauen annehmen kann, zwei Familien auf ganz unterschiedliche Weise anzugehören. Kontakte gelingen oft und das Vertrauen eines Pflegekindes in seine Pflegeeltern wächst, wenn diese ihr Herz für die Herkunftseltern öffnen können.“[33]
Der Ausschluss von Kontakten zwischen Eltern und ihren Kindern sollte daher eine absolute Ausnahme sein. Er ist z.B. dann (ggf. für eine begrenzte Zeit) nötig, wenn

- das Pflegekind im Zusammenhang mit den Umgängen massive und anhaltende Auffälligkeiten wie Dissoziieren etc. zeigt, die auf eine Re-Traumatisierung hindeuten;
- ein therapeutischer Prozess des Pflegekindes aus Sicht der therapeutischen Fachkraft durch die Kontakte blockiert wird;
- das (insbesondere ältere) Pflegekind sich trotz verschiedener Angebote und unterschiedlicher Settings dauerhaft weigert, Umgänge wahrzunehmen;
- trotz Begleitung und geschütztem Setting eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der psychischen Konstitution von Eltern (z.B. unkontrollierte Impulsdurchbrüche) oder anderer Gründe nicht auszuschließen ist;
- Umgänge regelhaft abgebrochen werden müssen, weil Eltern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und nicht willens oder in der Lage sind, die Umgänge nüchtern wahrzunehmen.

Im Idealfall erfolgt ein Ausschluss der Umgänge im Einvernehmen mit den Eltern. Dabei sollten dessen Dauer sowie Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Notwendigkeit einer Fortsetzung überprüft werden kann. Ist dies nicht möglich, muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

[33] vgl. Wiemann, ebd.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Welche Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern nutzen wir in unserem Team?
  Welcher Dienst oder welche Fachkraft ist hierfür geeignet und sind die Zuständigkeiten geklärt?
- Bekommen Gespräche über die Vorstellungen und Erwartungen der Eltern an die Pflegefamilie genug Zeit und Raum?
- Wie nehmen wir Wünsche der Eltern für die Entwicklung und Zukunftsperspektive ihres Kindes in der Pflegefamilie wahr und wie greifen wir diese im Hilfeprozess auf?
- Haben wir alle bindungsrelevanten Personen der jungen Menschen, insbesondere auch Geschwister, im Blick zu denen Kontakt gehalten und gestaltet werden kann/soll?
- Welche Mittel stehen zur Prüfung des gesamten Herkunftssystems bzw. des sozialen Netzwerks des jungen Menschen zur Verfügung und reichen diese aus?
- Verfügen wir über verbindliche Kriterien zur Gestaltung von Umgängen?
- Bestehen regelhafte Möglichkeiten zur Reflexion unserer Haltungen und fachlichen Einschätzungen zur Gestaltung von Umgängen?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Praxiskonzepte aufbauen, etablieren, weiterentwickeln:
  https://www.perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2021/07/Abschlussbericht_Zusammenarbeit-mit-Eltern-in-der-PKH_Perspektive-Verlag_2021.pdf
- Dialogforum Pflegekinderhilfe. Der Einbezug leiblicher Eltern in der Pflegekinderhilfe – Diskrepanz zwischen fachlicher Notwendigkeit und praktischer Umsetzung (2017). Abrufbar unter Home: Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de)
- Dialogforum Pflegekinderhilfe: Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe (2019), Abrufbar unter Home: Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de)
- Petri, C.,Schäfer, D., 2022. Gemeinsam mit Eltern Lücken schließen in der Pflegekinderhilfe
  Gemeinsam mit Eltern - Perspektive-Institut, Bonn - 2022 (kvjs.de)

10 Pflegefamilien

Pflegefamilien erfüllen eine bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe. Für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer übernehmen sie die Betreuung und Erziehung von jungen Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Dabei sind sie mit besonderen Herausforderungen auf Seiten des jungen Menschen (vgl. Kapitel 8) konfrontiert und agieren zudem im Vergleich zu anderen Familien in einem Geflecht aus behördlicher und fachlicher Begleitung und Unterstützung aber auch Kontrolle.

10.1 Zugänge und Öffentlichkeitsarbeit

Um junge Menschen in passende Pflegefamilien vermitteln zu können, ist zunächst eine ausreichende Anzahl überprüfter und geeigneter Pflegefamilien notwendig.

Jugendämter und Pflegekinderdienste werben im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit für die Gewinnung von Pflegeeltern. Geeignete Mittel sind die Nutzung von Presse und digitalen Medien, Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Plakate oder Flyer.

Menschen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten, werden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens auf diese Aufgabe vorbereitet, aus- und fortgebildet und bis zur endgültigen Entscheidung der Aufnahme eines Pflegekindes prozesshaft begleitet.

Es gibt viele verschiedene Gründe ein Pflegekind aufzunehmen. Sie reichen von sozialen, altruistischen Motiven, über Kinderlosigkeit, Adoptionswunsch bis zu religiösen oder finanziellen Beweggründen. Die Motive für ein Pflegeverhältnis müssen analysiert und benannt werden. Sie können Auswirkungen auf die mit den Pflegeeltern zu besprechende Eignungsprognose als Pflegeltern haben.

In einem Bewerbungsverfahren lernen Fachkräfte die potentiellen Pflegeeltern kennen und gewinnen einen umfassenden Eindruck von der Lebenssituation und den Persönlichkeiten der künftigen Pflegepersonen. Sie erstellen schließlich eine mit den Bewerber:innen besprochene Eignungsprognose und fassen die im gemeinsamen Vorbereitungsprozess gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in einem Pflegeelternprofil zusammen.

Das Pflegeelternprofil ist die zentrale Grundlage für den Vermittlungsprozess.

In der Gesamtschau von Pflegeelternprofil sowie einer Situations-und Bedarfsanalyse des zu vermittelnden jungen Menschen, kommt es zur Auswahl der Familie mit der am besten passenden Eignungsprognose. Ziel ist die höchstmögliche Passung zwischen den im Bewerbungsprozess deutlich gewordenen Kompetenzen der Pflegefamilie, den Bedürfnissen des jungen Menschen und den Bedürfnissen der Eltern.

Der Aufnahme eines jungen Menschen in eine Pflegefamilie geht in der Regel ein langer Prozess der Auseinandersetzung mit der Aufgabe als Pflegeeltern voraus, in welcher der Wunsch, ein (ggf. weiteres) Kind in die Familie aufzunehmen, sich festigt bis die Familie zur Aufnahme bereit ist.
Neben Aufregung, Freude und Neugier begleiten auch ambivalente Gefühle und oft eine hohe Erwartungshaltung das erste Kennenlernen.
Platz, Kraft und Ressourcen stehen in der Pflegefamilie zur Verfügung. Springt der Funken im Kennenlern- und Anbahnungsprozess über und wird ein Zusammenleben vorstellbar, gerät die Pflegefamilie in die Aufmerksamkeit eines hochkomplexen Systems unterschiedlichster Interessen und Erwartungen – es entsteht ein höchst kompliziertes und störanfälliges Beziehungsgefüge, das sorgfältig austariert werden muss und der professionellen Unterstützung bedarf.
Für ein Gelingen gilt es auf Seiten der Fachkräfte vor allem auch in der Anfangsphase Transparenz über den Hilfebedarf und die Vorgeschichte des jungen Menschen herzustellen. Rollenverteilung, Verantwortlichkeiten und Vereinbarungen mit Pflegefamilie und Familie sind klar festzulegen und zu definieren. Pflegefamilien sollten in der Begleitung nicht das Gefühl entwickeln, einerseits allein gelassen zu werden oder andererseits bei ggf. auftretenden Problemen, dass ihnen das Kind wieder weggenommen wird.

Das eben noch private „normale“ Familienleben gerät in den Fokus der Öffentlichkeit. Fachkräfte des PKD, ggf. Vormund:innen melden sich zu Hausbesuchen an, die Teilnahme an der Hilfeplanung, ggf. auch an Gerichtsterminen muss bewältigt werden. Die Pflegefamilie wird Teil eines öffentlichen Hilfeprozesses, während es auch einen privaten Teil des Familienlebens gibt, den es zu schützen gilt. Nicht alle innerfamiliären Probleme können Gegenstand der öffentlichen Hilfeplanung werden, nicht alle Hilfeplanprozesse können sich im privaten Raum der Pflegefamilie abspielen (z.B. Umgang mit Eltern und anderen Verwandten).

Unter diesen Bedingungen müssen Pflegefamilien ihr Familiensystem neu ausrichten, neu justieren, in ein neues Gleichgewicht bringen. Hoffnungen, Erwartungen, Wünsche, Sehnsüchte und die sehr individuellen Beweggründe zur Aufnahme eines Pflegekindes entfalten sich und fließen in das neu zu organisierende Familienleben ein. Hauptaufgabe ist die Integration des jungen Menschen in die Pflegefamilie und der Aufbau eines verlässlichen und schützenden Beziehungsangebotes.

10.2 Hilfe und Unterstützung des jungen Menschen mit zwei Familien

„Man kann ein Kind aus der Familie nehmen, aber nicht die Familie aus dem Kind“[34] Der junge Mensch bringt sein bisheriges Leben, seine Beziehungs- und Bindungserfahrungen zu bisherigen Bezugspersonen und seine, im autobiographischen Gedächtnis gespeicherten Erlebnisse und Erfahrungen, in die Pflegefamilie mit ein. Diese müssen im Integrationsprozess Berücksichtigung finden. Die bisherigen Erfahrungen beeinflussen die Verarbeitung neuer Erlebnisse, Erfahrungen und Verhaltensweisen des Kindes.[35] (vgl. Kapitel 8)

Verglichen mit den Erziehungsaufgaben aller Eltern, haben Pflegeeltern drei große Zusatzaufgaben:

- Ein Trauma heilendes und deeskalierendes Familienklima zu schaffen;
- Den jungen Menschen beim Bewältigen seines speziellen Schicksals zu unterstützen, z.B. durch Biografiearbeit;
- Eine konstruktive innere Haltung zur Familie des jungen Menschen zu entwickeln, damit dieser aus Identitäts- und Loyalitätskonflikten entbunden wird.[36]

Eine der wichtigsten Ressourcen der Pflegefamilie ist das Angebot an den jungen Menschen in ihrem Familiengefüge aufzuwachsen. Dies bildet den Rahmen, in dem der junge Mensch neue und liebevolle familiäre Beziehungen entwickeln kann. Die Pflegefamilie bietet einen Ort, in dem ein stark problembeladener, unter Umständen traumatisierter junger Mensch neue Entwicklungschancen erhält.

Dabei übernehmen Pflegeeltern nicht die Rolle professioneller Fachkräfte, sondern bringen ihre privaten Kompetenzen, Gefühle, Lebensentwürfe, Erziehungsstile, Haltungen und Einstellungen für die Gestaltung des Zusammenlebens ein.

---

[34] Portengen, R. (2006): Öffnung des Pflegekinderwesens – Pflegekinder in Zeiten des Wandels der Sozialsysteme. Vortrag Tagung „Facetten der Modernisierung – das Pflegekinderwesen zwischen Milieu, Professionalisierung und Selbstorganisation. 27./28. September. Siegen.

[35] Korte, M (2017): Wir sind Gedächtnis. S.42.

[36] Wiemann, I. (2020): Aufwachsen in einer Pflegefamilie oder Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Was entspricht dem Kindeswohl aus psychologischer Sicht? In RPsych 6. Jg. 4/2020.

Als tägliche Bezugspersonen erlangen Pflegeeltern eine zentrale Bedeutung. Sie sind den Wünschen und Bedürfnissen des jungen Menschen am nächsten. Sie nehmen diese wahr, versuchen sie zu verstehen und ggf. auszudrücken. Gelingt der Aufbau schützender und verlässlicher Beziehungen und positiver Bindungserfahrungen, ist das eine wesentliche Komponente in der prozesshaften Einschätzung der Geeignetheit der Hilfe.

10.3 Unterstützung und Beratung durch Fachkräfte

Unterstützung und Beratung erfährt die Pflegefamilie durch die professionelle Begleitung der Fachkräfte insbesondere des Pflegekinderdienstes. (vgl. Kapitel 12)
Sie sind die professionelle Ergänzung des Hilfesettings. Je vertrauensvoller, offener und sicherer diese Begleitung und Zusammenarbeit gelingt, je tragfähiger die Arbeitsbeziehung ist, desto eher und passgenauer können herausfordernde Situationen, Phasen und Krisen im Verlauf des Pflegeverhältnisses erkannt und unterstützend begleitet werden.

Denn auch wenn Pflegefamilien im Moment der Aufnahme eines Pflegekindes den geeigneteren Ort bieten, können sich im Laufe des Zusammenlebens Veränderungen oder Vorkommnisse ergeben, welche die Pflegefamilie in die Situation bringen, selbst Hilfe zu benötigen. Unter Umständen geraten sie dann in die Ambivalenz zwischen den Erwartungshaltungen der Fachkräfte an eine bestimmte Aufgabenerfüllung (z.B. der Aufgabe, Erziehungs- und Entwicklungsziele im Hilfeplan umzusetzen) und dem Erkennen der eigenen Grenzen in der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenleben mit ihrem Pflegekind.

Zu den bisher beschriebenen besonderen Herausforderungen und Aufgaben einer Pflegefamilie kommt das Erfordernis der Entwicklung einer konstruktiven Haltung zur Familie des jungen Menschen.[37]

Wie oben beschrieben, bringt der junge Mensch seine Vergangenheit und somit seine Eltern, als Teil seiner Geschichte mit. Sie bleiben die Eltern, die Pflegeeltern müssen ihre Rolle als soziale Eltern finden. Im Kapitel 8 „Der junge Mensch“ wird auf die Bedeutung der Achtung der bisherigen Wurzeln des Kindes hingewiesen.

Im Rahmen der Kontakt- und Umgangsgestaltung muss die Pflegefamilie Wege der Verständigung finden und unter Umständen eine große Toleranz gegenüber Widersprüchen aufbringen. Die Gründe für die Unterbringung des jungen Menschen müssen dabei reflektiert werden.

Angestrebt werden muss eine wertschätzende kooperative Ebene mit allen Beteiligten, auf der gegenseitige Unsicherheiten sowie Gefühle von Konkurrenz und Abwehr minimiert und Zusammenarbeit, Abstimmung und Austausch ermöglicht werden.

Die Klärung der Perspektive des jungen Menschen und der damit verbundenen optionalen Rückführung spielt für alle Beteiligten eine wichtige Rolle und bestimmt die Art ihrer Zusammenarbeit wesentlich mit. In diesem Kontext hat das KJSG das Kontinuitätsprinzip der Unterbringung gestärkt und damit die Rolle und Funktion der Pflegefamilie, einen sicheren und dauerhaften Aufenthaltsort für den jungen Menschen zu bieten.
Solange es eine Rückkehroption gibt, stellen sich der Pflegefamilie Fragen wie:

[37] vgl. Wiemann, ebd.

- Wie tief lasse ich mich als Pflegeperson auf Bindung und Beziehung ein und was bedeutet das für unsere Beziehungsgestaltung?
- Wie verkraften wir als Pflegefamilie eine Rückführung, d.h. eine Trennung von unserem Pflegekind?
- Was macht diese Unsicherheit mit uns als Pflegefamilie?
- Welche Unterstützung brauchen wir als Pflegefamilie bei der Bearbeitung/Beantwortung dieser Fragen?

Über die an verschiedenen Stellen erwähnte Beratung und Begleitung durch die Fachkräfte hinaus, ist es für Pflegefamilien wichtig, sich zu vernetzen und den Austausch mit Familien zu pflegen, die sich in ähnlichen Situationen befinden. Geeignet sind Pflegeelterngruppen oder -vereine/verbünde, Zusammenkünfte von Pflegefamilien, Feste, Freizeiten. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Pflegefamilien hierbei zu unterstützen und geeignete Angebote der Selbstorganisation zu fördern.

Unterstützung finden Pflegefamilien auch in Supervisions- und ggf. auf die individuelle Bedarfslage zugeschnittenen Fortbildungs- und Beratungsangeboten.

Anregung von Selbsthilfe

Quer zu den unterschiedlichen Aufgaben bei der Gestaltung eines Pflegeverhältnisses und bei der Begleitung einer Pflegefamilie sollten es Fachkräfte als Aufgabe betrachten, die Selbsthilfepotenziale der Pflegeeltern anzuregen. In selbst organisierten, informellen Arrangements lassen sich Probleme in der Regel anders als in formellen Beratungssituationen besprechen. Eine besondere Bedeutung kommt dem selbst organisierten und eigenverantworteten Erfahrungsaustausch unter Pflegefamilien und dem selbst organisierten Unterstützungsnetz zwischen verschiedenen Pflegefamilien zu. Fachkräfte können dies über Gruppenangebote für Pflegeeltern, die Mitwirkung bei der Entstehung informeller Treffs (z. B. im Ausklang eines „offiziellen“ Treffens) und das Angebot von Sommerfesten, Pflegeeltern-Pflegekind-Seminaren mit Kinderbetreuung sowie durch das Angebot von Gesprächs- und Schulungsgruppen zu besonderen Problembereichen fördern. Themen können hier z.B. sein: „Geschwister in der Pflegefamilie“, „Mein Pflegekind kommt in die Pubertät“, „Hilfe bei Besuchskontakten“, „Erfahrungen im Umgang mit Traumata“ etc. Eine indirekte Hilfe für Pflegeeltern stellt auch die eigenständige Arbeit mit dem jungen Menschen sowie die Arbeit mit seiner Familie dar.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Wie gelingt es uns, den Fokus der Arbeit mit den Pflegefamilien auf die Aspekte Bindung und Beziehung zu richten?
- Wie gut vermitteln wir das Verständnis für die besondere Situation des jungen Menschen in einer Pflegefamilie?
- Wie gelingt uns ein enger und kontinuierlicher Kontakt und Austausch mit den Pflegefamilien?
- Was sind unsere Orientierungspunkte für eine gute öffentliche Erziehung?
- Reflektieren wir unsere Haltung im Spannungsfeld Familienleben vs. pädagogische Aufträge?

- Wie gelingt die vertrauensvolle Beziehung zur Pflegefamilie bei gleichzeitiger Wahrung des Wächteramtes?
- Haben wir die Selbsthilfepotenziale der Pflegefamilien im Blick und regen diese in geeigneter Weise in den Beratungs- und Begleitungsprozessen an?

10.4 Pflegefamilien als Vormund:innen

Grundsätzlich und auch mit Blick auf die Neuregelungen im Vormundschaftsrecht, die zum 01.01.2023 in Kraft treten, sind ehrenamtliche Vormundschaften gewollt und gewünscht.

Die Entscheidung zur Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegefamilie muss einzelfallorientiert getroffen werden, denn sie hat Auswirkungen auf die Gestaltung des Pflegeverhältnisses. Mit einer Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern verändert sich beispielsweise deren Rolle, weil ihnen dann eine externe Ansprechperson zur Klärung bestimmter Fragen fehlt. Dies kann in bestimmten Fällen negative Auswirkungen haben, z.B. wenn es um die Rechte des jungen Menschen in der Pflegefamilie geht. Die Vorbereitung auf und die Auseinandersetzung mit den Aufgaben einer Vormundschaft muss in jedem Falle gewährleistet sein. Die einzelnen Bereiche der gesetzlichen Betreuung müssen dabei genau betrachtet und individuell bewertet werden, damit der junge Mensch ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben führen kann.

Das Jugendamt Stuttgart hat sowohl Anhaltspunkte für die Entscheidung, die Vormundschaft auf die Pflegefamilie zu übertragen, als auch Anhaltspunkte die dagegen sprechen zusammengetragen. Diese bieten eine gute Orientierung für entsprechende Entscheidungs- und Bewertungsprozesse.[38]

Anhaltspunkte zur Befürwortung einer Übertragung der Vormundschaft auf Pflegeeltern:

- ausdrücklicher Wille des Mündels („hinreichend urteils- und einsichtsfähig“);
- Pflegeeltern sind in der Lage, sich und ihr Handeln kritisch zu reflektieren;
- Pflegeeltern sind offen für Kooperation mit allen Fachdiensten, bleiben transparent;
- Pflegeeltern sind bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamts nach § 53 SGB VIII, § 53a SGB VIII einzuholen;
- Pflegeeltern legen auch schwierige, das Kind betreffende Themen offen und sind bereit, diese konstruktiv zu bearbeiten;
- respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben;
- langjähriges Pflegeverhältnis (nicht unter 2 Jahren);
- keine vorauszusehende Rückkehroption in die Herkunftsfamilie
- Adoption durch die Pflegeeltern ist ausgeschlossen;
- grundsätzliche Bereitschaft, die Vormundschaft auch nach einer etwaigen Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Vormund:innen.

[38] vgl. Jugendamt Stuttgart: „Kooperationsvereinbarung zwischen den Dienststellen Vormundschaften/Pflegschaften und Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege“, Fassung v. 16.01.2019, S. 12. (https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/Kooperationsvereinbarung_AV-und-PKD_Stuttgart.pdf)

Von einer Übertragung der Vormundschaft auf Pflegeeltern ist abzusehen, wenn:

- gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sind;
- eine Rückkehroption zu den Eltern besteht;
- das Pflegeverhältnis nicht auf längere Zeit ausgerichtet ist;
- ein Zuständigkeitswechsel beim PKD/ASD ansteht;
- das Mündel noch nicht mindestens 2 Jahre in der Pflegefamilie lebt;
- die Pflegeeltern eine negative Sichtweise auf die Familie haben und damit den jungen Menschen belasten;
- die Pflegeeltern den Umgang mit der Familie des jungen Menschen ablehnen oder es Hinweise darauf gibt, dass sie den Umgang mit dieser nicht fördern;
- die Eltern des jungen Menschen die Pflegefamilie ablehnen;
- Einträge im qualifizierten Führungszeugnis die Geeignetheit als Vormund:in ausschließen;
- eventuell vorhandenes Mündelvermögen gefährdet erscheint.

Notwendig ist die gemeinsame und fallspezifische Abwägung der Fachdienste unter Beteiligung des Mündels.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Verfügen wir über geeignete Verfahren und Routinen zur Entscheidungsfindung bezüglich der Übernahme der Vormundschaft durch Pflegepersonen/Pflegefamilien?
- Nutzen wir hierzu fachlich abgestimmte Kriterienkataloge?
- Findet zwischen den Fachdiensten ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu diesen Fragen statt?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Jugendamt Stuttgart: „Kooperationsvereinbarung zwischen den Dienststellen Vormundschaften/Pflegschaften und Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege“, Fassung v. 16.01.2019, S. 12. (https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/Kooperationsvereinbarung_AV-und-PKD_Stuttgart.pdf)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2022). Arbeitshilfe zu den Änderungen im BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021, abrufbar unter: Vormundschaftsrechtsreform | DIJuF-Webseite.

Exkurs – Besondere Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe – Entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte junge Menschen

In Fällen, in denen junge Menschen Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Behinderungen körperlicher, geistiger oder seelischer Natur aufweisen, kommen unterschiedliche sozialgesetzliche Grundlagen zum Tragen (vgl. Abschnitt 2.6). Die Übergänge zwischen einer Entwicklungsbeeinträchtigung und einer Behinderung von jungen Menschen sind insbesondere im Hinblick auf geistige oder seelische Behinderungen aber oftmals fließend.

Weisen junge Menschen besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen körperlicher, geistiger oder seelischer Natur auf, ergeben sich zusätzliche Herausforderungen und Problemlagen für Pflegefamilien, an deren Auswahl (inkl. Anforderungen an die Pflegefamilien), Begleitung und Beratung sowie Fortbildungs- und Entlastungsansätze durch die Pflegekinderdienste und/oder ASDs.

Schwierig zu diagnostizierende oder erst über Jahre hinweg in ganzer Tragweite sich entwickelnde Krankheitsbilder (z.B. das in Vollzeitpflegeverhältnissen häufig anzutreffende FASD)[39] weisen auf die Bandbreite der Übergänge zwischen einer Entwicklungsbeeinträchtigung und einer Behinderung des jungen Menschen hin. Das erschwert oftmals die bedarfsgerechte und passende Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen.

Vorstellbar sind dabei verschiedene Konstellationen aus der Perspektive der Pflegefamilien. Zum einen die, in der aufgrund einer entsprechenden sozialpädagogischen und medizinischen Diagnostik bekannt ist, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung des jungen Menschen vorliegt und Pflegepersonen von vornherein über die besonderen Herausforderungen und spezifischen Bedarfe Bescheid wissen und entsprechend beraten, vorbereitet und begleitet werden können. In diesem Falle werden Hilfen entsprechend § 33 Satz 2 SGB VIII, bei seelischen Behinderungen des jungen Menschen entsprechend § 35a Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII, bei körperlichen und geistigen Behinderungen gemäß §§ 80 und 99 SGB IX installiert und ausgestaltet.
Anders verhält es sich, wenn sich erst im Verlaufe des Pflegeverhältnisses herausstellt, dass bestimmte Verhaltensweisen des jungen Menschen auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung und/oder Behinderung hinweisen, so dass die Hilfen entsprechend angepasst und ggf. Übergänge bei den Hilfeformen und sozialgesetzlichen Zuständigkeiten gestaltet werden müssen.

Mit der SGB VIII-Reform wurde nunmehr gesetzlich normiert, dass unterschiedliche Hilfen bzw. Leistungen miteinander kombiniert werden können. Diese Notwendigkeit besteht bei jungen Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und/oder verschiedenen Behinderungsformen aufgrund der nicht selten vorhandenen Mehrfachbedarfe vergleichsweise häufiger.

Bei entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen muss keine medizinische Diagnose vorliegen – z.B. wenn es sich um junge Menschen mit besonderen Bedarfen handelt oder solche mit bestimmten sozialisationsbedingten Merkmalen, die besondere Anforderungen an

[39] Lt. Nordhues u.a. (2013) haben etwa 23% aller Pflegekinder ein FASD.
Nordhues, P., Wischenberg, M., Feldmann, T. (2013): Das Fetale Alkoholsyndrom: eine Studie zur Erfassung der Prävalenz bei Pflegekindern. In: Feldmann, R., Michalowski, G., Lepke, K., (Hrsg.), Perspektiven für Menschen mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD), Idstein.

Erziehung, Pflege und Betreuung mit sich bringen. Dies kann den Bedarf einer fachdienstlichen Prüfung auf einen erweiterten Förderbedarf nach sich ziehen.

Behinderungen bei jungen Menschen werden in der Regel anhand medizinischer Diagnostik festgestellt. Eine solche ist Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ebenso werden seelische Behinderungen oder das davon bedroht sein auf Grundlage einer medizinischen Diagnostik und der sich anschließenden fachdienstlichen Prüfung auf eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt.

Pflegefamilien, die ein entwicklungsbeeinträchtigtes oder behindertes Pflegekind betreuen und erziehen, haben nicht nur mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe- und Unterstützungsleistungen zu tun (vgl. Abschnitt 2.6.). Es ergeben sich auch besondere Anforderungen an ihre Tätigkeit. Die Pflegepersonen müssen in besonderem Maße persönlich geeignet und in der Lage sein, mit Fachkräften verschiedener Professionen zusammenzuarbeiten. Einschlägige pädagogische und erzieherische Kenntnisse und/oder Erfahrungen der Vollzeitpflegepersonen sind häufig dringend erforderlich. Auch eine pädagogische, pflegerische, therapeutische oder medizinische Ausbildung kann als geeignete Voraussetzung gelten ebenso wie langjährig erfolgreiche Tätigkeiten in ähnlichen Arbeitsfeldern. Darüber hinaus sollte es sich um zuverlässige Personen handeln, mit Frustrationstoleranz und emotionaler Stärke sowie der Fähigkeit, dem jungen Menschen in hohem Maße Wärme und Akzeptanz zu schenken.

Ändern sich im Verlaufe des Pflegeverhältnisses für entwicklungsbeeinträchtigte oder behinderte junge Menschen die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber verschiedenen Trägern bzw. Rehabilitationsträgern der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe, bedeutet dies oft große Unsicherheit für alle Beteiligten. Für Eltern, Pflegeeltern, Vormund:innen und die jungen Menschen selbst sind diese Prozesse oftmals nur schwer zu durchschauen, was den Erfolg der Hilfen negativ beeinflussen kann. Entstehende Reibungsverluste sind aus sozialpädagogischer Sicht im Sinne einer erfolgreichen Hilfeleistung für die betroffenen jungen Menschen zu vermeiden. Deshalb sind die Fachkräfte der Jugendhilfe und insbesondere der Pflegekinderdienste auch dazu aufgefordert, Veränderungen in der Entwicklung von Minderjährigen, die auf mögliche Behinderungen zurückzuführen sein könnten, wahrzunehmen und die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 SGB IX darauf hinzuweisen. Darüber hinaus sollen sie Beratungsangebote aufzeigen und ggf. auf eine Antragsstellung nach § 12 SGB IX hinwirken. Durch sensible Aufmerksamkeit für eine bestehende bzw. die Wahrnehmung einer möglichen (drohenden) Behinderungen bei einem zu betreuenden Pflegekind können zeitnahe Unterstützungen organisiert werden, damit eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht und die Beeinträchtigung selbst beseitigt, gemindert, oder ausgeglichen werden kann.

Besonders zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe sind die Zuständigkeiten nicht immer klar voneinander zu trennen – dies kommt besonders dann zum Tragen, wenn zunächst von einer Entwicklungsbeeinträchtigung ausgegangen wurde und sich im weiteren Verlauf erst die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe ergeben, weil dann eine Behinderung beim jungen Menschen diagnostiziert wurde. Die Neuregelungen im KJSG in § 10 Abs. 4 SGB VIII sollen gewährleisten, dass zukünftig die Schnittstellenproblematik zumindest zwischen diesen beiden Leistungsträgern besser bearbeitet bzw. überwunden werden kann, indem die

Jugendhilfe ab dem Jahr 2028 für alle jungen Menschen zuständig wird – unabhängig von der Art ihrer Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung (vgl. Abschnitt 2.6.).

Neben den allgemeinen Fragen zur Bildung, Erziehung und zum Erwachsenwerden, sind in Hilfesettings für entwicklungsbeeinträchtigte oder behinderte junge Menschen Aspekte der Teilhabe sowie ggf. auch medizinische und pflegerische Versorgungsleistungen zu erörtern und in Abstimmung mit anderen Leistungsträgern sicherzustellen.

Dazu gehört auch, die ergänzend notwendigen finanziellen Aufwendungen seitens des Leistungsträgers sicherzustellen, denn eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Behinderung des Pflegekindes muss in der Ausfinanzierung des Pflegeverhältnisses ausreichend Berücksichtigung finden.

Die inklusive Ausgestaltung der Hilfen im SGB VIII bringt somit insbesondere für die Gestaltung der Pflegekinderhilfe strukturelle und fachliche Herausforderungen mit sich, die einer intensiven Befassung bedürfen.

Im Hinblick auf die Anforderungen und Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sind einheitliche Orientierungen zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen und zur fachlichen Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse für junge Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und/oder Behinderungen unerlässlich.

Die AG Pflegekinderhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird sich diesem Bedarf in einem eigenständigen Arbeitsprozess widmen und den vorliegenden Handlungsempfehlungen einen dritten Teil für dieses rechtlich und inhaltlich komplexe Handlungsfeld hinzufügen, um sie den Fachkräften der Pflegekinderhilfe zur Verfügung zu stellen.

Dabei wird es darum gehen:

- klare Zuordnungskriterien und Anwendungskonzepte für die verschiedenen möglichen Hilfeformen sowie nachvollziehbare Kriterien und Gestaltungskonzepte für Übergänge zwischen den Hilfeformen sowie die Kombination verschiedener Hilfen zu entwickeln;
- umfassende Hinweise und fachliche Orientierungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei diesen besonders vulnerablen jungen Menschen zu geben – mit Verweis auf besondere Schutzbedarfe und entsprechende Schutzkonzepte;
- die besonderen individuellen Anforderungen an die Pflegepersonen und spezifische Qualifikationsanforderungen an die begleitenden Fachkräfte aufzubereiten und darzustellen;
- Beispiele für bedarfsgerechte Finanzierungskonzepte aufzuzeigen;
- Hinweise und Beispiele für bedarfsgerechte Fortbildungs- und Beratungsangebote für Fachkräfte und Pflegepersonen darzustellen (ggf. auch Qualifizierungsbedarfe);
- mögliche Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegepersonen mit entwicklungsbeeinträchtigten und/oder behinderten Pflegekindern zu beschreiben;
- Vernetzungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten zu benennen.

Die gesonderte Befassung mit den verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigten bzw. behinderten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien wird dazu beitragen, die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII in der Pflegekinderhilfe

strukturell-organisatorisch als auch fachlich voranzubringen und die dafür notwendigen Prozesse in den Jugendämtern zu unterstützen.

Weiterführende Hinweise und Materialien:

- Dialogforum Pflegekinderhilfe - Pflegekinder mit Behinderung (2019): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de)
- Fachinformation des LVR und LWL - Unterstützung für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien – das Familienpflegegeld in NRW (lvr.de)

11 Hilfeplanverfahren

11.1 Beteiligung des jungen Menschen am Hilfeplanverfahren

Aus Sicht des jungen Menschen dient eine regelmäßig wiederkehrende Hilfeplanung der Prüfung, ob von den Beteiligten die Hilfe zum Wohl des jungen Menschen ausgeführt wird und welche Änderungen ggf. aufgrund von Entwicklungen erforderlich sind. Die Beteiligung der jungen Menschen ist in § 8 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben.

Beim Austausch über diese dynamischen Prozesse sollen verschiedene Handlungsmöglichkeiten, Maßnahmen oder Interventionen erörtert werden, bei welchen die Perspektiven der Beteiligten und die Ziele der Gesamtplanung Berücksichtigung finden.

Einen Überblick über die spezifischen Aspekte der Hilfeplanung bei einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gibt die „Empfehlung zu Qualitätsmaßstäben und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.[40]

Es ist fachlich inzwischen weitgehend unbestritten, dass Hilfeplangespräche möglichst zweimal jährlich stattfinden sollten. Insbesondere am Beginn von Pflegeverhältnissen kann dies abhängig von den Spezifika des jeweiligen Einzelfalls auch häufiger der Fall sein. Hat sich ein Pflegeverhältnis etabliert und ist gewährleistet, dass es durch eine entsprechende Beratung und Begleitung durch die Fachkräfte einen guten Kontakt zum jungen Menschen, zur Pflegefamilie und zur Familie gibt, kann es auch ausreichend sein, dass das Instrument des Hilfeplangespräches im jährlichen Rhythmus eingesetzt wird.

Das Hilfeplangespräch dient neben anderen Maßnahmen auch dazu, dem Schutzauftrag gerecht zu werden und die Fachkraft verlässliche Ansprechpartner:in für alle Beteiligten zu etablieren. Die Hilfeplangespräche sollen von der Fachkraft aktiv initiiert werden, bei bevorstehenden Änderungen der Hilfe oder auf Wunsch einzelner Beteiligter sollten die Zeitabstände bedarfsgerecht angepasst werden.

Bei der Vorbereitung des jungen Menschen auf die Hilfeplangespräche soll zunächst durch die Fachkraft geprüft werden, ab welchem Alter die persönliche Anwesenheit des jungen Menschen sinnvoll und zielführend ist. In der Regel wird in Fachkreisen eine Teilnahme am

[40] Die Empfehlungen zur Hilfeplanung werden aktuell an die Neuregelungen des KJSG angepasst. Stand 10/2022 ist eine Beschussfassung auf der 134. Arbeitssitzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im Mai 2023 geplant.

Hilfeplangespräch ab der Entwicklungsphase der Adoleszenz empfohlen, dies sollte jedoch jederzeit entsprechend des Entwicklungsstandes und der individuellen Bedürfnislage des jungen Menschen eingeschätzt und entschieden werden.

Alters- und bedarfsangemessene Beteiligung kann auch ermöglicht werden, wenn die jungen Menschen nicht persönlich beim Hilfeplangespräch anwesend sind. Durch ein Gespräch im gewohnten Umfeld vor und/oder nach dem Hilfeplangespräch, können Inhalte altersentsprechend transportiert werden. Fachkräfte sollten hierbei über Kompetenzen verfügen, komplexe Themen reduziert darzustellen und transparent kommuniziere können, in welcher Hinsicht Veränderungsmöglichkeiten bestehen, Entwicklungen aber auch an rechtliche, strukturelle und fachliche Grenzen stoßen.

Die Transparenz über die Inhalte im Gespräch, die Tragweite von Entscheidungen und Diskurse bzw. unterschiedliche Haltungen der Beteiligten zu bestimmten Themen soll das Selbstwirksamkeitserleben der jungen Menschen steigern.

Der Umfang der Begleitung des Pflegekindes durch die fallverantwortliche Fachkraft über die Beteiligung im Hilfeplanverfahren hinaus soll im Hilfeplan explizit festgeschrieben werden. Zugrundeliegende Schutzkonzepte (vgl. Abschnitt 11.4) während der laufenden Hilfe zur Erziehung sollen im Hilfeplan im Sinne der Transparenz benannt und allen Beteiligten erläutert werden.

Eine auf den Entwicklungsstand des jungen Menschen angepasste Sprechweise der Beteiligten begünstigt die Gesprächsatmosphäre und verdeutlicht die Wertschätzung und Bedeutung der Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen zu den ihre Lebenssituation betreffenden Themen.

Zur Erläuterung von komplexen rechtlichen Vorgaben und der Bedeutung von Entscheidungsbefugnissen sollen Glossare und Materialien Anwendung finden, die rechtliche und verwaltungsspezifische Begriffe und Prozesse vereinfacht darstellen, sodass sie für junge Menschen verständlich gemacht werden können.

Ergänzend dazu benötigen junge Menschen, die aufgrund verschiedener Umstände nicht mehr bei ihren Eltern leben können, ausführliche Informationen und Transparenz über biografische Ereignisse. Den Fachkräften wird hier eine besondere Verantwortung zuteil, da im Rahmen der Hilfeplanung auch belastende Themen aus der Vergangenheit besprochen werden sollen, um eine Integration der umfangreichen Biografie für das Pflegekind zu gewährleisten (vgl. Kapitel 8 und 9).

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Wie werden die jungen Menschen vorab über die Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie, ihre Themen einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von jungen Menschen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Wie barrierefrei ist die im Hilfeplangespräch verwendete Sprache? Wissen alle, was mit den verwendeten Begriffen der Kinder- und Jugendhilfe gemeint ist?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Empfehlung, u.a. mit Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren: "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung

gemäß
§ 36 SGB VIII" (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2015)

- Broschüre für Jugendliche zu den Rechten im Hilfeplanverfahren des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. abrufbar unter: Überarbeitete Hilfeplanbroschüre mit neuem SGB VIII nun erhältlich - Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
- Fachmaterialien “Ermutigung zu mehr Beteiligung in der Hilfeplanung” (digitales Set) - 3 Kurzfilme von Pflegekindern sowie 2 Fachbroschüren mit Anregungen für die Praxis. Fachpublikationen - Kompetenzzentrum Pflegekinder (kompetenzzentrum-pflegekinder.de)

11.2 Perspektivklärung

Gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII soll für Pflegekinder eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive entwickelt werden, wenn die Erziehungsbedingungen in der Familie nach einem vertretbaren Zeitraum nicht dahingehend verbessert werden konnten, dass eine Rückführung möglich wäre.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe ist es eine besondere Herausforderung bei der Hilfeplanung zu Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII, die Ausrichtung der Hilfe hauptsächlich an den Kriterien des Kindeswohls zu orientieren und die Situation des jungen Menschen mit seiner Biografie individuell zu betrachten. Gesetzliche Regelungen dazu erfassen niemals die Komplexität solcher Bedarfseinschätzungen. Die im Spannungsfeld vorliegenden Fragestellungen zur Perspektivklärung können somit nicht pauschal beantwortet werden, da immer der jeweilige Einzelfall im Fokus steht.

Veränderungen, die mit der perspektivischen und hypothetischen Frage einer Rückführung zur Familie entstehen, müssen immer im Kontext von Kindeswohl, Kindeswille, den Ressourcen der Familie und auch den Möglichkeiten der Pflegefamilie gesehen werden.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Welche Instrumente nutzen wir, um eine am Kindeswohl und Kindeswillen orientierte Perspektivklärung zu ermöglichen?
- Welche Zeiträume bezüglich der Perspektivklärung sind in unserem Fachteam etabliert? Orientieren sich diese an den Bedürfnissen des jungen Menschen?
- Welche Begleitung und Beratung erhalten Eltern im Prozess der Perspektivklärung und welche Ziele werden damit verfolgt?
- Sind diese Ziele klar und transparent mit den jungen Menschen, der Pflegefamilie und der Familie erarbeitet und formuliert worden?

Weiterführende Hinweise und Materialien

Beteiligungs- und Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ des BMFSFJ – Orientierungshilfen zur Perspektivklärung. Dokumentation und Abschussbericht „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“. Abrufbar unter:
Bibliothek | Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

Dittmann-Dornauf, A., Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Landschaftsverband Westfahlen-Lippe. Ideen und Konzepte Bd. 53. Münster.

11.3 Übergänge transparent (mit-)gestalten

Gravierende Veränderungen, die sich im Verlauf der Hilfe ergeben und welche die Fortführung des Pflegeverhältnisses maßgeblich beeinflussen oder auf die Beendigung hinwirken, sollen gemäß § 36 SGB VIII mit allen an der Hilfeplanung Beteiligten erörtert werden. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die bisher vereinbarten Ziele im Hilfeplan sollen konkret benannt werden, sodass Transparenz über die Folgen für die verschiedenen Lebensbereiche und Beziehungen geschaffen wird. Hierzu ist ein außerordentliches Hilfeplangespräch einzuberufen.

Sinnvoll ist die Festlegung, wer zu welchem Zeitpunkt der Veränderungsschritte einer möglichen Umgestaltung der Hilfeform in der Übergangsphase mit dem jungen Menschen Kontakt aufnimmt, um eine Reflexion der zuvor festgelegten Schritte anzubieten und auf kurzfristige Änderungen flexibel reagieren zu können. Die Rückkoppelung mit den weiteren Beteiligten sollte dabei regelmäßig im Rahmen der Steuerungsverantwortung durch die Fachkraft des Jugendamtes erfolgen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit aller Beteiligter und viel Sensibilität ist erforderlich, wenn Pflegeverhältnisse ungeplant beendet werden (müssen). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Pflegeeltern sich kurzfristig nicht mehr in der Lage sehen, das Pflegekind adäquat zu versorgen. Auslöser können akute, einschneidende Erlebnisse wie Tätlichkeiten des Pflegekindes sein, aber auch der sprichwörtliche Tropfen, der nach einer möglicherweise längeren Phase der Überforderung das Fass zum Überlaufen gebracht hat. Ungeplante Beendigungen können auch von den jungen Menschen selbst initiiert werden, die ad hoc zu den Eltern ziehen oder sich in Obhut begeben. Sowohl dem jungen Menschen, als auch den Pflegeeltern sollten in solchen Situationen geeignete Angebote gemacht werden, um die mit der Trennung in der Regel verbundenen emotionalen Belastungen zu verarbeiten.

Der Übergang zur Volljährigkeit bzw. in die Verselbständigung bedarf spezieller Aufklärung im Rahmen des Hilfeplangespräches. Für junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie leben, ändern sich grundlegende rechtliche Ansprüche, die Auswirkungen auf alle Bereiche des Pflegeverhältnisses haben. Die fallverantwortliche Fachkraft soll passende Aufklärung darüber leisten, welche Veränderungen mit der Volljährigkeit oder der Beendigung des Pflegeverhältnisses einhergehen, damit die jungen Volljährigen zukunftsfähige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können. Die Aufklärung kann auch durch einen anderen am Hilfeplanverfahren Beteiligten erfolgen. Inhaltlich entscheidend sind einheitliche Botschaften und Informationen über die zukünftigen Optionen für den jungen Menschen. Um eine angemessene Partizipation der jungen Volljährigen in diesem Prozess sicherzustellen, sollen Fachkräfte auf vorhandene Materialien und Instrumente zurückgreifen, welche den jungen Volljährigen eine umfassende Einschätzung über ihre bisher gewonnenen Fähigkeiten und ausstehenden Entwicklungsherausforderungen im Hinblick auf eine Verselbstständigung bieten.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Über welche Methoden und Instrumente verfügen wir, um komplexe Übergangsprozesse mit den jungen Menschen, den Pflegefamilien und den Familien zu gestalteten?
- Ist klar geregelt, wer dabei welche Aufgaben übernimmt?
- Wie gelingt es, den jungen Menschen die nächsten Schritte bei Übergängen transparent und nachvollziehbar mitzuteilen?
- Verfügen wir über Möglichkeiten der Reflexion und Aufarbeitung von Hilfeabbrüchen?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Handlungsempfehlungen für Hilfe für junge Volljährige - Careleaver Kompetenznetz und Familien für Kinder gGmbH. Abrufbar unter Careleaver (careleaver-kompetenznetz.de).
- Handreichung des Landes Niedersachsen zum Aufbau von Kompetenzen zu einer selbstständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VII und der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.) 2012. „Lotsen im Übergang“ - Rahmenbedingungen und Standards bei der Gestaltung von Übergängen für Pflegekinder. Dokumentation Fachtagung am 14. Und 15. Juni 2012 in Berlin.

11.4 Schutzkonzepte und Kinderrechte

Die bisherigen Ausführungen der vorliegenden Empfehlungen verdeutlichen die vielfältigen rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Bezüge und somit die Komplexität in der Pflegekinderhilfe. Diese Komplexität bedingt, dass in der Regel viele unterschiedliche Akteure, Personen und Institutionen bei der Umsetzung der verschiedenen Hilfen gemäß § 33 SGB VIII eine Rolle spielen und verantwortlich für die Sicherung der benannten Kinderechte sind. Insofern muss die Pflegekinderhilfe als Infrastruktur wahrgenommen und verstanden werden, in der Wechselwirkungen, Abhängigkeiten und Machtbeziehungen existieren.[41]
Junge Menschen in der Pflegekinderhilfe besitzen - wie alle Kinder und Jugendlichen - das unveräußerliche Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Neben den Pflegepersonen sind weitere Akteure und Institutionen des Systems Pflegekinderhilfe verantwortlich für die Sicherung und Gewährleistung dieser Rechte. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe haben das Ziel, junge Menschen vor Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen und sie bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte zu stärken und zu fördern.

Im Rahmen der SGB VIII Reform wurde durch das KJSG die Stärkung der Rechte von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, ausdrücklich aufgenommen, insbesondere in den §§ 37b und 79a (4) SGB VIII. So sind explizit Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe zu entwickeln und die Qualität der Jugendhilfestrukturen muss die Sicherung der Rechte junger Menschen und deren Schutz vor Gewalt gewährleisten.
Das Schaubild in Abb.2 verdeutlicht die Pflegekinderhilfe als Infrastruktur. Es zeigt mögliche

[41] vgl. Wolf, K. (2015): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. S. 181. Bad Heilbrunn.

unterschiedliche Akteur:innen und Institutionen, die bezogen auf den einzelnen jungen Menschen in seiner Pflegefamilie in den Blick genommen werden müssen.[42]

Abb. 2 „Infrastruktur der Pflegekinderhilfe“

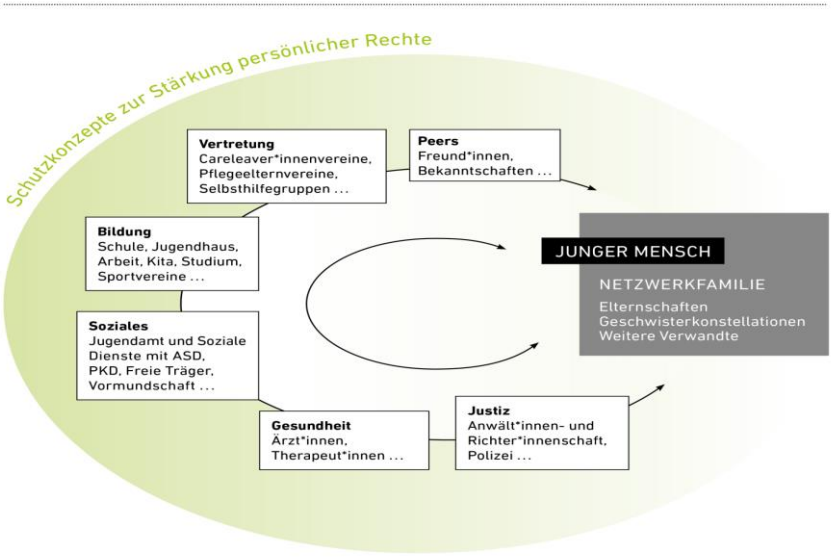

Infrastruktur Pflegekinderhilfe

Im Rahmen der SGB VIII Reform wurde durch das KJSG die Stärkung der Rechte von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, ausdrücklich aufgenommen, insbesondere in den §§ 37b und 79a (4) SGB VIII. So sind explizit Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe zu entwickeln und die Qualität der Jugendhilfestrukturen muss die Sicherung der Rechte junger Menschen und deren Schutz vor Gewalt gewährleisten.

Das Schaubild in Abb.2 verdeutlicht die Pflegekinderhilfe als Infrastruktur. Es zeigt mögliche unterschiedliche Akteur:innen und Institutionen, die bezogen auf den einzelnen jungen Menschen in seiner Pflegefamilie in den Blick genommen werden müssen.[43]
Es dient der prozesshaften Entwicklung, Überprüfung und Anpassung der einzel-fallorientierten bzw. individuellen Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe.

Bereits im Rahmen der Eignungseinschätzung, bei der Vorbereitung der Bewerber:innen sowie während des gesamten Pflegeverhältnisses sind Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen mit den Kernbereichen Sensibilisierung, Prävention sowie Intervention zu implementieren.

Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass Pflegefamilien ihren privaten Lebensraum anbieten, der für Erziehung im öffentlichen Auftrag genutzt wird. Insofern ist es für die

[42] Verwendung der Abbildung mit freundlicher Genehmigung der Beteiligten Akteure und Institutionen des Projektes FosterCare – Projektverbund FosterCare – Hochschule Landshut, Universitätsklinikum Ulm und Universität Hildesheim. Akteur*innen - Fachkräfte und Interessierte finden auf diesen Seiten ausführliche Informationen zu den Themen Beteiligung und Schutz von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Erziehungshilfe (diebeteiligung.de) letzter Aufruf 01.11.2022.

[43] Projekt FosterCare - Akteur*innen - Fachkräfte und Interessierte finden auf diesen Seiten ausführliche Informationen zu den Themen Beteiligung und Schutz von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Erziehungshilfe (diebeteiligung.de) letzter Aufruf 01.11.2022.

Fachkräfte eine besondere Herausforderung, die Rechte des jungen Menschen zu schützen und gleichzeitig die Privatheit von Pflegefamilien zu achten.

Pflegeeltern-Bewerber:innen sowie Pflegeeltern gehen davon aus, dass sie dem jungen Menschen einen sicheren und förderlichen Lebensort bieten. Insofern ist es erforderlich, das Thema Rechte und Schutz des Kindes sensibel aufzugreifen, um den Pflegeeltern nicht das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Vielmehr geht es darum, dass sie die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe verstehen und über die Wechselwirkungen zwischen ihnen, PKD, ASD, Eltern, Kita, Schule, Verein etc. in Kenntnis gesetzt werden. So wird deutlich, dass nicht allein die Pflegeeltern für die Wahrnehmung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen verantwortlich sind, sondern diverse weitere Personen/Institutionen mit definierten Verantwortungsbereichen.

Bezogen auf jede einzelne (potentielle) Pflegefamilie ist konkret zu beschreiben, wie Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte eines jungen Menschen in der Pflegefamilie wahrgenommen werden können.

Schutzrechte - Wahrnehmung persönlicher Rechte und Stärkung der Rechte vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben

Förderrechte - Stärkung und Ermöglichung von Beteiligung, bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, Bildung und Freizeit

Beteiligungsrechte - Mitwirkung-, Anhörung und Beteiligung in allen die jungen Menschen betreffenden Angelegenheiten

Beteiligung der jungen Menschen

Um die Rechte von jungen Menschen auf Beteiligung, Schutz und Förderung während des Pflegeverhältnisses zu gewährleisten, sind andauernde und kontinuierliche Reflexionsprozesse anhand der folgenden drei wesentlichen Prüfkriterien erforderlich:

Voice - Der junge Mensch bekommt „eine Stimme“, die von allen im jeweiligen Pflegeverhältnis Beteiligten gehört wird;

Choice - Der junge Mensch hat tatsächliche Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten;

Exit - Der junge Mensch braucht die Möglichkeit von Auswegen, um seine Selbstwirksamkeit wahrnehmen zu können.

In der Pflegekinderhilfe liegt die Besonderheit darin, dass der junge Mensch in einem familialen Setting lebt und die Pflegefamilie idealer Weise einen Sinn in der Beteiligung des jungen Menschen sehen kann. Die Fachkraft ist die übersetzende, vermittelnde und verantwortliche Person, die mit den jungen Menschen sowie sämtlichen Akteur:innen transparent, partizipativ und nachvollziehbar das jeweilige Schutzkonzept thematisiert, überprüft und anpasst. Eine dafür erforderliche kontinuierliche und vertrauensvolle Beratung und Begleitung der Pflegefamilien sowie der Einzelkontakt zu den Kindern und Jugendlichen ermöglichen der Fachkraft, das Beteiligungsanliegen des jungen Menschen wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Schutzkonzepte nicht eingefordert werden können, sondern diese mit allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet und während des Pflegeverhältnisses ausgestaltet und gelebt werden müssen.

Beteiligung impliziert Beschwerde und somit Möglichkeiten, um den jungen Menschen eine „Stimme“ zu geben und „Gehör“ zu verschaffen. Aus Sicht der jungen Menschen braucht es die Sicherheit, dass sie nicht um Beteiligung bitten müssen, sondern ihnen dieses Recht konsequent und fortlaufend aufgezeigt und sie über Wahrnehmung und Umsetzung informiert und aufgeklärt werden.

Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten müssen jungen Menschen sowohl im Rahmen der Beratungs- und Begleitungskontakte, als auch in den Hilfeplanungsgesprächen und durch Gruppenangebote für Pflegefamilien und für junge Kinder und Jugendliche ermöglicht werden. Für die Sensibilisierung über Beteiligung und Beschwerde hat das Dialogforum Pflegekinderhilfe u.a. ein Diskussionspapier entwickelt, welches konkrete Praxisbeispiele für die Umsetzung in die eigene Arbeit darstellt.[44]

Verlässliche Ansprechperson

Für die Gewährleistung seiner Rechte und die Berücksichtigung seiner Bedürfnisse braucht ein junger Mensch in der Pflegekinderhilfe eine verlässliche, bekannte und niedrigschwellig zugängliche erwachsene Vertrauensperson, zu der er regelmäßig Kontakt (auch allein) hat. Unabhängig davon, ob diese Vertrauensperson beim Jugendamt oder einem freien Träger tätig ist oder im sozialen Netzwerk des jungen Menschen lebt, ist ein eigenständiger Zugang zu ermöglichen. Im Laufe eines Pflegeverhältnisses ist zudem im Blick zu behalten und ggf. zu überprüfen, ob der junge Mensch sich evtl. anderen Vertrauenspersonen zuwendet oder diese sucht, z.B. wegen des veränderten Bedarfes des jungen Menschen.

Es braucht eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen Rechte sowie Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten, damit junge Menschen in Pflegefamilien lernen, sich zu beteiligen und ihre Rechte einzufordern. Es muss jedem jungen Menschen klar sein, wie er sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen Hilfe und Unterstützung suchen kann.

Beratung und Unterstützung der Eltern

Davon ausgehend, dass die Qualität der Elternarbeit in der Pflegekinderhilfe - ob zeitlich befristet oder unbefristet angelegt - eine entscheidende Rolle spielt, hat Elternpartizipation Einfluss auf das Gelingen eines Pflegeverhältnisses. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird die Beteiligung der Eltern (auch nicht sorgeberechtigter Eltern) hervorgehoben. So sind Unterstützung bei der Trauerarbeit durch den Verlust des Kindes, Beistand bei möglicher Diskriminierung durch andere Personen aufgrund der Fremdunterbringung des Kindes, sowie das Lernen, als Eltern ohne Kind zu leben, wesentlich für das Gelingen und die Stabilität eines Pflegeverhältnisses. Folglich ist eine gelingende Elternarbeit ein Schutzfaktor für den jungen Menschen, da Eltern in ihrer Rolle als Eltern, die nicht mit ihrem Kind zusammenleben, gesehen, gestärkt und unterstützt werden (vgl. Abschnitt 9.1.).

Unterstützung der Pflegefamilien

Ebenso benötigen Pflegeeltern/Pflegefamilien die Möglichkeit, sich offen mit ihren Bedarfen und Anliegen an die Fachkraft zu wenden, wenn sie z.B. Überforderungen im Alltag feststellen, bei denen mit Blick auf den Schutz des jungen Menschen besondere Unterstützung/Entlastung erforderlich ist. (vgl. Kapitel 10) Dabei müssen auch weitere

[44] Metzdorf-Scheithauer,A./Müller, H. (2021): Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt a.M., 2021. Anregungs-_und_Beschwerdemöglichkeiten_in_der_Pflegekinderhilfe__2021.pdf (ism-mz.de)

Haushaltsangehörige (insbesondere leibliche/weitere Kinder in der Pflegefamilie) einbezogen werden.

Junge Menschen bringen ihre Lebensgeschichte mit ihren bisherigen Erfahrungen, Bewältigungsstrategien, Verhaltensweisen, Konfliktlösungsstrategien etc. mit in die Pflegefamilie und konfrontieren diese mit zum Teil grenzverletzendem Verhalten. (vgl. Kapitel 8). Pflegefamilien können in Überforderung geraten und benötigen für die Sicherung der Schutzrechte der jungen Menschen Beratung, Begleitung und Qualifizierung. So können allgegenwärtige Konflikte und Krisen frühzeitig thematisiert und Pflegeeltern sensibilisiert werden, sich bei ihnen bekannten Personen und/oder bei Beratungsstellen Hilfe zu holen. Auch ist die Vernetzung mit anderen Pflegepersonen eine hilfreiche Unterstützung. In der Praxis zeigt sich, dass Pflegeeltern, die proaktiv und frühzeitig Unterstützung einfordern, eine höhere Beratungsbereitschaft zeigen und außerdem nicht das Pflegeverhältnis in Gänze in Frage stellen. Sie ragen außerdem dafür Sorge, dass auch die Akteure aus der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe (junger Mensch, Eltern, Pflegeeltern, PKD, ASD, Kita, Schule, Verein etc.) die Eignung der Pflegefamilie nicht in Frage stellen.

Anforderungen an Fachkräfte

Schutzkonzepte bezogen auf das konkrete Pflegeverhältnis setzen ein umfassendes Fallverstehen hinsichtlich der Vorgeschichte des jungen Menschen (sozialpädagogische, psychologische und medizinische Diagnostik) auf Seiten der Fachkräfte voraus. Ebenso ist die Pflegefamilie mit ihren unterschiedlichen Familienmitgliedern zu betrachten, um die Bedarfe an passgenauer Unterstützung festzustellen und erforderliche Leistungen ermöglichen zu können.
Um die Rechte der jungen Menschen in Pflegefamilien tatsächlich wahrnehmen zu können, benötigen die Fachkräfte verlässliche Rahmenbedingungen, auskömmliche zeitliche Ressourcen, qualifizierte Fachlichkeit, personelle Kontinuität, regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Inwiefern sind die spezifischen Aspekte der Pflegekinderhilfe bei der Entwicklung von allgemeinen und individuellen Schutzprozessen berücksichtigt?
- Welche Informationen erhalten junge Menschen, Pflegepersonen und Eltern zur Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes und ihren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten?
- Sind alle Akteur:innen, die für den jungen Menschen eine Rolle spielen, im Blick und wie werden diese eingebunden?
- Mit welchen Methoden und Materialien werden die Beteiligten zur Mitgestaltung motiviert?
- Welche Reflexionsmöglichkeiten haben Fachkräfte, um das individuelle Schutzkonzept zum Wohl des jungen Menschen kontinuierlich zu aktualisieren und an die Bedarfe anzupassen?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/
- Flyer zu Kinderrechten in der Pflegefamilie von PiB Bremen: https://www.pib-bremen.de/images/broschueren/PiB_Flyer_Recht-hast-du.pdf

- Metzdorf-Scheithauer, A., Müller, H., (2021): Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt a.M. Anregungs-_und_Beschwerdemöglichkeiten_in_der_Pflegekinderhilfe__2021.pdf (ism-mz.de)

12 Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe

12.1. Fachliche und persönliche Anforderungen an die Fachkräfte

Zentral – die Haltung der Fachkräfte

Die persönliche Haltung der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe gilt als wichtigster Faktor für eine gelingende Zusammenarbeit aller Beteiligten zum Wohle des jungen Menschen. Zentraler Bestandteil der persönlichen Haltung der Fachkräfte muss in Bezug auf die Eltern die Würdigung der Tatsache sein, dass diese in der Regel alles ihnen mögliche unternommen haben, um für ihr Kind zu sorgen.
In den allermeisten Fällen bedeutet die Trennung vom eigenen Kind eine schmerzvolle Erfahrung und einen für die elterliche Biografie massiven Einschnitt, unabhängig davon, ob die Maßnahme durch aktive Vernachlässigung oder Gewalt bzw. Unterlassen von nötigem Fürsorgeverhalten notwendig geworden ist.
Handlungen und Verhalten von Eltern gegenüber ihren Kindern, welche zur Unterbringung ihres Kindes oder ihrer Kinder in einer Pflegefamilie geführt haben, dürfen nicht generell als ein beabsichtigtes Fehlverhalten verstanden werden. Wichtig ist das Verständnis, dass sich dies meist aufgrund nachhaltiger eigener biografischer Brüche und Verletzungen heraus entwickelt hat.
Hinsichtlich der Pflegeeltern ist seitens der Fachkräfte die Anerkennung der Bereitschaft, ein Kind in ihre Familie aufzunehmen, und somit einen öffentlichen Erziehungsauftrag auszuführen, bedeutsam. Pflegeeltern erklären sich bereit ihre Lebensplanung zu ändern, um sich gänzlich den Bedürfnissen des Kindes zu widmen und sich einem komplexen Unterstützungssystem zu öffnen.
Um eine wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung auszustrahlen, stellen Fachkräfte die Ziele der Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls allen Beteiligten dar, indem sie stets ihre Beratung so ausrichten, dass eine gemeinsame Idee zum Bedarf des jungen Menschen entwickelt wird, Unterstützungsbedarfe identifiziert und fortlaufend reflektiert und angepasst werden.
Die Lösungsideen und Bewältigungsstrategien der Beteiligten sind von den Fachkräften zu hören, zu verstehen und anzuerkennen.
Dies erfordert ein wohlwollendes Interesse, eine offene, vorurteilsfreie und respektvolle Haltung der Fachkräfte und die Wertschätzung für die jeweilige Gestaltung der Lebensumstände.
Zur respektvollen Haltung gehört auch die Erkenntnis, dass die Fachkräfte sich die Rolle als Ansprechperson für die Familien „erarbeiten“ müssen und Vertrauen nicht mit dem Tag des Kennenlernens besteht. Eine vertrauensvolle Beziehung benötigt Zeit, Kontinuität, proaktives Interesse an den Bedürfnissen der Beteiligten und wiederkehrende Signale von Respekt gegenüber den Familien in Wort und Tat.

Um den vielfältigen und komplexen Aufgaben als Fachkraft in der Pflegekinderhilfe gerecht zu werden, bedarf es eines umfassenden Fachwissens und spezifischer persönlicher Kompetenzen.

Der Gesetzgeber formuliert in § 72 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen“ sollen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen“.

Die fachlichen Kompetenzen im PKD- Anforderungsprofil umfassen u.a. Kenntnisse über Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationstheorien, das Angebotsspektrum der Jugendhilfe, Aufgaben und Organisation der öffentlichen Verwaltung, Sozialleistungsträger und deren Aufgaben, sozialräumliche Strukturen. Darüber hinaus sind ein fundiertes rechtliches Wissen, Kenntnisse der Methodik und Didaktik sowie Kenntnisse im EDV-Bereich erforderlich.

Um den spezifischen Anforderungen in einem PKD gerecht zu werden, empfiehlt es sich eine Weiterbildung als „Fachkraft im PKD“ zu absolvieren. Entsprechende Fort- und Weiterbildungen werden von verschiedenen, in Fachkreisen anerkannten bundesweiten Trägern, in Zusammenarbeit mit Universitäten angeboten.

Zu den persönlichen Kompetenzen zählen u.a. Empathie, kommunikative Fähigkeiten (hierzu gehört auch ein angemessener schriftlicher Ausdruck), Frustrationstoleranz, Toleranz gegenüber Wert- und Normvorstellungen, die von den eigenen Einstellungen abweichen, Fähigkeit zum eigenverantwortlichen, selbstständigen und strukturierten Handeln, sowie die Fähigkeit zum Konfliktmanagement.

Daraus ergibt sich das folgende Anforderungsprofil:

- psychologisches und sozialpädagogisches Fach- und Erfahrungswissen;
- entwicklungspsychologische Kenntnisse;
- Kenntnisse über die kindliche Sozialisation;
- bindungstheoretische und traumapädagogische Kenntnisse;
- Kenntnisse über Beratungstechniken und Methoden der Jugend- und Sozialarbeit;
- Rechtskenntnisse, insbesondere: BGB, Sorgerechts- und Umgangsrechts-bestimmungen, SGB VIII hier insbesondere §§ 27, 33, 35a, 37ff, 87a, 89, 42, und Ausführungsgesetze, BTHG, FamFG, insbesondere §§187,194.

Um den Aufgaben des Pflegekinderdienstes dauerhaft gerecht zu werden bedarf es außerdem:

- einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes;
- eines kontinuierlichen Fach- und Erfahrungsaustausches in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen;
- Möglichkeiten der fachlichen Beratung und Supervision.

Durch Übernahme von Beratungs-, Lehrgangs- und Tagungskosten sowie Freistellung während der regulären Arbeitszeit sollen regelmäßige Qualifizierungsangebote ermöglicht werden.

12.2 Aufgaben der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe

12.2.1 Fachlich fundierte Auswahl und Vorbereitung der Pflegefamilien

Eine an fachlichen Standards orientierte und gleichzeitig an den individuellen Fähigkeiten der potentiellen Pflegepersonen ausgerichtete Vorbereitung der Pflegefamilien ist die Basis für jedes gelingende Pflegeverhältnis.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe haben hierbei u.a. die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Arbeit von Pflegeeltern darzustellen, damit neue Interessent:innen zu gewinnen und auf die Bedürfnisse von Pflegekindern aufmerksam zu machen. Sie generieren somit eine möglichst große Vielfalt von potentiellen Pflegepersonen für die zu vermittelnden jungen Menschen mit ihren jeweiligen Bedarfen.

Hilfreich dabei sind regelmäßige Informationsangebote für Interessierte, um die Arbeit des Pflegekinderdienstes darzustellen, sowie die Anforderungen an die Aufgabe als Pflegeperson bekannt zu machen.
Zu einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit gehört neben einer regelmäßigen klassischen Medienpräsenz (Presse, Funk, Fernsehen) auch die Nutzung geeigneter Plattformen und Dienste der digitalen sozialen Medien. (vgl. Abschnitt 10.1)

Die Vorbereitung und Auswahl von Pflegepersonen durch Verfahren und Prozesse der individuellen Prüfung sollten im Einzel- sowie Gruppensetting und in entsprechenden Vorbereitungsseminaren erfolgen. Fachkräfte orientieren sich bei der Planung und Durchführung entsprechender Angebote an den Ergebnissen der aktuellen fachlichen Diskussion und beachten entsprechende qualitative Anforderungen.

Bei der Auswahl von Pflegepersonen sollten nicht nur die potentiellen Pflegeeltern, sondern auch weitere Familienmitglieder angemessen in den Prozess involviert sein. Die Motivation jedes einzelnen Familienmitglieds zur Aufnahme eines Pflegekindes ist entscheidend für den späteren Verlauf eines Pflegeverhältnisses.

Die Auswahl und Qualifizierung der Pflegepersonen ist als partizipativer Prozess zu verstehen, der nicht nur einseitig den Fachkräften zur Einschätzung der Eignung dient, sondern in welchem auch Pflegepersonen ihre Ressourcen und Fähigkeiten einer potentiellen Pflegeelternschaft kennen lernen und Grenzen und Herausforderungen benennen können.

Wichtig ist dabei vor allem, dass sich sowohl die Pflegeeltern als auch die Fachkräfte der Ressourcen und Grenzen der Bewerber:innen für die unterschiedlichen Formen der Pflege bewusst werden. So sind Bewerber:innen mit der ursprünglichen Absicht ein Kind zu adoptieren, oft nicht geeignet, ein Kind mit Rückkehroption aufzunehmen oder Bereitschaftspflegeeltern zu werden.

Daher muss die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Pflegeformen ein Schwerpunkt bei der Qualifizierung und Fortbildung der Fachkräfte sein. In großen Jugendämtern oder bei großen freien Trägern sind für die einzelnen Gruppen auch gesonderte Schulungen, Fortbildungen und Austauschforen

sinnvoll. Bei kleineren Jugendämtern besteht die Möglichkeit des Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Trägern für diese speziellen Schulungen und Fortbildungen.

Statt aus Sicht der Fachkräfte eine „Überprüfung“ oder „Schulung“ von potentiellen Pflegepersonen durchzuführen, sollen diese Prozesse auf Augenhöhe erfolgen mit dem Ziel, dass eine Kooperationspartnerschaft zum Wohle des Kindes entstehen kann. Der Anerkennungsprozess als Pflegepersonen sollte dabei von den Fachkräften so ausgestaltet werden, dass am Ende eine Eignungsprognose entsteht, die mit den interessierten Pflegepersonen transparent besprochen wird (vgl. Abschnitt 10.1).

12.2.2 Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen

Neben den allgemeinen und grundsätzlichen Aufgaben des PKD, wie Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen von Eignungsprognosen, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Behörden, Aufbau und Weiterentwicklung von sozialen Netzwerken, Planung und Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen usw., liegt der eigentliche Schwerpunkt der Arbeit in der fachlichen Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten im Einzelfall.

Aus § 37ff SGB VIII ergibt sich hier für den Pflegekinderdienst ein vielfältiges Aufgabenspektrum hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern des jungen Menschen und den Pflegeeltern, die zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes gehören. Eingebettet wird der Prozess in die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. (vgl. Kapitel 11)

Zum Wohle des jungen Menschen fordert der Gesetzgeber, dass beide verantwortlichen Familien - Eltern und Pflegeltern - zusammenarbeiten.

Die Eltern des jungen Menschen sollen beraten und unterstützt werden, so dass diese innerhalb eines aus Sicht des jungen Menschen vertretbaren Zeitraumes ihre Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen so weit verbessern, dass sie ihr Kind selbst wieder erziehen können. Außerdem sollen die Beziehungen zum Kind gefördert werden. Ist eine nachhaltige Verbesserung nicht möglich, soll eine förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive außerhalb der Familie erarbeitet werden.

Die Pflegepersonen, welche i.d.R. Privatpersonen sind, haben unabhängig von der Art des Pflegeverhältnisses einen eigenen Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung während des gesamten Prozesses. In diesem Zusammenhang gilt das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII der Pflegeperson, soweit dies keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht, der ausgewählte freie Träger von der örtlich zuständigen Stelle fachlich anerkannt ist und die Regeln und Standards des freien Trägers denen des öffentlichen Trägers nicht widersprechen. Zum Wohle des jungen Menschen muss die Kooperationsbereitschaft der Pflegefamilie mit dem zuständigen Träger gewährleistet sein.

Die Fachkräfte im Jugendamt arbeiten dabei in einer Doppelrolle. Einerseits haben sie den Auftrag der professionellen Unterstützung und Begleitung. Andererseits unterliegt das Pflegeverhältnis der Kontrolle, um eine förderliche Erziehung zum Wohle des jungen Menschen zu gewährleisten. Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass sich die Pflegefamilie in einem privaten und familiären Rahmen bewegt. Dieser ist zu respektieren, aber gleichzeitig so professionell zu begleiten, dass ein gelingendes Aufwachsen des jungen Menschen während der Zeit des Pflegeverhältnisses gewährleistet ist und mögliche Krisen rechtzeitig erkannt werden.

Dies setzt gleichzeitig voraus, dass auch der junge Mensch im Blick der Fachkräfte bleibt und mit seinen Bedürfnissen und Entwicklungsherausforderungen eingeschätzt und gesehen werden kann. Dazu bedarf es der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit des jungen Menschen und seitens der Fachkräfte eines vertrauensvollen Zugangs und kontinuierlichen Kontaktes zum jungen Menschen.

Zum Wohl des jungen Menschen ist es insbesondere notwendig, mit allen am Hilfeprozess Beteiligten eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit zu schaffen, die dazu beiträgt, sowohl die Pflegeeltern als auch die Eltern des jungen Menschen zu befähigen, die Beziehungen zu diesem sowie untereinander so gut und angemessen gestalten können, dass dem jungen Menschen in seinem Sinne die besten Entwicklungschancen ermöglicht werden können. Dazu gehört:

- Gestaltung wertschätzender Kommunikationsstrukturen,
- Krisenwahrnehmung und konstruktive Bewältigung,
- Aufbau und Umsetzung interdisziplinärer Kooperation,
- Entwicklung und Nutzung sozialer Netzwerke.

Aus Sicht der Pflegefamilie (vgl. Kapitel 10)

Ziel ist, dass es dem jungen Menschen gelingt, neue, korrigierende Erfahrungen in der Pflegefamilie zu machen und neue Beziehungen und Bindungen zu (er)leben. Die fachliche Begleitung der Pflegefamilie und der jungen Menschen ist dabei eine der Kernaufgaben des Pflegekinderdienstes. Dazu gehören die rechtliche Aufklärung von Ansprüchen, Krisenintervention, die Begleitung, Unterstützung und Reflexion in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses ebenso wie die Begleitung von Umgangskontakten und die Förderung der Kommunikations- und Kooperationsprozesse zwischen den Eltern und den Pflegeeltern im Hinblick auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Vor allem der Umgang mit den Eltern stellt Pflegeeltern vor besondere Herausforderungen. (vgl. Kapitel 10)

Instrumente der fachlichen Begleitung sind an den individuellen Bedürfnissen der Pflegeeltern ausgerichtete Kontakte und Beratungsangebote, auch spezifische Fortbildungen sind hilfreich. Den Pflegeeltern wird themenbezogen Wissen vermittelt und eine Plattform geboten, um sich mit spezifischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bieten Fortbildungen die Möglichkeit, andere Pflegeeltern kennenzulernen, miteinander in den Austausch zu kommen und sich gegenseitig zu unterstützen. Auch gruppenbezogene Veranstaltungen für Pflegeeltern, Pflegefamilien, auch in Verbindung mit den Eltern/Angehörigen des Kindes können eine Form der Unterstützung darstellen. Daneben haben sich Supervisionsangebote für die Pflegeeltern bewährt.[45]

Weitere zentrale Themen in der Zusammenarbeit mit Pflegeeltern sind:

- Förderung der Reflexionsfähigkeit und Umgang mit Ambivalenzen;
- Aufbau von Verhaltenssicherheit;
- gezielte Befähigung im Umgang mit speziellen Verhaltensweisen und Bedürfnissen des Kindes;

[45] vgl. van Santen u.a. 2019, S. 177-188.

- Bewältigung von Alltagssituationen über methodisches Handeln (z.B. rechtzeitiges Erkennen von Krisensituationen und das gezielte Entgegenwirken, bspw. über Einfordern von gezielter Unterstützung)[46];
- Rückführungsprozesse;
- Beendigung des Pflegeverhältnisses bei Konflikten.

Ziel ist es, dass die Kinder in der Pflegefamilie ihre individuellen Fähigkeiten entwickeln können und gefördert werden, ihre persönlichen Rechte verwirklicht werden und ihr Schutz gewährleistet wird.[47]

Aus Sicht der Eltern (vgl. Kapitel 9)

Die Eltern werden mit der Aufgabe konfrontiert, die Trennung und den Verlust ihres Kindes zu verarbeiten und eine neue Perspektive zu entwickeln für ein zumindest vorrübergehendes Leben ohne Kind bzw. die Rolle als Eltern zu finden, deren Kind bei anderen Menschen in Obhut lebt. Dieser Prozess ist eine große Herausforderung für Eltern und verbunden mit verschiedenen Gefühlslagen und unterschiedlichen situativen Anforderungen. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen benötigen sie unterstützende Angebote. Ihre Unterstützung ist auch im Sinne des jungen Menschen, dessen Identitätsentwicklung mit der Auseinandersetzung mit den Eltern verbunden ist.[48]

Unabhängig von der Pflegeform bedarf es fester Ansprechpersonen für die Eltern, um sie zu informieren, zu begleiten und zu unterstützen. Durch die Fremdunterbringung werden bei Eltern sehr starke Gefühle von Wut, Scham, Trauer und massive Verunsicherung ausgelöst, die sich möglicherweise in Verhaltensweisen äußern, die als Widerstand, fehlende Einsicht oder mangelnde Kooperationsbereitschaft interpretiert werden können.[49] Eltern erleben neue entwicklungsförderliche Beziehungen ihrer Kinder zu Pflegeeltern häufig als belastend, verletzend und sehen sich in ihrer Rolle herabgesetzt.[50]

Dementsprechend ist eine Beteiligung und Begleitung im Prozess unabdingbar, ein konstruktiver und wertschätzender Zugang zu den Eltern notwendig. Dies beinhaltet auch Transparenz, Aufklärung über Folgen der Inpflegegabe und die folgenden Entscheidungen der Eltern. Daneben werden eigene Bedarfe der Eltern herausgefiltert und bearbeitet, z.B. Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz.
Möglicherweise ist Motivationsarbeit zu leisten, um Barrieren und Widerstände abzubauen.[51]

Die Zusammenarbeit erfolgt auch mit den Eltern, bei denen kein Kontakt zu ihrem Kind besteht aufgrund gerichtlicher Kontaktverbote, der Gefahr der Re-Traumatisierung der Kinder oder fehlender Veränderungsbereitschaft, womit das Kindeswohl fortlaufend gefährdet wäre. Für diese Eltern ist es trotz allem wichtig, weiterhin relevante Informationen über ihr Kind zu erhalten.[52]

---

[46] vgl. Erzberger, C., Szylowicki, A. (2020). Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M. S. 14.

[47] ebd.

[48] vgl. Dittmann, A., Schäfer, D. (2019). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe - Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M. S. 5.

[49] ebd. S. 10f.

[50] ebd. S. 12.

[51] ebd. S. 35ff.

[52] ebd. S. 15f.

Weitere wichtige Themen aus Sicht der Eltern in der Zusammenarbeit mit dem PKD sind:

- Förderung der Erziehungskompetenz und Empathiefähigkeit;
- Wissensvermittlung (z.B. über altersgerechte Erziehung);
- Aufbau von Verhaltenssicherheit;
- gezielte Befähigung im Umgang mit speziellen Verhaltensweisen und Bedürfnissen des Kindes;
- Verdeutlichung von Familiendynamiken;
- Geschwisterkonstellationen und Paarbeziehungen;
- Entwicklung/Stärkung der Reflexionsfähigkeit;
- Bewältigung der aktuellen Situation (ohne das Kind);
- Beistand in einer schwierigen Phase und Entwickeln eines realistischen Bildes der eigenen Situation und der des Kindes;
- Perspektiventwicklung und ggf. Neuorientierung;
- Entlastung;
- Begleitung des Transformationsprozesses von einer Familie zu Eltern ohne Kind;
- Stärkung der jeweiligen Rollen (Familie, Elternteil);
- Anerkennung als Eltern;
- Stabilisierung des Familiensystems.[53]

Ziel der Arbeit mit den Eltern ist es, diese in einem für den jungen Menschen vertretbaren Zeitraum zu befähigen, ihre Erziehungskompetenz und familiäre Situation soweit zu verbessern, dass sie ihr Kind wieder in den Haushalt aufnehmen können. Sollte diese Perspektive nicht vorhanden sein, besteht das Ziel der Arbeit mit den Eltern in der Aufarbeitung der Problematik und in der Entwicklung neuer Perspektiven für ein Leben der Eltern ohne dieses Kind.

Aus Sicht des jungen Menschen (vgl. Kapitel 8)

Junge Menschen haben eigene Rechte und Schutzbedürfnisse, die in Pflegefamilien durch die Fachkräfte sichergestellt bzw. berücksichtigt werden müssen. (vgl. Abschnitt 11.4)

Die Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen orientiert sich an dessen Bedürfnissen und ist fokussiert auf die individuellen Lebenszusammenhänge in den Pflegefamilien und die Beziehungen zu den Eltern zu betrachten. Um die Bedürfnisse des jungen Menschen gut wahrnehmen zu können, ist eine angemessene Beteiligung in allen Prozessen im Rahmen der Pflegekinderhilfe notwendig.

Dabei spielt das möglichst genaue Verständnis der Situation des jungen Menschen eine wichtige Rolle. Während des Pflegeverhältnisses benötigt der junge Mensch eine feste Ansprechperson, die auch in Krisensituationen unterstützend zur Verfügung steht. Eine altersgerechte Aufklärung der einzelnen Aspekte des Pflegeverhältnisses und seiner Folgen sind von Bedeutung (z.B. Aufklärung über Ursachen und Gründe für die Inobhutnahme).[54]

[53] vgl. Erzberger, C. Szylowicki, A. ebd. S. 15f.

[54] vgl. Tenhumberg, A. (2014). Was kann Beratung zum Gelingen von Pflegekinderschaft beitragen? Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. Wie Pflegkindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein. S. 125ff.

Auch Geschwisterbeziehungen müssen im Blick der Fachkräfte bleiben und es müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Kontaktes und Informationsaustausches gefunden werden.[55]

Weitere Themen in der Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen sind:

- Eingewöhnung in die Pflegefamilie;
- Unterstützung bei der Verarbeitung der Trennung von den Eltern, den Geschwistern; den Verwandten und dem sozialen Umfeld;
- Besuchskontakte;
- Loyalitätskonflikte;
- leibliche Kinder in der Pflegefamilie;
- Aufbau von Kontakten zu anderen jungen Menschen, die in Pflegefamilien leben;
- Seminare für die jungen Menschen;
- das Leben mit zwei Familien;
- Verlustängste.

Aus Sicht des jungen Menschen ist es das Ziel, dass die Fachkraft des PKD, evtl. gemeinsam mit der Vormund:in, Vertrauensperson wird. Die Fachkräfte müssen mit den jungen Menschen grundsätzlich ihre Rechte und Schutzbedürfnisse besprechen und sicherstellen, dass sie von ihren Beschwerderechten ohne große Hemmschwellen Gebrauch machen können. (vgl. Abschnitt 11.4)

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern

Am Anfang des Pflegeverhältnisses empfiehlt es sich, eine Pflegevereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten für beide Beteiligten beschreibt. Dies schließt sorgerechtliche Befugnisse der Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB mit ein. Darüber hinaus ist es hilfreich, grundsätzliche Regelungen zum Umgang, individuelle Vereinbarungen und ein Procedere bei möglichen Meinungsverschiedenheiten u.a. aufzunehmen.[56]

Für die Fachkräfte ergibt sich im Prozess eine wichtige Begleit- und Unterstützungsfunktion für die Beteiligten. Ziel ist es, förderliche Kommunikationsprozesse zwischen beiden Seiten zu etablieren, stattfindende Umgänge durch Begleitung und/oder Reflektion zu unterstützen und bei der Findung, Klärung und Gestaltung der jeweiligen Rollen aktiv mitzuwirken. Dabei müssen die verschiedenen Aspekte der Beziehungsgestaltung im Hinblick auf das Pflegeverhältnis berücksichtigt werden. Es sollen eine wertschätzende und gegenseitig anerkennende Haltung entwickelt und die jeweiligen Ressourcen der Beteiligten bezüglich der Entwicklung des jungen Menschen genutzt werden. Gelingt allen Beteiligten ein Perspektivwechsel, können Loyalitätskonflikte auf Seiten des jungen Menschen gemindert werden.

Der Unterstützungsbedarf eines Pflegeverhältnisses misst sich generell an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Beteiligten im Prozess. Er orientiert sich an den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses und seinen jeweiligen Herausforderungen. So wird in der Integrations-, Anpassungs- und Rückführungsphase jeweils ein erhöhter Bedarf nötig sein,

[55] vgl. Dittmann, A., Schäfer, D. ebd. S.29-30.

[56] vgl. Küfner, M. (2011). Beendigung des Pflegeverhältnisses. In: Kindler, H., Helming, E., Meysen, Th., Jurczyk, K. Handbuch Pflegekinderhilfe, München. S. 982 ff.

aber auch in Krisenzeiten (vgl. Abschnitt 12.2.6), beispielsweise bei zu absolvierenden Übergängen (vgl. Abschnitt 11.3) Abhängig ist der Unterstützungsbedarf vom Alter des Pflegekindes und den damit verbundenen Entwicklungsaufgaben (z.B. Adoleszenz) sowie der Dauer des Pflegeverhältnisses. Die Kontakthäufigkeit richtet sich dabei auch nach den bereits vorhandenen Erfahrungen der Pflegeeltern und der Kontaktbereitschaft der Beteiligten. Für den jungen Menschen ist generell eine Ansprechperson außerhalb des Pflegeverhältnisses wünschenswert.[57]

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Steht der junge Mensch als eigenständiger Beteiligter im Blickpunkt der Fachkräfte?
- Inwiefern sind die Beratungsangebote vor, während und nach dem Pflegeverhältnis an die Bedürfnisse der verschiedenen Beteiligten - junger Mensch, Pflegefamilie, Familie - angepasst?
- Ist die Vorbereitung und Auswahl von Pflegepersonen beteiligungsorientiert und welche Instrumente und Methoden nutzen wir dabei?
- Wie divers sind die angewendeten Instrumente und Methoden?
- Welche spezifischen Unterstützungs- und Entlastungsangebote werden für Pflegefamilien grundsätzlich vorgehalten?
- Wie gewährleisten wir einen niedrigschwelligen Zugang zu diesen Angeboten?
- Wie erfahren die verschiedenen Beteiligten - junger Mensch, Pflegefamilie, Familie - von diesen Angeboten?
- Sind die Zuständigkeiten für die jeweiligen Angebote transparent für alle Beteiligten?
- Wie laufen die verschiedenen Informationen der beteiligten Fachkräfte zusammen? Gibt es hier regelhafte Verfahren zum Informationsaustausch?
- Welche Aufklärung erhalten die Beteiligten eines Pflegeverhältnisses hinsichtlich des Datenschutzes? Wissen die Beteiligten, was mit den Informationen aus der Beratung passiert?
- Werden die zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte für die Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten angemessen und bedarfsgerecht eingesetzt?

12.2.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung[58]

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine zeitlich befristete Maßnahme zur Krisenintervention. Sie dient dem Schutz junger Menschen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen. Der weitere Hilfebedarf sowie die Perspektive des jungen Menschen sollen während des Aufenthalts in der FBB-Stelle eruiert werden. Die Unterbringung in einer Bereitschaftsbetreuungsstelle kann im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII oder als Hilfe zur Erziehung auf Grundlage des § 33 SGB VIII erfolgen.

Die Tätigkeit als Pflegeperson im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung erfordert eine hohe Flexibilität zu Beginn und im Verlaufe der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses.

[57] vgl. van Santen, E.; Pluto, L.; Peucker, C. (2019). Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven – Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim. S. 182f.

[58] Bundesweit gibt es hier unterschiedliche Begriffsverwendungen. So wird auch häufig von Bereitschaftspflegestellen (BPS) gesprochen, vgl. Glossar im Anhang.

Auch für die Fachkräfte erfordert die Unterbringung eines jungen Menschen sowie die Betreuung, Begleitung und Beratung der FBB eine hohe Flexibilität in den zeitlichen Ressourcen und die Fähigkeit zur kurzfristigen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. der unmittelbare und schnelle Einsatz fachlich notwendiger zusätzlicher externer Fachkräfte. Es müssen schnelle, gerichtsfeste und am Wohl des jungen Menschen orientierte Entscheidungen getroffen werden.

Um die Belastung für den jungen Menschen durch den Wechsel des Lebensmittelpunktes zu reduzieren, sollte grundsätzlich in der FBB geprüft werden, welche gewohnten Bestandteile des Alltags für den jungen Menschen während der Unterbringung aufrechterhalten werden können. Dazu gehört zum Beispiel der Besuch der bisherigen Kindertagesstätte oder Schule sowie die Anbindung an Vereine in der Freizeit.

In der Regel finden während des Aufenthaltes des jungen Menschen in der FBB Besuchskontakte mit den Eltern in erhöhter Frequenz statt, um bestehende Bindungen und Beziehungen zu erhalten, sowie den Kontakt zu fördern und zu verbessern.

Die Bereitschaftspflegepersonen sollen mit Unterstützung der Fachkräfte in der Lage sein, den jungen Menschen in der Trennungskrise zu begleiten und diese zu verarbeiten.

Dabei sind häufig weitere Dienste und Institutionen involviert. So entstehen viele Schnittstellen, an denen ein regelmäßiger und zeitnaher Austausch erforderlich ist, um die Zeitspanne der Unterbringung in der FBB so kurz wie möglich und so lange wie nötig zu halten. Fest terminierte Austauschgespräche in kurzen Abständen zwischen den wichtigsten Beteiligten auch zwischen den Hilfeplangesprächen sind empfehlenswert, um das Ziel einer zeitnahen Perspektivklärung zu ermöglichen. Die Fachkräfte müssen hierzu intensiv mit den Eltern arbeiten. (vgl. Abschnitt 12.2.2) Ebenfalls wird von den Pflegepersonen und den Fachkräften gleichermaßen eine erhöhte Ambiguitätstoleranz gefordert, also das Ertragen-können von Widersprüchen, auch in Bezug auf unterschiedliche Rollenanforderungen, Erwartungen und Handlungsweisen.

Im Unterschied zur regulären Vollzeitpflege spielen die Themen Übergänge und Abschiede in der FBB eine zentrale Rolle für alle Beteiligten. Fachkräfte müssen mit einer entsprechenden Vielfalt an Beratungsmethoden die jungen Menschen, die Pflegepersonen sowie die Eltern professionell unterstützen, um für eine zeitnahe Perspektivklärung und eine hohe Transparenz im Prozess zu sorgen.

Die spezifischen Anforderungen an die Pflegepersonen, die im Rahmen von FBB für das Jugendamt tätig werden, erfordern eine intensive Vorbereitung aller Mitglieder der Pflegefamilie. Extra darauf ausgerichtete Maßnahmen der Vorbereitung und fachlichen Begleitung für die Pflegefamilien sind empfehlenswert und sollten zusätzlich zur Vorbereitung und Begleitung der Vollzeitpflege Bestandteil der Arbeit des PKD sein.

Zum Wohl eines jungen Menschen, der in einer FBB untergebracht wird, ist außerdem dringend anzuraten, die Kinder der zukünftigen FBB-Eltern in die Vorbereitung miteinzubeziehen. Dies ist sowohl im Hinblick auf deren Bedürfnisse, als auch die des Pflegekindes, das in der FBB leben soll, sinnvoll.

Der erhöhte Betreuungsaufwand sollte sich in der finanziellen Ausstattung für die Pflegefamilie ebenso wiederspiegeln, wie in der personellen Struktur des PKD bzw. des Jugendamtes.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Wie werden Bereitschaftspflegepersonen gezielt auf die besonderen Herausforderungen der zeitlich befristeten Aufnahme von jungen Menschen in ihr Umfeld vorbereitet?
- Welche Netzwerke und Arbeitszusammenhänge existieren auf Ebene des Jugendamtes, um eine zeitnahe Perspektivklärung zu garantieren?
- Welche Unterstützung erhalten Eltern in dieser Zeit, um die Ursachen für die Fremdunterbringung abzubauen und ihren Anteil an der Perspektivklärung für den jungen Menschen zu gestalten?
- Welche personellen Ressourcen hält der PKD/das Jugendamt vor, um den spezifischen Bedarfen der Beteiligten hinreichend gerecht zu werden und werden diese angemessen eingesetzt?
- Welche verbindlich vereinbarten Strukturen gibt es innerhalb des Jugendamtes, die eine qualifizierte Kooperation zwischen ASD, PKD und ggf. Vormundschaft im Einzelfall garantieren? Sind diese für die jeweiligen Fachkräfte transparent und nachvollziehbar?
- Wie werden die spezifischen Arbeitsaufgaben im Bereich FBB im Jugendamt umgesetzt? Gibt es entsprechende fachliche Zuständigkeiten oder spezielle Arbeitseinheiten (z.B. ein Spezialdienst FBB)?
- Sind zeitliche und fachliche Ressourcen in ausreichendem Maße vorhanden und können eingesetzt werden?
- Gibt es transparente und leicht zugängliche Informationen über Unterbringungsmöglichkeiten auch über den Einzugsbereich des örtlichen Jugendamtes hinaus, damit ein Kind auch kurzfristig bestmöglich vermittelt werden kann?

12.2.4 Betreuung und Begleitung von Verwandtenpflege und Netzwerkpflege

Um eine formelle Verwandtenpflege handelt es sich, wenn Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte einen jungen Menschen als Pflegekind im Rahmen von § 33 SGB VIII in ihrer Familie aufnehmen. Es kann sich hierbei um Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Neffen, Nichten sowie Verschwägerte handeln. (vgl. Abschnitt 4.3.)

Netzwerkpflegefamilien hingegen sind Personen/Familien aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen, die nicht der Verwandtschaft bis zum dritten Grad zuzurechnen sind.

Gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, bei Notwendigkeit einer außerhäuslichen Unterbringung regelmäßig zunächst das soziale Umfeld nach möglichen Ressourcen zur Aufnahme des betroffenen jungen Menschen zu prüfen.

Der bedeutendste Unterschied zur allgemeinen Vollzeitpflege besteht darin, dass Eltern und Pflegefamilie sich in der Regel bereits kennen.

Die Mehrzahl der Verwandtenpflegen und auch Netzwerkpflegen besteht informell oder halbformell. Eine Hilfe nach § 33 SGB VIII wird in solchen Fällen nicht beantragt oder gerichtlich angeordnet. Der Pflegekinderdienst erhält erst Kenntnis von diesen Unterbringungen, wenn die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag auf Vollzeitpflege stellen oder die Unterbringung gerichtlich angeordnet wird. Dies kann Jahre nach der informellen Unterbringung geschehen. Die Hilfe gemäß § 33 SGB VIII wird also häufig erst beantragt und gewährt, wenn der junge Mensch schon längere Zeit in der Pflegefamilie lebt.

Die Frage der Eignung oder Nichteignung von Verwandten oder Netzwerkfamilien muss ebenso sorgfältig geprüft werden wie bei allgemeinen Vollzeitpflegen. Nicht selten bestehen bei der Bewertung dieser Fragen Differenzen zwischen den Fachdiensten, u.U. auch mit der Vormund:in oder mit der Leitung der Behörde.

Aufgrund der bereits vorhandenen individuellen Bindungen und Beziehungen des jungen Menschen zur Pflegefamilie im Verwandtenkreis oder im sozialen Netzwerk werden oftmals andere Anforderungen an die Eignung gestellt und der Prüfprozess wird gemäß § 44 SGB VIII an Mindeststandards ausgerichtet. Hierbei besteht die Gefahr, dass aus fachlicher Sicht Einschränkungen in Kauf genommen werden.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, das Thema und die damit zusammenhängenden Fragestellungen im regelmäßigen fachlichen Austausch der Fachkräfte und Fachdienste untereinander zu besprechen. Differenzen in den fachlichen Einschätzungen müssen reflektiert werden, um zu Bewertungen zu kommen, die von allen getragen werden. Das Wohl des jungen Menschen muss hierbei bei allen Überlegungen maßgeblich sein.

Es ist zielführend, wenn für den Bereich der Verwandten- und Netzwerkpflege spezifische Konzepte in den Fachdiensten gemeinsam erarbeitet und vorgehalten werden. Diese sollten auch entsprechende Angebote zur Hilfe, Beratung und Unterstützung für Pflegefamilien enthalten ebenso wie spezifische Informationsmaterialien und Austauschmöglichkeiten.

Die Fachkräfte müssen im Rahmen der Verwandtenpflege im Einzelfall sehr belastbar sein, immer das Kindeswohl im Blick haben und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Organisation gut bearbeiten können. Dies gilt im Einzelfall für die Arbeit mit der Familie insbesondere dann, wenn eine Eignung aus Sicht des PKD nicht besteht.

Die Arbeit mit Verwandten- und auch Netzwerkpflegefamilien, den Eltern und vor allem den jungen Menschen erfordert zu den allgemeinen Anforderungen an die Fachkräfte des PKD insbesondere eine erhöhte Sensibilität gegenüber

- offenen und verdeckten Beziehungen aller Beteiligten;
- bestehenden oder sich entwickelnden familiären Dynamiken im Familiensystem;
- Rollenkonfusionen, die das Pflegeverhältnis beeinflussen und Loyalitätskonflikte bei allen Beteiligten auslösen können;
- Umgangskontakten, die ohne Wissen der Fachkraft und ohne fachliche Begleitung zusätzlich stattfinden;
- der Notwendigkeit, bei den Beteiligten permanent für die Zusammenarbeit zu werben, um ein gemeinsames Bündnis zur Sicherung des Kindeswohls zu erreichen.

Die Fachkräfte, die in der Verwandtenpflege und Netzwerkpflege tätig sind, sollten dieser Form der Pflege grundsätzlich positiv gegenüberstehen und die Unterbringung eines jungen Menschen in seinem nahen Umfeld als Chance verstehen, bestehende Beziehungen und Bindungen zu erhalten und zu unterstützen.

Diese Form der Familienpflege erfordert aufgrund ihrer Besonderheiten entsprechende Aufmerksamkeit in den Fachdiensten. Abhängig von der Anzahl und Qualität der Fälle ist in den Fachdiensten bzw. durch die Jugendämter zu prüfen, wie die Spezifika im Bereich der Verwandten- und Netzwerkpflege in den fachlichen Arbeitsstrukturen abgebildet werden können. Dies kann von der Einrichtung spezifischer Zuständigkeiten, der Spezialisierung von Fachkräften, der Etablierung entsprechender Arbeits- und Austauschformate bis hin zur

Einrichtung eigener Sachgebiete führen. Bei der Einrichtung spezifischer Zuständigkeiten oder eigener Sachgebiete muss dabei im Blick behalten werden, dass die aufgrund anderer zeitlicher Erfordernisse und der Notwendigkeit spezifischer Fachkenntnisse die Fallzahlenbelastung ggf. geringer sein sollte als bei allgemeinen Vollzeitpflegen. Häufig sind Einzelfälle in der Verwandten- und Netzwerkpflege sehr konfliktreich und gehen mit einer höheren individuellen Belastung auf Seiten der Fachkräfte einher. Diese müssen die Fähigkeit besitzen, solche Fälle professionell anzunehmen und im Interesse des jungen Menschen zu bearbeiten.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Welche Angebote des Pflegekinderdienstes benötigen eine Anpassung an die Bedarfe der Beteiligten der Verwandtenpflege und Netzwerkpflege?
- Inwieweit wird beim Überprüfungsprozess bei Verwandten und Netzwerkfamilien berücksichtigt, ob und wie lange das Kind schon vor Antragstellung gemäß § 33 SGB VIII in der Familie gelebt hat?
- Steht der junge Mensch von Beginn der Antragstellung mit seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten im Mittelpunkt der fachlichen Einschätzung?
- Wie sieht die Auftragsklärung zu Beginn der Beratung und Unterstützung aus, die auch das (bisherige) Engagement der Pflegepersonen würdigt?
- Welche Methoden/Maßnahmen tragen im Einzelfall dazu bei, das Vertrauen aller Beteiligten, auch derer die die Antragstellung nicht unterstützen, zu erreichen?
- Inwieweit hat die Fachkraft im Einzelfall das gesamte Familiensystem im Blick?
- Welche Unterstützung erhalten alle Beteiligten im Umgang mit den unterschiedlichen (neuen) Rollen der Eltern und Pflegepersonen im familiären Kontext?

12.2.5 Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis wird im Einzelfall über die Aufnahme eines bestimmten jungen Menschen in den Haushalt einer Pflegeperson entschieden. Die Eignung der Pflegeperson haben die Fachkräfte dabei insbesondere entsprechend nachfolgender Mindeststandards einzuschätzen:

- angemessene erzieherische Fähigkeiten, die den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen gerecht werden;
- die Aufnahme des Pflegekindes entspricht auch den Interessen und Bedürfnissen der in der Familie lebenden eigenen und/oder bereits zuvor aufgenommenen Minderjährigen;
- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen, wird beachtet;
- stabile wirtschaftliche Verhältnisse und Haushaltsführung der Pflegeperson;
- die Pflegeperson ist hinreichend physisch und psychisch belastbar für die Aufnahme des jungen Menschen;
- ausreichender Wohnraum für den jungen Menschen sowie die im Haushalt lebenden Personen.

Um diese Einschätzung vornehmen zu können, sind Informations- und Vorstellungsgespräche, ein oder mehrere Hausbesuche sowie eine angemessene Anbahnungszeit notwendig.

Während des Pflegeverhältnisses hat die Pflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, zu unterrichten. Dies schließt auch solche Ereignisse mit ein, welche den Lebensbereich der Pflegeperson betreffen. So soll das Jugendamt über einen geplanten Wohnortwechsel informiert werden, über schwerwiegende Erkrankungen bzw. gravierende Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes sowie über den Verlust von wichtigen Bezugspersonen durch Trennung Scheidung oder Tod. Darüber hinaus sollten auch weitere familiäre Veränderungen, wie die Geburt eines Kindes oder der Auszug eines leiblichen oder Pflegekindes mitgeteilt werden. Das Jugendamt wird auf der Grundlage dieser Mitteilungen prüfen, welche Auswirkungen mit diesen Veränderungen für die weitere Entwicklung des jungen Menschen verbunden sein können und ob das Kindeswohl weiterhin gewährleistet ist. In Beratungsgesprächen mit der Pflegeperson und dem jungen Menschen sollte die weitere Perspektive des Minderjährigen in der Pflegestelle eingeschätzt und bei Bedarf die Inanspruchnahme unterstützender Angebote besprochen werden.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, soll das Jugendamt an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis weiterhin bestehen. Dieses Erfordernis besteht auf jeden Fall dann, wenn nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Pflegeperson ihrerseits keinen Kontakt zum Jugendamt sucht und das Jugendamt keine Kenntnis über wichtige familiäre Ereignisse bekommt. In diesen Fällen ist es wichtig, dass seitens des Jugendamtes das Angebot, jederzeit für die Pflegepersonen ansprechbar und unterstützend tätig zu sein, kontinuierlich aufrechterhalten wird.

Ein Hausbesuch wird auf jeden Fall dann notwendig sein, wenn das Jugendamt Informationen zu einer möglichen Gefährdungssituation erhält, bspw. durch Hinweise von der Kindertageseinrichtung oder Schule bzw. aus der Nachbarschaft. Dann sollte zeitnah mit der Pflegeperson ein Besuchstermin vereinbart werden. Grundsätzlich ist hier das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung zu beachten, d. h. nur bei einer akuten Gefahrenlage kann ein ungeplanter Hausbesuch verhältnismäßig sein.

In einem Gespräch mit den Pflegepersonen sollte zunächst versucht werden, die Gründe der kindeswohlgefährdenden Situation zu erörtern. Insbesondere wenn der junge Mensch bereits längere Zeit in der Pflegefamilie lebt und von schützenswerten Bindungen auszugehen ist, sollten zunächst geeignete Unterstützungsleistungen angeboten werden, um erneute Überforderungen zukünftig zu verhindern.

Wenn jedoch einzuschätzen ist, dass Angebote an die Pflegepersonen nicht zielführend sind und die festgestellte drohende Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verhindert werden kann, ist es Aufgabe des Jugendamtes, den jungen Menschen gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII in Obhut zu nehmen und die Erlaubnis zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Liegen aktuelle erweiterte Führungszeugnisse der für die Aufnahme in Frage kommenden Pflegefamilie bzw. der Familienmitglieder vor?

- Welche Faktoren sprechen neben der allgemeinen positiven Eignungsprognose für die Erteilung der Pflegeerlaubnis im vorliegenden Fall?
- Steht der junge Mensch bei der Entscheidung, ihn in dieser Familie unterzubringen, im Mittelpunkt?
- Wurden dem jungen Menschen genügend Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt und wurden seine Wünsche angemessen berücksichtigt?
- Sind die Anbahnungs- bzw. Vorbereitungszeiten an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen orientiert?
- Sind die Pflegeeltern über alle notwendigen und wesentlichen Punkte aus dem bisherigen Leben des jungen Menschen informiert?
- Nach welchen Kriterien entscheidet der PKD, wie die Pflegefamilie überprüft werden muss, um Konflikte und mögliche Gefährdungsrisiken zu klären?
- Welche Kriterien hat der PKD für den Entzug einer Pflegeerlaubnis entwickelt?
- Gibt es ein Notfallmanagement, falls die Erlaubnis zur Pflege kurzfristig entzogen werden muss?

12.2.6 Krisensituationen im Pflegeverhältnis

Ursprung von Krisen können in der Pflegefamilie, bei dem jungen Menschen selbst, oder im System Pflegefamilie – junger Mensch liegen. Oft versteht der junge Mensch die schwierige Situation der Eltern nicht und fühlen sich zudem ungeliebt und abgeschoben. Gefühle wie Trauer, Wut, Zorn, Eifersucht auf andere Familienmitglieder, Unsicherheit etc. werden in diesem Kontext geschürt. Es kann aber auch sein, dass die Pflegeltern das Verhalten des jungen Menschen und die emotionalen Hintergründe nicht verstehen und somit nicht angemessen reagieren können. Die Krisenanlässe können dabei vielfältig sein. Der junge Mensch kann aus verschiedenen Gründen in Identitätskrisen geraten, das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und den Kindern der Pflegefamilie kann Ursprung krisenhafter Entwicklungen in der Pflegefamilie sein oder auch Streit und Auseinandersetzungen des Pflegeelternpaares. Nicht selten kommt es auch zu krisenhaften Situationen durch die Gestaltung der Umgangskontakte mit der Familie - den Eltern oder Geschwistern. Ein neutraler Blick durch eine methodisch fundierte Fachberatung und -Begleitung kann in dieser Situation alle Beteiligten entlasten. In jedem Falle müssen die begleitenden Fachkräfte bei jeder auftretenden Krise die Möglichkeit kindeswohlgefährdender Situationen im Blick haben und entsprechend aufmerksam sein.

Formen und Methoden der Beratung in der Krise

Grundsätzlich sind der persönliche Kontakt sowie ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft und der Familie in einer Krise wichtig.

Die Fachkraft muss in der Lage sein, u.U. sehr kurzfristig und mit allen Beteiligten zu arbeiten und evtl. weitere (externe) Fachkräfte hinzuzuziehen. Dabei müssen oftmals spontane und kreative Lösungen in Frage kommen. Der junge Mensch darf dabei nie aus dem Blickpunkt geraten und alle Maßnahmen müssen in ihrer Wirkung auf den jungen Menschen bedacht und mit allen Beteiligten reflektiert werden.

Hierfür sind unterschiedliche Formen der Beratung denkbar (Einzel-, Gruppenberatung, Supervision). Wichtig ist zudem, kleinschrittig Ziele zu erarbeiten, um die nötigen Veränderungsprozesse anzustoßen. In bestimmten Fällen kann es hilfreich sein, aus einer

anderen Perspektive zu beraten oder aus einer außenstehenden Position klare Handlungsoptionen aufzuzeigen und unterstützende Beratungs- und Orientierungsangebote zu unterbreiten. Dabei hat es sich bewährt, die Beratung gemeinsam mit einer zweiten Fachkraft durchzuführen.

- Einzelgespräche sollten mit allen Beteiligten in der Krise erfolgen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Professionen (bspw. Kita, Schule, Ärzt:innen) ist hilfreich.
- Gruppengespräche können als ein Beratungsgespräch mit der gesamten Pflegefamilie erfolgen.
- In regelmäßigen Abständen sollten Supervisionen angeboten werden.
- Gruppensupervisionen dienen in Form von Teammeetings mit Fallreflexionen dem fachlichen Austausch. Diese können gleichermaßen den zu betreuenden Pflegefamilien wie auch den Fachkräften des Pflegekinderdienstes angeboten werden.

Je nach Art und Qualität des Problems ist in solchen Krisensituationen eine oft sehr dichte Präsenz der Fachkräfte gefragt. Notwendig werden können Konfliktmoderationen in der Familie, Einzelgespräche mit den Pflegepersonen und dem Pflegekind, Neujustierungen für die Umgangskontakte, neue Weichenstellungen für die schulische Betreuung, ggf. Neuinitiierung therapeutischer Unterstützung für das Pflegekind und die Organisation von Entlastungsmöglichkeiten für die Pflegepersonen. Konflikte sind immer verbunden mit Enttäuschungserfahrungen, ggf. Hilflosigkeit, Resignation und Verzweiflung. Der Fachkraft verlangt dies Neutralität und Distanz bei der Bewertung der Situation ab. Sie muss den Hintergrund eines Konflikts bzw. einer Krise verstehen, Unterstützungsnotwendigkeiten identifizieren und den Interessenausgleich sowie eine einvernehmliche Konfliktlösung anstreben. Es muss beurteilt werden, ob die Familie mit Hilfe der Fachkraft und anderer institutioneller Unterstützung die Kraft aufbringen kann, dem Zusammenleben eine neue, wieder tragfähige Basis zu geben. Diese Phase verlangt der Fachkraft insbesondere psychologisches Gespür, Moderationskompetenzen für Konflikte und Kreativität in der Planung neuer Unterstützungsmöglichkeiten ab.[59]

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Verfügen wir über gemeinsam erarbeitete Verfahren zum Umgang mit Krisensituationen in Pflegeverhältnissen?
- Findet ein regelhafter fachlicher Austausch über Krisen bzw. Krisenanlässe und den Umgang mit Krisen in Pflegeverhältnissen statt?
- Werden die Fachkräfte zu Formen und Methoden der Krisenbearbeitung geschult und weitergebildet?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Sauer, H. (2015). Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern (2015) Arbeitshilfe. Curriculum mit Anregungen und Orientierung für die Praxis der Pflegekinderhilfe. Kompetenzzentrum Plegekinder e.V., Landschaftsverband Westfahlen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland. Berlin, Münster, Köln.

[59] Landesjugendamt Niedersachsen (2016). Niedersächsische Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe. Hannover. S. 138

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2014). Empfehlungen zur Verwandtenpflege. Berlin. Abrufbar unter. Empfehlungen und Stellungnahmen 2014 (deutscher-verein.de)
- Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (2017).

Exkurs - Migrationssensible Pflegekinderhilfe

Deutschland ist seit langem ein Einwanderungsland, Menschen mit Einwanderungsgeschichte gehören somit zu unserer Gesellschaft. Andere Sprachen, Kulturen und Wertevorstellungen in der Gesellschaft fördern Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen und Kulturen. Auch in der Pflegekinderhilfe müssen diese Möglichkeiten besser genutzt werden. Die Interkulturelle Öffnung der Pflegekinderhilfe erhält zunehmende Relevanz. Junge Menschen mit Migrationshintergrund in Pflegefamilien stellen für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Der Umgang mit kulturellen und religiösen Unterschieden im System Pflegekind – Pflegeeltern - Eltern verlangt von den Fachkräften beim Träger und/oder beim Jugendamt zusätzlich besondere Sensibilität.

Zum Alltag einer interkulturellen Pflegefamilie gehört die Auseinandersetzung mit normativen Vorstellungen von „guter Erziehung“, „gutem Leben“ Differenz/Diskriminierung, Familie, Biographie, Identität und Lebenslage dazu. Aufgrund von normativer Aufmerksamkeit über die Medien und die Politik (in Form von Skandalisierung, Problematisierung, Abgrenzung, Abwertung) ist mit Auswirkungen auf den Alltag und das Private zu rechnen. Dadurch werden inhärente Spannungsfelder der Pflegekinderhilfe zusätzlich komplex (z.B. öffentliche Verantwortung vs. Privatheit Familie).

Erforderlich sind daher einerseits eine migrationssensible Haltung und fachlich konzeptionelles Handeln der Fachkräfte. Andererseits bedarf es einer migrationssensiblen Ausgestaltung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe.

Wichtig ist, dass die Fachkraft mit den kulturellen Gegebenheiten beider Familien vertraut ist und unter Berücksichtigung der möglicherweise kollidierenden Glaubensrichtungen sensibel beraten und begleiten muss. Entscheidend ist ein offener und ehrlicher Umgang miteinander. Ein multikulturelles, mehrsprachig aufgestelltes Team ist dabei von Vorteil. Zudem ist eine rechtzeitige Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde bei etwaigen rechtlichen Unklarheiten hilfreich.

Unabhängig vom Migrationshintergrund ist regelmäßiger Kontakt auch ohne notwendigen Anlass förderlich, um potentiellen Krisen präventiv entgegenzusteuern.

Bereits in der Vorbereitung und immer wieder in den begleitenden Schulungen sollten Pflegefamilien und auch die Fachkräfte für spezifische Themen wie kultureller Hintergrund des jungen Menschen, Rassismus etc. sensibilisiert werden.

Die Klärung, ob ein junger Mensch mit seiner Familie zurückkehrt oder in Deutschland bleibt, hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie der Umgang mit der Herkunftskultur und -sprache sich entwickelt, ob z.B. Entfremdungsprozesse einsetzen. Um dem entgegen zu wirken, können konkrete Schritte zum Erhalt der Herkunftssprache und -kultur des jungen Menschen vereinbart werden (Sprachkurs/Kontaktpersonen aus Kulturkreis).

Qualifizierung der Fachkräfte mit Blick auf Kenntnisse über religiöse und kulturelle Werte

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die mit Migrant:innen arbeiten, sollten persönlich-soziale Kompetenzen sowie spezifische, für die Arbeit mit Migrant:innen notwendige Kenntnisse, mitbringen.

Bei persönlich-sozialen Kompetenzen handelt es sich um sozialarbeiterische Basiskompetenzen, die grundsätzlich klientelunabhängig sind, wie zum Beispiel Einfühlungsvermögen, Fähigkeit zur Selbstreflexion und Revision der eigenen Haltungen, Offenheit und Toleranz sowie Umgang mit Widersprüchen.

In der Zusammenarbeit mit Menschen anderer Herkunft und Sprache sollte sich kulturelle in interkulturelle Kompetenz transformieren ohne dass die Grundprinzipien sozialarbeiterischen Handelns verändert werden. Erforderlich wird diese immer dort, wo eine Verständigung zwischen Individuen stattfinden soll, die unterschiedlich sozialisiert sind und sich daher nicht automatisch gut verstehen (bspw. jugendliche Subkulturen, Generationen, Geschlechter, soziale Schichten). Migrationssensibler Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund auf der Ebene der persönlichen und sozialen Kompetenzen heißt demnach, den allgemeinen Standards der Sozialen Arbeit kompetent und konsequent zu folgen.

Darüber hinaus sind spezielle Kenntnisse hilfreich, um Sicherheit im Umgang mit Migrationsfamilien zu erlangen. Neben migrationsspezifischem Wissen (über Migrationsgründe, Belastungen durch die Migration, Struktur von Vorurteilen und deren Wirkung usw.) und Kenntnissen über Theoriediskussionen (z.B. Konzepte interkultureller Pädagogik) sind auf der Erfahrungsebene Interkulturelle/internationale Erfahrungen oder die eigene Migrationserfahrung hilfreich, um sensibilisierend zu wirken.

Besondere Aufmerksamkeit muss jedoch darauf gerichtet werden, nicht vorschnell Konflikte und Probleme aus der beruflichen Praxis als (ausschließlich) interkulturell bedingt zu interpretieren. Dies kann interkulturell geschulten Fachkräften aufgrund ihres verfestigten interkulturellen Wissens passieren. Dabei besteht die Gefahr, dass andere Problemdimensionen übersehen und somit kulturelle Stereotype weiter verfestigt, bzw. auf-, anstatt abgebaut werden. Wichtig ist daher der reflexive Umgang mit interkulturellem Wissen und entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen.

Um die Fachkräfte für die besonderen Anforderungen zu sensibilisieren, sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Migration, Wertevorstellungen, Religionen und Kulturen von Bedeutung. Hilfreich kann dabei auch eine enge Zusammenarbeit bzw. der Austausch mit den Glaubensgemeinschaften vor Ort sein (bspw. Hospitationen und Teilnahme, wenn möglich an Feierlichkeiten, Ritualen, Gottesdiensten etc.).

Ein multikulturell aufgestelltes Team, in dem bestenfalls auch mehrere Sprachen vertreten sind, symbolisiert den Familien mit Migrationshintergrund zudem offenkundig Toleranz und Offenheit. [60]

Zugänge und Akquise von Pflegefamilien mit Migrationshintergrund

Um Pflegefamilien mit Migrationshintergrund zu akquirieren, braucht es weiterhin den Abbau von Zugangsbarrieren zu Angeboten und Diensten. Diese müssen erkannt und bearbeitet

[60] Hamburger, F. 2002, Migration und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.): Migrantenkinder in der Jugendhilfe, München. S. 41 ff.

werden (z.B. durch die Gestaltung von Räumlichkeiten, mehrsprachiges Informationsangebot etc.).

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Sicherung der sprachlichen Verständigung. Damit wird die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs sowie für das Fallverstehen und die Begleitung im Hilfeprozess geschaffen (z.B. Aufbau eines qualifizierten, viele Sprachen abdeckenden, für die Fachkräfte mit wenig Aufwand nutzbaren Dolmetschersystems, Einsatz geschulter Sprach- und Kulturmittler).

Kontaktaufnahme zu Familien mit Migrationshintergrund kann einerseits über Werbung in öffentlichen Einrichtungen erfolgen oder aber auch gezielt durch die Kontaktaufnahme mit entsprechenden Verbands- und Gremienvertretern von Glaubensgemeinschaften und -einrichtungen sowie regionalen Netzwerken, in denen das Pflegekinderwesen vorgestellt wird. Hilfreich bei der Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes können Erfahrungsberichte von Pflegeeltern in Form von kurzen Geschichten sein, die beispielsweise in öffentlichen Einrichtungen ausgelegt werden.

Einbeziehung der Familie

Entscheidend in der Arbeit mit der Familie ist die Wertschätzung und Respektierung ihrer Kultur und Werteanschauung.

Um die Akzeptanz der Maßnahme zu fördern und Ängsten bezüglich einer Entfremdung des jungen Menschen von seiner Familie entgegenzuwirken, können aufnehmende Familien mit zumindest ähnlichen kulturellen bzw. religiösen Hintergründen gewählt werden. Am leichtesten sind diese Familien im Verwandten- oder Freundeskreis der Eltern zu finden, da hier der Erhalt der kulturellen Bezüge am ehesten gewährleistet werden kann.[61] Da Verwandtenpflege eine gute Lösung dafür sein kann, die gewünschte Kontinuität in der Erziehung des fremdplatzierten Kindes aufrechtzuerhalten, sind entsprechende Anstrengungen aufzubringen, um mehr geeignete Pflegeeltern aus dem sozialen Nahraum zu akquirieren. Spezielle begleitende und beratende Angebote für Verwandtenpflegeeltern sind zu schaffen. (vgl. Abschnitt 12.2.4)

Ausländerrechtliche Qualifizierung

Die Lebenssituation von Familien mit Migrationshintergrund kann durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert werden, bspw. bei einem ungesicherten Aufenthaltsstatus. Möglich wäre dies auch in der Pflegekinderhilfe bei den Eltern, oder dem jungen Menschen. Die Angst, aufgrund der Inanspruchnahme von HzE ausgewiesen zu werden, kann, je nach Aufenthaltsstatus und Erfahrungshintergrund, ein Hindernis diesbezüglich darstellen.

Im Rahmen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe ist ausländerrechtlich aufgeklärtes Handeln notwendig. Wünschenswert wäre eine strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

[61] PFAD (2015) Kulturelle und religiöse Toleranz in der Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe 03/2015. Berlin. S. 2.

Passung/Matching von Kind und Pflegefamilien

Das Matching zwischen Kind und Pflegefamilie muss stimmen. Beim Matching und Einbezug der Familie, bei denen Aspekte von Kultur oder Migration eine Rolle spielen, ist das Verstehen der subjektiv guten Gründe für das Verhalten einzelner Familienmitglieder als Basis für passgenaue Unterstützung entscheidend. Potenziell kollidierende Glaubensrichtungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Einzelfallabhängig entscheidend ist die sozialpädagogische Einschätzung, bei welcher grundsätzlich die Herkunft nachrangig zur passenden Erziehungsvorstellung zu behandeln ist.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Inwiefern ist die Akquise des Pflegekinderdienstes auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte ausgerichtet? Welche Anpassungen von vorhandenen Verfahren waren oder sind dazu notwendig?
- Wie werden Pflegepersonen auf die Aufnahme eines jungen Menschen mit Einwanderungsgeschichte vorbereitet?
- Welche Angebote zur rassismuskritischen Auseinandersetzung im Umgang mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte stehen sowohl für Fachkräfte als auch für die Beteiligten eines Pflegeverhältnisses zur Verfügung?
- Welche regionalen Netzwerke können für die Sensibilisierungsprozesse genutzt werden?

13 Kooperation und Organisation mit anderen Fachdiensten und Personen

In einem bestehenden Pflegeverhältnis sind oft mehrere Fachkräfte involviert. Neben den Fachkräften des ASD und PKD hat das Kind nicht selten eine Vormund:in und darüber hinaus oftmals einen betreuenden Therapeuten oder Mediziner. Wird der Hilfeverlauf nicht ausreichend koordiniert, besteht die Gefahr, dass das Pflegeverhältnis unübersichtlich wird und Unklarheit darüber besteht, wer welche Rolle und damit verbundene Aufgaben wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund ist die genaue und verbindliche Abstimmung und Vereinbarung zwischen den Fachkräften im Rahmen eines Pflegeverhältnisses unabdingbar. Der gemeinsame Fokus ist dabei das Wohlergehen und eine positive Entwicklung des jungen Menschen. Für eine gelingende Zusammenarbeit ist eine transparente und zwischen den Fachkräften abgestimmte Beratung und Unterstützung erforderlich. Hierfür sind für den Einzelfall konkrete und verbindliche Vereinbarungen aller Beteiligten empfehlenswert.

13.1 Kooperation mit dem ASD

Im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist das Heranwachsen eines Kindes oder Jugendlichen Menschen bei einer geeigneten Pflegeperson in § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) als ein Leistungsangebot der Hilfen zur Erziehung festgeschrieben. Vollzeitpflege kommt zustande, wenn der Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt

hat, ein erzieherischer Hilfebedarf vorliegt und das Jugendamt einen jungen Menschen bei einer geprüften und geeigneten Person unterbringt sowie Pflegegeld nach § 39 SGB VIII geleistet wird. Im Rahmen von § 33 SGB VIII benötigt die Pflegeperson hierfür keine formale Erlaubnis, sie wird vielmehr durch Vermittlung des jungen Menschen durch das Jugendamt erteilt.

Leistungsträger der Vollzeitpflege - wie bei allen Hilfen zur Erziehung - ist die kommunale Verwaltung und nicht eine einzelne Abteilung oder Organisationseinheit des Jugendamts. Wichtig ist somit die Festlegung, wer die Federführung bei der Einleitung, Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans innehat. (vgl. Kapitel 11) Die fallführende Fachkraft erstellt zunächst eine sozialpädagogische Diagnose. Ergeben sich dabei Hinweise auf einen weitergehenden Diagnostikbedarf, kann sie dies veranlassen.

Die fallführende Fachkraft trifft die Entscheidungen im Zusammenwirken mit den weiteren beteiligten Fachkräften und den Sorgeberechtigten. Die abschließende Verantwortung dafür, einen zu vermittelnden jungen Menschen im Haushalt einer bestimmten Pflegeperson zu platzieren, liegt ebenfalls bei der fallführenden Fachkraft.

Neben der Dokumentation der Hilfeziele und der vereinbarten Schritte zur Zielerreichung sind bei Pflegeverhältnissen entsprechend der Vorgaben der §§ 37 Abs. 2 und 37c SGB VIII im Hilfeplan unter anderem folgende Aspekte festzuhalten:

- die Anzahl der Beratungsgespräche mit der Pflegeperson,
- die Höhe des Pflegegeldes und
- besondere pädagogische und therapeutische Leistungen.

Die Fallzuständigkeit während des Pflegeverhältnisses wird abhängig von der jeweiligen Struktur und Organisation vor Ort unterschiedlich gehandhabt. Sie kann entweder grundsätzlich beim ASD liegen, der Pflegekinderdienst (PKD) unterstützt dann die fallführende Fachkraft im ASD bei der Umsetzung ihres umfassenden Schutzauftrages und informiert sie über alle relevanten Entwicklungen in der Pflegefamilie sowie den Beratungsprozess mit Pflegekind und Pflegepersonen. Außerdem nimmt der PKD beratend am gesamten Hilfeplanungsprozess teil und meldet der fallführenden Fachkraft des ASD umgehend Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls nahelegen. In Verfahren zu Sorgerecht, Umgang oder anderem steuert der PKD ggf. eigene Erkenntnisse und/oder Stellungnahmen bei. Auf jeden Fall sollte ein umfänglicher und regelmäßiger Austausch zwischen fallführender Fachkraft des ASD und PKD erfolgen.

Alternativ kann die Fallzuständigkeit in bestimmten Konstellationen auch komplett beim PKD liegen bzw. auf ihn übergehen, z.B. wenn eine Rückführung zu den Eltern auf absehbare Zeit keine Option ist, oder bei der Übernahme von Dauerpflegeverhältnissen von anderen Jugendämtern gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII. Dann ist die fallführende Fachkraft des PKD naturgemäß für alle o.g. Aufgaben wie Kinderschutz (inklusive Inobhutnahmen), Hilfeplanung, Gerichtsverfahren etc. selbst zuständig.

Unabhängig von der Fallzuständigkeit ist der PKD immer federführend bei den in Abschnitt 12.2.2 beschriebenen Aufgaben. Er stellt den Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Begleitung sicher und unterstützt sie dabei, eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche Erziehung zu gewährleisten. Vor der Belegung mit einem Pflegekind stellt der PKD im Rahmen des Eignungseinschätzungsverfahrens die grundsätzliche Eignung der Pflegepersonen sowie durch das "Matching" die Eignung für den zu vermittelnden jungen Menschen fest (vgl. Abschnitt 10.1).

Ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist fachlich erforderlich und gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Die Bearbeitung des § 8a SGB VIII erfolgt durch mindestens zwei Fachkräfte. Die Federführung hat dabei eine erfahrene Fachkraft im ASD, PKD oder entsprechender Einrichtungen wie z.B. Kinder- und Jugendnotdienste. Eine zusätzliche Expertise kann beispielweise durch Koordinator:innen für Kinderschutz, eine kooperierende Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, durch insoweit erfahrene Fachkräfte aus Kita, Schule, Beratungsstellen oder aus dem Gesundheitsbereich erfolgen. Insbesondere bei Kleinkindern wird die Einbeziehung entsprechender Stellen des Gesundheitswesens empfohlen. Kinderschutzkoordinator:innen (so vorhanden) können in den Klärungsprozess eingebunden werden. Sollte erweiterter Beratungsbedarf bestehen, erfolgt im Einzelfall eine anonyme Beratung mit Fachkräften anderer Institutionen. An den Gesprächen zwischen den Fachkräften sollen die Personensorgeberechtigten sowie die jungen Menschen selbst beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen oder die fachliche Intention der Besprechung nicht in Frage gestellt wird. Hält die fallführende Fachkraft das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so ist das Gericht anzurufen.

Die Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts besteht, wenn:

- die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, um die Gefährdung abzuwenden;
- gewichtige Anhaltspunkte und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) vorliegen (hohe Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohles oder des Vermögens) und die Erziehungsberechtigten vom Jugendamt nicht zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen gewonnen werden können.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Ist die Fallführung in der Hilfeplanung und bei Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII klar und transparent geregelt?
- Sind Verfahren und Prozesse der gegenseitigen Information und Mitteilungspflichten klar und transparent und für alle nachvollziehbar geregelt?
- Sind die Kriterien zur Einbeziehung weiterer Stellen und Akteure (z. B. insoweit erfahrene Fachkräfte) in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII klar und werden regelmäßig besprochen und reflektiert?
- Sind die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit bei Fällen von Pflegekindern mit Behinderungen nachvollziehbar und eindeutig geregelt?
- Gibt es eindeutige Regelungen und Zuständigkeiten für die Zusammenarbeit mit den Eltern?

13.2 Kooperation PKD – Vormundschaft, Pflegschaft, Amtsvormundschaft

Eine gut funktionierende und im Interesse des Wohles des jungen Menschen ausgestaltete Zusammenarbeit der Fachkräfte des PKD mit den Vormund:innen ist für das Pflegeverhältnis unerlässlich. Dabei haben beide Seiten unterschiedliche Aufgaben in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses, die klar und transparent sein müssen und ebenso nachvollziehbar für die Pflegefamilie und den jungen Menschen.

Phase der Bewerber:innenvorbereitung, Eignungsprüfung und Vermittlung

Dem PKD obliegt die Prüfung und Feststellung der Eignung von potentiellen Pflegeeltern. Im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen oder Seminaren werden auch Informationen zur Rolle und den Aufgaben einer Vormund:in vermittelt.

Der PKD entscheidet im Einzelfall, welche bereits geprüften Pflegeeltern für das unterzubringende Kind geeignet sind.

Die Vormund:in erhält vom PKD aussagefähige Informationen über die ausgewählte Pflegefamilie (z.B. das Bewerberprofil). Es besteht der Anspruch auf umfassende Auskunft und Beratung durch den PKD. Kommen mehrere Pflegeeltern in Betracht, hat die Vormund:in ein Auswahlermessen.

Die Vormund:in bespricht mit dem jungen Menschen die beabsichtigte Vermittlung und tauscht sich mit ihm über Vorstellungen und Erwartungen aus. Sie stimmt der Platzierung des Kindes bei der ausgewählten Pflegefamilie zu. Bei fehlendem Einverständnis sollten behördeninterne Konzepte für eine lösungsorientierte und kooperative Entscheidungsfindung vorliegen.

Der Pflegekinderdienst stellt den Pflegeeltern den unterzubringenden jungen Menschen vor. Er berät und begleitet die Pflegeeltern bei ihrer Entscheidung, ob sie ihn als Pflegekind aufnehmen möchten

Die Pflegefamilie wird durch den PKD auf den Erstkontakt mit der Vormund:in vorbereitet. In der Regel sollte der erste Besuch der Vormund:in gemeinsam mit der Fachkraft des PKD arrangiert werden.

Die Organisation und Begleitung der Kontaktanbahnung zwischen dem jungen Menschen und den Pflegeeltern ist Aufgabe des PKD. Die Vormund:in steht dem jungen Menschen während des gesamten Prozesses für mögliche Fragen zur Verfügung.

Den Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Pflegefamilie legt der PKD in Absprache mit der Vormund:in fest. Diese entscheidet über den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen in der Pflegefamilie.

Der beschriebene Prozess der Vorbereitung und Vermittlung eines Pflegeverhältnisses ist sehr häufig mitentscheidend dafür, ob sich das Pflegeverhältnis etablieren und festigen kann. Insbesondere in dieser sensiblen Phase ist es von großer Bedeutung, dass PKDs und Vormünd:innen vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeiten. Das Wohl und der Wille des jungen Menschen muss dabei bei allen zu erfüllenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen maßgeblich sein.

Phase der Begleitung

Die Beratung der Pflegefamilie ist vorrangig Aufgabe des Pflegekinderdienstes (vgl. Abschnitte 10.3 und 12.2.2.). Der junge Mensch ist dabei von den Fachkräften des PKD entsprechend seines Alters- und Entwicklungsstandes einzubeziehen und zu beraten.

Die Vormund:in besucht den jungen Menschen in der Regel einmal monatlich und hat die Möglichkeit zu erhalten, allein mit ihm zu sprechen. Sie trifft mit der Pflegefamilie Absprachen zur Ausübung der Alltagssorge in Abgrenzung zu den ihr obliegenden grundsätzlichen Angelegenheiten und trifft ggf. Entscheidungen zur Erweiterung oder

Eingrenzung von Befugnissen (§ 1797 Abs. 1 oder 3 BGB). Hierüber wird der PKD aktenkundig informiert.

Der Pflegekinderdienst und die Vormund:in informieren sich kontinuierlich gegenseitig über den Hilfeverlauf und haben wechselseitig Kenntnis von beabsichtigten persönlichen Kontakten in der Pflegefamilie. Bei wesentlichen Veränderungen des Pflegeverhältnisses soll frühzeitig eine gemeinsame Verständigung und Abstimmung über notwendige Handlungsschritte erfolgen.

Die Hilfeplanung erfolgt in Federführung des ASD oder PKD unter aktiver Mitwirkung aller Beteiligten (vgl. Kapitel 11). Vorrangige Aufgabe der Vormund:in ist es, die Bedarfe und Interessen des jungen Menschen wahrzunehmen und bei der Benennung zu unterstützen.

Die Vormund:in setzt sämtliche Rechtsansprüche des jungen Menschen durch. Sie ist Beteiligte in familiengerichtlichen Verfahren und kann die Herausgabe des jungen Menschen verlangen.

Entscheidungen zu Umgangskontakten (vgl. Abschnitt 9.2) gehören als Teil der Personensorge zu den Aufgaben der Vormund:innen. Gleichzeitig ist jedoch das Jugendamt im Rahmen der gewährten Hilfe verpflichtet, die Beziehungen des Pflegekindes zu seinen Eltern zu fördern, so dass notwendige Umgangsregelungen zwischen den Vormund:innen und der Fachkraft der Pflegekinderhilfe (bzw. des ASD) einvernehmlich abgestimmt werden müssen. Soweit Vormund:innen die Entscheidung zu Umgangsregelungen auf PKD bzw. ASD delegieren, bleibt ihnen als Personensorgeberechtigte die Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Umgangskontakte den Interessen und dem Kindeswohl nicht widersprechen.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Gibt es verbindliche und transparente Absprachen/Vereinbarungen, wer in Pflegeelternschulungen über die Stellung und Aufgaben von Vormund:innen informiert?
- Gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen den Bereichen Pflegekinderhilfe und Vormundschaften?
- Gibt es transparente und gemeinsam vereinbarte Regelungen zu gegenseitigem Informationsaustauch und zu notwendigen Abstimmungen (wer sagt wem wann was)?
- Wie ist der Umgang mit fachlich unterschiedlichen Einschätzungen oder Meinungsverschiedenheiten geregelt?

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2022). Fachkräfte Soziale Dienste – Grundlegende Informationen zur Vormundschaft und Kooperation zwischen Vormundschaft und Sozialen Diensten. Abrufbar unter: https://vormundschaft.net/vormundschaft-erklaert/fachkraefte-soziale-dienste/
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2021). Kooperationsvereinbarung Dienststelle Vormundschaften und Pflegekinderdienst und Bereitschaftspflege. Abrufbar unter Praxishilfen Kooperation · Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

13.3 Kooperation PKD – Adoptionsvermittlungsstelle

Zeichnet sich ab, dass eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Familie innerhalb eines mit Blick auf die Entwicklung des jungen Menschen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, ist gemäß § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt, um dem jungen Menschen eine dauerhafte und rechtlich sichere Zukunft in einer anderen Familie zu bieten. Diese Prüfung hat vor und während einer längerfristigen Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu erfolgen, ist also regelmäßiger Bestandteil der Hilfeplanung.

Im Rahmen der Perspektivplanung (vgl. Abschnitt 11.2), insbesondere für Säuglinge und kleine Kinder, sollte daher bereits vor der Unterbringung des jungen Menschen oder bei einem Wechsel von einer Bereitschaftspflege in eine langfristige Unterbringung, geklärt werden, ob die Adoption eine Möglichkeit darstellt. Es ist wichtig, diese Frage offen und transparent mit den Eltern des Kindes zu besprechen. Da Säuglinge und kleine Kinder oft sehr schnell eine intensive Bindung und Beziehung zu den Pflegepersonen aufbauen, kann es im Einzelfall hilfreich sein, diese Themen ausführlich zu besprechen, um dem jungen Menschen Beziehungsabbrüche zu ersparen.

Verändert sich im Laufe des Vollzeitpflegeverhältnisses die Beziehung zwischen den Eltern und dem jungen Menschen, werden Besuche nicht mehr wahrgenommen oder erleben Eltern eine Entfremdung von ihrem Kind oder scheitern geplante Rückführungen, so sind auch diese Faktoren Anlass, die Möglichkeit einer Adoption nochmals mit den Beteiligten aufzugreifen.

Ziehen die Eltern eine Adoption des ihres Kindes in Erwägung, haben sie gemäß § 9 Abs. 1 AdVermiG Anspruch auf:

- Eine allgemeine Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit der Adoption und auf bedarfsgerechte Unterstützung;
- Informationen über die Voraussetzungen, den Ablauf des Adoptionsverfahrens sowie über die Rechtsfolgen der Adoption;
- Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen der Adoption;
- Information über die Möglichkeiten und Gestaltung von Informationsaustausch oder von Kontakten zwischen den Adoptionsbewerber:innen und dem jungen Menschen auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite;
- Die Erörterung der Gestaltung dieses Informationsaustauschs.

An einer Adoption interessierte Pflegeeltern haben entsprechende Beratungsansprüche. Dasselbe gilt für den jungen Menschen, wenn sein Entwicklungsstand eine Einbeziehung in die Vorbereitung der Adoption ermöglicht. Die Adoptionsvermittlungsstellen erfüllen diese Ansprüche ggf. unter Hinzuziehung weiterer Beratungsstellen.

Erforderlich sind, auch gemäß § 36 Abs.3 SGB VIII, Konzeptionen im Jugendamt zur Einbeziehung der eigenen (ggf. im PKD angesiedelten oder an diesen angegliederten) bzw. einer externen Adoptionsvermittlungsstelle. Dies soll sicherstellen, dass bei Konstellationen, in denen im Interesse des Pflegekindes eine Adoption in Frage kommt, alle erforderlichen Informationen frühzeitig zwischen Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle ausgetauscht werden, um eine gemeinsame Einschätzung der Sachlage zu gewinnen und die ggf. erforderlichen Schritte abzustimmen. Idealerweise werden Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit gemeinsam definiert. Darüber hinaus wird im Einzelfall auf der Grundlage von Unterlagen in der

Teamkonferenz festzulegen sein, welche Stelle wann mit welcher eindeutigen Aufgabenstellung Gespräche mit der Familie, mit dem jungen Menschen und mit anderen Beteiligten führt.

Pflegekinderdienste sollten in allen Fällen, in denen eine Adoption denkbar wäre, die zuständige (eigene oder externe) Adoptionsvermittlungsstelle einschalten und den Eltern Gespräche mit ihr ermöglichen. Selbstverständlich sind auch gemeinsame Gespräche beider Dienste mit den Eltern vorstellbar.
Es bedarf einer offenen und intensiven Zusammenarbeit zwischen PKD und Adoptionsvermittlungsstelle sowie darüber hinaus der intensiven Beratung aller Beteiligten (abgebende Eltern, junger Mensch, Pflege/Adoptiveltern). Da durch Zusammenschlüsse von Jugendämtern zu gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen dieser Dienst nicht in jedem Amt vorhanden ist bzw. freie Träger als PKD fungieren, müssen entsprechende Strukturen geschaffen und regelmäßiger Kontakt und Austausch zwischen den beiden Fachdiensten im Interesse der jungen Menschen sichergestellt werden. Hilfreich sind dann beispielsweise gemeinsame Arbeitskreise in einer Region oder regelmäßige Fallkonferenzen. In der Regel wird es sich bei Adoptionen von Pflegekindern um offene Adoptionen handeln.

Weiterführende Hinweise und Materialien:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2022) Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung 9. neu bearbeitete Fassung. Köln. Abrufbar unter Empfehlungen und Arbeitshilfen (bagljae.de)

13.4 Kooperation mit anderen Jugendämtern

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verantwortung bei der Unterbringung eines jungen Menschen gemäß § 33 SGB VIII bei dem vermittelnden Jugendamt liegt. Die Prüfung der speziellen Eignung der Pflegeperson durch das vermittelnde Jugendamt muss sich an den Bedürfnissen des jungen Menschen ausrichten. Die beteiligten Jugendämter – vermittelndes sowie später örtlich zuständiges - haben dabei regelmäßig im Vorfeld der Anbahnung über die Eignungsüberprüfung der Pflegepersonen und die Modalitäten des Vermittlungsprozesses einvernehmliche Absprachen zu treffen. Die Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter hat im Interesse der Gestaltung von passenden Pflegeverhältnissen zum Wohle des jungen Menschen zu erfolgen und ist gesetzlich in § 37c Abs. 3 SGB VIII festgeschrieben.

Auch unabhängig von Einzelfällen sollten Absprachen zwischen benachbarten Jugendämtern getroffen werden. So kann es z.B eine Absprache geben, dass sich Bewerber:innen (außer in begründeten Einzelfällen) zunächst bei ihrem örtlichen Jugendamt melden, bevor ggf. die Überprüfung durch ein anderes Jugendamt stattfindet.

Dies ist dann darüber zu informieren, dass die Bewerber:innen beim örtlichen Jugendamt vorgesprochen haben. Ein regelhafter Austausch mit dem örtlichen Jugendamt stellt sicher, dass das externe Jugendamt Kenntnis von ggf. dort bekannten Ausschlusskriterien für eine (weitere) Belegung erhält. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn bereits ein oder mehrere Pflegekinder in der Familie leben. Sind die durch das örtliche Jugendamt vorgebrachten Ausschlusskriterien nachvollziehbar und gewichtig, sollte das externe Jugendamt von einer Prüfung und Belegung absehen.

Gesetzliche Grundlage zur Beteiligung des Jugendamtes, in dessen Bereich sich die Pflegestelle befindet ist § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII.

Darüber hinaus ist die gesetzliche Grundlage zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII maßgebend für die Festlegung, welches Jugendamt vor Ort für die Beratung und Unterstützung des Pflegeverhältnisses zuständig ist. Örtlich zuständig ist zunächst regelhaft das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, wechselt nach zwei Jahren Pflegedauer die Zuständigkeit an das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeeltern leben.

Im Kontext der Kontinuität eines Hilfeverlaufes führen häufige Zuständigkeitswechsel zu Spannungen für alle Beteiligten. Gründe für Zuständigkeitswechsel sind beispielsweise mehrmalige Umzüge der Eltern in den Bereich eines anderen Jugendamtes oder die Abgabe der Zuständigkeit nach zwei Jahren. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kann Vor- und Nachteile haben. Dass nach zwei Jahren, unabhängig vom Aufenthaltsort der Eltern, das Jugendamt am Wohnort der Pflegeeltern zuständig wird und bleibt, kann hinsichtlich einer größeren Ortsnähe für die Pflegeeltern und die Kenntnis der infrastrukturellen Gegebenheiten für das Pflegeverhältnis durchaus förderlich sein.

Jedoch sollte auch berücksichtigt werden, dass der Wechsel der Zuständigkeit nach zwei Jahren regelmäßig auch einen Bruch der Kontinuität in der Betreuung des Pflegeverhältnisses mit sich bringt und häufig neue Ansätze für die Bearbeitung relevanter Aspekte des Pflegeverhältnisses. So können beispielsweise bei der Häufigkeit der Umgangsgestaltung oder der Weiterbewilligung von Nebenleistungen abweichende Einschätzungen der Fachkräfte zu Differenzen führen. Aus diesem Grund besteht das Erfordernis auf Seite der Fachkräfte beider Jugendämter, einen solchen Übergang im Interesse einer kontinuierlichen Begleitung des Pflegeverhältnisses zu gestalten.

Aus der Perspektive des jungen Menschen haben Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Handlungen der Fachkräfte im Rahmen der Beratung und Unterstützung eine große Bedeutung. Wenn junge Menschen Unklarheit über die Rollen und Aufgaben der am Hilfeverlauf beteiligten Personen haben, können Gefühle von Unsicherheit bis hin zu Ängsten ausgelöst werden. Die Situation kann für den jungen Menschen unübersichtlich, nicht vorhersehbar und somit bedrohlich werden. Das subjektive Empfinden ist entscheidend für die Entwicklung des jungen Menschen und den weiteren Hilfeverlauf. Das Gefühl von Selbstwirksamkeit stellt eine wichtige Ressource im Aufwachsen jedes Kindes dar und kann nur entstehen, wenn junge Menschen die Pflegeverhältnisse als stabil und zuverlässig erleben. Sie sind darauf angewiesen, dass sie in ihrem Pflegeverhältnis den Überblick und Einflussmöglichkeiten haben. Einen Wechsel der zuständigen Fachkräfte erleben insbesondere die jungen Menschen häufig als Belastung, da in so einer Situation dieser Überblick schnell verloren gehen kann.

Dementsprechend ist personelle Kontinuität grundsätzlich ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Unvermeidbare personelle Wechsel bei der Beratung und Begleitung sollten den Beteiligten möglichst frühzeitig, transparent und einfühlsam vermittelt werden. Beispielsweise kann hierbei ein gestalteter Abschied zwischen der PKD-Fachkraft und der Pflegefamilie förderlich sein.

Eine gute und kollegiale Kooperation zwischen den Jugendämtern ist aus Perspektive des jungen Menschen von großer Bedeutung für den weiteren Hilfeverlauf. Für eine gelingende Kooperation sind die Etablierung von transparenten und nachvollziehbaren Verfahren im

Rahmen von Vereinbarungen und regelhafte Gespräche zwischen den Jugendämtern empfehlenswert, so dass für alle Beteiligten Handlungssicherheit hergestellt wird.

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Wie werden die Pflegekinder auf unvermeidbare Beraterwechsel vorbereitet? Wie gelingt es uns, aufkommende Unsicherheiten und Ängste zu vermeiden und wie gehen wir ggf. mit vorhandenen Unsicherheiten um?
- Stehen im Rahmen der Kooperation der Jugendämter regelhaft der junge Mensch und seine Lebenswirklichkeit im Fokus?
- Welche Regelungen und Verfahren bestehen für die Kooperation mit anderen Jugendämtern in Bezug auf Zuständigkeitswechsel (z.B. regelhafte Kooperationsgespräche zwischen den Jugendämtern, spezifische Kooperationsvereinbarungen)?
- Sorgen unsere bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen den Jugendämtern für mehr Handlungssicherheit bei Fallabgaben? Gibt es hier Weiterentwicklungsbedarfe?

13.5 Kooperation örtlicher PKD – freie PKD-Träger

Leistungen im Pflegekinderbereich können von freien Trägern erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nach § 4 Abs. 2 SGB VIII und dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII sind freie Träger, die sich organisatorisch an der Betreuung von jungen Menschen in Pflegefamilien und an der Beratungsarbeit verantwortlich beteiligen wollen und dafür die personellen und fachlichen Voraussetzungen mitbringen, zu fördern.

Freie Träger können vom örtlichen Träger operative Aufgaben übertragen bekommen, sodass es zu einer Aufteilung von operativen und hoheitlichen Aufgaben kommt.

Für die jungen Menschen, die Pflegefamilien und die Familien muss immer transparent und nachvollziehbar sein, bei welchen Angelegenheiten, Fragestellungen und notwendigen Entscheidungsprozessen welche Stelle zuständig und ansprechbar ist. Dies erfordert eine gute Kooperation, die verbindliche Absprachen sowie den regelhaften Austausch zwischen dem öffentlichen und freien Träger beinhaltet.

Operative Aufgaben auf Seiten des freien Trägers können insbesondere z.B. sein:

- Werbung für Pflegeverhältnisse,
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Informierung, Qualifizierung, Fortbildung, Gruppenangebote, Selbsthilfegruppen; Vernetzungsaufgaben, Motivierung zur Wahrnehmung von Supervision und Fortbildung;
- Vorbereitende Überprüfung von Pflegepersonen, Unterstützung bei der Eignungsfeststellung;
- Vorbereitung und Qualifizierung von Vollzeitpflegepersonen;
- Vorbereitung der Vermittlung sowie Vermittlung von Pflegekindern;
- Anbahnung eines Pflegeverhältnisses;
- Begleitung der Eingewöhnungsphase;
- Begleitung und Beratung der Kinder, Eltern, Pflegefamilie;

- Unterstützung des Jugendamtes bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages zur Gewährleistung des Kindeswohls;
- Unterstützung bei der Pflege von Vertrauensverhältnissen des Kindes zu selbstgewählten oder geeigneten Personen;
- Kontaktbegleitung zwischen Pflegefamilie und Eltern;
- Unterstützung und Begleitung bei weiteren Kontakten (Bereich Gesundheit, Bildung),
- Perspektivklärung;
- Beratung und Begleitung bei der Überleitung aus dem Pflegeverhältnis hinaus (Übergänge operativ begleiten);
- Empfehlungen zu weiteren erzieherischen Hilfen,
- Berichterstattung an das Jugendamt;
- Krisenprävention und –intervention;
- Unterstützung bzw. Sicherstellung der Umsetzung von Schutzkonzepten;
- Begleitung bei Überleitung, Nachbetreuung, Verselbständigung, Coming Back-Optionen.

Beim öffentlichen Träger bzw. dem Jugendamt verbleiben hoheitliche Aufgaben:

- Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII;
- Hilfeplanung (Steuerung und Gewährung) gemäß § 36 SGB VIII;
- Kindeswohlgewährleistung (§ 37 Abs. 3 SGB VIII);
- Gerichtliche Verfahren (§ 50 SGB VIII);
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch bei jungen Menschen mit Behinderungen (§§ 8a, 8b SGB VIII);
- Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII);
- Entscheidung über die Eignung als Vollzeitpflegeperson;
- Entscheidung über die Vermittlung eines jungen Menschen in eine Vollzeitpflegefamilie;
- Gewährleistung der materiellen Leistungen zum Lebensunterhalt und der erbrachten Erziehungsleistung sowie Beihilfen, Altersabsicherung, Versicherung, Krankenhilfe;
- Kooperation mit anderen Ämtern und Amtsabteilungen, inkl. Übergänge;
- Gesamtverantwortung und Grundausstattung hinreichend geeigneter Angebote (§ 79 SGB VIII);
- Beachtung des Tätigkeitsausschlusses (§ 72a SGB VIII);
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß (§ 44 SGB VIII);
- Gewährleistung der Qualitätsentwicklung – insbesondere für die Sicherung der Rechte von Kindern und der inklusiven Ausrichtung (§ 79a SGB VIII);
- Förderung und Anregung selbstorganisierter Zusammenschlüsse (§ 4b SGB VIII);
- Beratung von Pflegepersonen, Förderung und Unterstützung der Zusammenschlüsse von Pflegepersonen (§ 37a SGB VIII);
- Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (§ 4 SGB VIII);
- Leistungsgewährung für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 2 Abs. 2 SGB VIII; § 41a SGB VIII);
- Gewährleistung der Beratung und Beteiligung in einer für junge Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 8 Abs. 4 SGB VIII);
- Gewährleistung von Konfliktlösungen und Beratungen durch Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII);
- Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege; Gewaltschutzkonzept, Gewährleistung der Beschwerdemöglichkeit (§ 37b SGB VIII);

- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen bei der Auswahl der Pflegeperson (§ 37c SGB VIII);

13.6 Notwendige Kooperationen bei Pflegekindern mit Behinderungen

Die aktuelle Trennung der Zuständigkeit von Jugendhilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung führt in der Praxis zu vielen Herausforderungen, die meist nur durch gut funktionierende Kommunikationsstrukturen und Kooperationen zu bewerkstelligen sind.

So werden Kooperationsstrukturen für den Wissenstransfer gebraucht. Nicht selten ist die Pflegekinderhilfe für die Mitarbeiter:innen des Eingliederungshilfeträgers noch zu unbekannt und wird daher noch zu wenig für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen angeboten. Pflegekinderdienste, die aktiv auf den Eingliederungshilfeträger zu gehen und die Pflegekinderhilfe vorstellen, können somit das Leistungsangebot präsent machen. Aber auch die Pflegekinderdienste können von dem Wissen des Eingliederungshilfeträgers profitieren. Denn die Fachkräfte der Eingliederungshilfe haben das Fachwissen über behinderungsbedingte Leistungsansprüche und über Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Behindertenhilfe.

Für die Bearbeitung von Eingliederungshilfeanträgen für junge Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich die Regelungen aus dem 1. Teil des SGB IX zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Eingliederungshilfe muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang entschieden werden. Zur Einhaltung der kurzen Fristvorgaben werden demnach schnelle Abtimmungen gebraucht, und zwar sowohl zwischen den Fachdiensten innerhalb eines Jugendamtes, zum anderen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem der Jugendhilfe, wenn sich eine Unterbringung in eine Pflegefamilie als eine geeignete Hilfeform herausstellt.

Spätestens bis zum Jahr 2024 müssen alle Jugendämter Verfahrenslotsen vorhalten. Diese haben unter anderem die Aufgabe, junge Menschen mit Behinderungen und deren Familien unabhängig zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen zu unterstützen. Ebenso berät der Verfahrenslotse die Jugendämter bei der geplanten Zusammenführung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Jugendhilfe.
Die Verfahrenslotsen sind Fachkräfte, die über ein umfangreiches Fachwissen über Eingliederungshilfen verfügen müssen und somit auch bei schnittstellenübergreifenden Fragestellungen zu Rate gezogen werden können.[62]

Fragen zur Überprüfung der eigenen Fachpraxis

- Gibt es eine klar beschriebene Trennung von Aufgaben zur Leistungserbringung zwischen örtlichem und freiem Träger? Sind dabei alle Aspekte geklärt?
- Liegt ein Fachkonzept zur Übernahme operativer Aufgaben durch den Träger vor?

[62] Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) erarbeitet parallel zu diesen Empfehlungen eine Handlungsorientierung zum Kompetenzprofil eines Verfahrenslotsen. Stand 10/2022 ist eine Beschlussfassung auf der 133. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 23.- 25. 11. 2022 vorgesehen.

- Sind Arbeitsformen rund um Kinderrechte, -schutz, Prävention, Beteiligung, Informierung, Beratung und Beschwerdemanagement konzeptionell vorhanden und findet hierüber ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt?
- Gibt es gemeinsam erarbeitete Standards dazu, welche Leistungen wie erbracht werden?
- Sind Qualitätsdialoge bzgl. der Aufgabenübernahme und der Weiterentwicklung der PKH zwischen dem örtlichen und dem freien Träger regelmäßig vorgesehen (§§ 77, 78a, 79a SGB VIII)?
- Wird die Arbeit des freien Trägers dokumentiert und regelmäßig evaluiert? Erhält der örtliche Träger einen Sachbericht?
- Gibt es eine Haftungsklausel zwischen örtlichem und freiem Träger?
- Gibt es einen regelhaften fachlichen Austausch (Fachtage, Klausurtage, Fachgespräche, AGs etc.)?
- Gibt es Informationsvereinbarungen zwischen dem örtlichen und dem freien Träger?
- Werden in die Evaluation Dritte (Pflegepersonen, Pflegekinder, Eltern) regelhaft einbezogen?
- Gibt es feste Ansprechpersonen für die freien Träger im Jugendamt?
- Beschäftigt der freie Träger seine Mitarbeitende gemäß § 72a, Satz 1 SGB VIII?
- Ist die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vertraglich sichergestellt?
- Finden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen Vertretungen der Jugendämter (ASD/PKD) und der freien Träger (PKD) statt und ist der Turnus ausreichend?

Schlussbemerkung

Die vorliegenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozesse in der Pflegekinderhilfe in Deutschland haben den Anspruch, fachliche Orientierung für alle Fachkräfte im Bereich der Pflegekinderhilfe zu bieten. Wie auch andere Bereiche der Hilfen zur Erziehung und weitere Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Pflegekinderhilfe gekennzeichnet von dynamischen Veränderungsprozessen – nicht nur gesetzliche Neuregelungen allein beeinflussen ihre weitere Aus- und Umgestaltung. Vielmehr bilden sich gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in den Verfahren und Prozessen ab und haben ihrerseits Einfluss auf gesetzgeberische Prozesse indem es zum Beispiel dazu kommt, dass gängige Fachpraxis im SGB VIII normiert wird oder veränderte Grundhaltungen – z.B. zur Rolle des jungen Menschen, zu seinen berechtigten Ansprüchen und Rechten – Eingang in die gesetzlichen Grundlagen finden. So kennzeichnet die gesetzliche Normierung von Beteiligungs- und Teilhaberechten und die Betonung der Subjektstellung aller jungen Menschen einen Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe sowie den angrenzenden Hilfe- und Unterstützungssystemen. Derartige Dynamiken und Veränderungsprozesse bedingen, dass Empfehlungen wie die vorliegenden immer als Teil eines übergreifenden kontinuierlichen Fachdiskurses verstanden werden müssen. Die AG Pflegekinderhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter möchte alle Fachkräfte in den Jugendämtern und den Pflegekinderdiensten dazu ermuntern, diese Empfehlungen einerseits sowohl als Orientierung für ihr fachliches Handeln zu nutzen als auch als Grundlage für die Weiterführung des fachlichen Diskurses und die Auseinandersetzung über die besten Wege und Möglichkeiten, Pflegekindern ein gutes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

14 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Arbeitskreis
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AV	Adoptionsvermittlung
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BPS	Bereitschaftspflegestellen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerFGE	Bundessverfassungsgerichtentscheidung
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
ebd.	ebenda
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommenssteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FASD	fetale Alkoholspektrumstörung
FBB	Familiäre Bereitschaftsbetreuung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
HzE	Hilfen zur Erziehung
IGFH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
Kita	Kindertagesstätte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LG	Landgericht
NamÄndG	Namensänderungsgesetz
Nr.	Nummer
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OEG	Opferentschädigungsgesetz
o.g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFAD	Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
PKD	Pflegekinderdienst
Reha	Rehabilitation
Rn.	Randnummer
RPsych	Rechtspsychologie (Zeitschrift)
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

15 Literatur und Quellen

Achterfeld, S. (2020). Kind mit (Migrations-) Geschichte. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 10/2020. Heidelberg.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.) 2012. „Lotsen im Übergang“ - Rahmenbedingungen und Standards bei der Gestaltung von Übergängen für Pflegekinder. Dokumentation Fachtagung am 14. Und 15. Juni 2012 in Berlin.

Brisch, K.-H., Hellbrügge. T. (Hrsg.) (2015). Bindung und Trauma - Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Stuttgart: Klett-Cotta.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2022) Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.
Empfehlungen und Arbeitshilfen (bagljae.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2022). Fachkräfte Soziale Dienste – Grundlegende Informationen zur Vormundschaft und Kooperation zwischen Vormundschaft und Sozialen Diensten.
https://vormundschaft.net/vormundschaft-erklaert/fachkraefte-soziale-dienste/ Letzter Aufruf 27.10.2022.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2022. Die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.
Bundesforum_Materialienband_Webversion.pdf (vormundschaft.net) letzter Aufruf 25.10.2022.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2021). Kooperationsvereinbarung Dienststelle Vormundschaften und Pflegekinderdienst und Bereitschaftspflege.
Praxishilfen Kooperation · Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft Letzter Aufruf 27.10.2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020). Beteiligungs- und Dialogprozess Mitreden - Mitgestalten – Orientierungshilfen zur Perspektivklärung. Dokumentation und Abschussbericht „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“. Abrufbar unter:
Bibliothek | Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe letzter Aufruf 27.10.2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002). Handbuch Modellprojekt Familiäre Bereitschaftsbetreuung - Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen. Stuttgart.
46973_Bereitschaft (bmfsfj.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien. (Hrsg.) (2015). Kulturelle und religiöse Toleranz in der Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe 03/2015. Berlin.

Coester-Waltjen, D.; Lipp, V., Schumann, E.; Veit, B. (Hrsg.). 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013. Göttingen: 2014.

De Paz Martinez, L., Müller, H. (2018). Migration in der Pflegekinderhilfe. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.
Migration in der Pflegekinderhilfe (2018): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2022). Arbeitshilfe zu den Änderungen im BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021.
Vormundschaftsrechtsreform | DIJuF-Webseite. Letzter Aufruf 27.10.2022.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2014). Empfehlungen zur Verwandtenpflege. Berlin.
Empfehlungen und Stellungnahmen 2014 (deutscher-verein.de) Letzter Aufruf 27.10.2022.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019). Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe – aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses SGB VIII. Mitreden – Mitgestalten. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.
Bündelung zentraler fachlicher Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2019): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018). Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. IGFH Frankfurt/M.
Wesentliche_fachliche_Positionen_des_Dialogforums_Pflegekinderhilfe_Zusammenfassung_02_2019_.pdf (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) (letzter Aufruf 27.10.2022).

Dittmann, A., Schäfer, D. (2019). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe - Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.
Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe (2019): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Dittmann-Dornauf, A., Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Landschaftsverband Westfahlen-Lippe. Ideen und Konzepte Bd. 53. Münster.

Erzberger, C; Szylowicki, A. (2020). Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.

Faltermeier, J. (2019). Eltern, Pflegefamilie, Heim Partnerschaften zum Wohle des Kindes. Weinheim und München.
Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe (2020): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Fegert, J.M., Gulde, M., Henn, K., Husmann, L., Kampert, M., Röseler, K., Rusack, T., Schröer, W., Wolff, M., Ziegenhain, U. (Hrsg.) (2022). Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. Weinheim und München.

Fegert, J.M., Gulde, M., Henn, K., Husmann, L., Kampert, M., Röseler, K., Rusack, T., Schröer, W., Wolff, M., Ziegenhain, U. (Hrsg.) (2020). Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: JAmt, Heft 5. Heidelberg.

Feldmann, R., Michalowski, G., Lepke, K., (Hrsg.) (2013). Perspektiven für Menschen mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD), Idstein.

Gottstein, H. (1992). Zum Problem der Identitätsfindung von Kinder in Pflegefamilien. Münster.

Hamburger, F. (2002). Migration und Jugendhilfe. In: Migrantenkinder in der Jugendhilfe Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf. München.

Hamburger, F. (2018). Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte. Weinheim.

Hardenberg, O. (2006). Konsequenzen für die Pflegeeltern – Übertragung traumatischer Bindungs- und Beziehungserfahrungen in die Pflegefamilie. Anforderungen an Pflegeeltern und notwendige Unterstützung. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. Bindung und Trauma – Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder. Idstein.

Heilmann, S. (2014). Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? In: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V., Schumann, E.; Veit, B. (Hrsg.). 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013. Göttingen: 2014.

Jugendamt Stuttgart (2019). Kooperationsvereinbarung zwischen den Dienststellen Vormundschaften/Pflegschaften und Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege. Fassung v. 16.01.2019.

Kinder- und Jugendhilferechtsverein (2022) Broschüre für Jugendliche zu den Rechten im Hilfeplanverfahren des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. Dresden.
Überarbeitete Hilfeplanbroschüre mit neuem SGB VIII nun erhältlich - Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. letzter Aufruf 01.11.2022

Kindler, H., Helming, E., Meysen, Th., Jurczyk, K. (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, München.
DJI_DIJuF_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf letzter Aufruf 25.10.2022.

Kindler, H., Scheurer-Englisch, H., Gabler, S., Köckeritz, C. (2010). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In: Kindler, H., Helming, E., Meysen, T., Jurczyk,K. (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut München.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2019). Orientierungshilfe Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Stuttgart.

Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (kvjs.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Korte, M. (2017). Wir sind Gedächtnis. München.
Kuhls, A., Schröer, W. (2015). Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationshintergrund. Abschlussbericht zum gleichnamigen Forschungsprojekt. Hildesheim.

Kunkel, Ch., Kepert, J., Pattar, A.K., (Hrsg.) (2018). Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden.

Landesjugendamt Niedersachsen (2016). Niedersächsische Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe. Hannover.

Langenohl, S.; Pöckler-von Lingen, J., Schäfer, D.; Szylowicki, A. (2017). Der Einbezug leiblicher Eltern in der Pflegekinderhilfe – Diskrepanz zwischen fachlicher Notwendigkeit und praktischer Umsetzung. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.
Der_Einbezug_leiblicher_Eltern_in_der_Pflegekinderhilfe_–_Diskrepanz_zwischen_fachlicher_Notwendigkeit_und_praktischer_Umsetzung.pdf (dialogforum-pflegekinderhilfe.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Lattschar, B. Wiemann, I. (2013). „Vier-Eltern-Modell“ - Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit. Weinheim und Basel.

Metzdorf-Scheithauer, A., Müller, H., (2021). Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt a.M.
Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe.pdf (igfh.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Mitschke, C., Lohse, K., Achterfeld, S. (2020). Umgangsbestimmungen durch Vormund:innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten und Betroffenen. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M.
ISS-Berichte (vormundschaft.net) letzter Aufruf 25.10.2022.

Münder, J., Meysen, Th., Trenczek, Th. (Hrsg.) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Baden-Baden.

Nordhues, P., Wischenberg, M., Feldmann, T. (2013). Das Fetale Alkoholsyndrom: eine Studie zur Erfassung der Prävalenz bei Pflegekindern. In: Feldmann, R., Michalowski, G., Lepke, K., (Hrsg.). Perspektiven für Menschen mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD), Idstein.

Petri, C., Schäfer, D., (2022). Gemeinsam mit Eltern Lücken schließen in der Pflegekinderhilfe. Bonn.
Gemeinsam mit Eltern - Perspektive-Institut, Bonn - 2022 (kvjs.de) letzter Aufruf 27.10.2022.

Petri, C., Ruchholz, I., Schäfer, D. (2021). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe – Einblick in zwei laufende Praxismodellprojekte, Das Jugendamt. Heidelberg.

Pierlings, J., Petri, C. (2016). Chance Bereitschaftspflege – Impulse für eine entwicklungsfördernde Praxis. Siegen.
Chance Bereitschaftspflege (uni-siegen.de) letzter Aufruf 25.10.2022.

Portengen, R. (2006). Öffnung des Pflegekinderwesens – Pflegekinder in Zeiten des Wandels der Sozialsysteme. Vortrag Tagung „Facetten der Modernisierung – das Pflegekinderwesen zwischen Milieu, Professionalisierung und Selbstorganisation. 27./28. September 2006. Siegen.

Ruchholz, I., Vietig, J., Schäfer, D. (2020). Neue Spuren auf vertrautem Terrain – Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflege entdecken. Bonn.

Sauer, H. (2015). Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern. Arbeitshilfe. Curriculum mit Anregungen und Orientierung für die Praxis der Pflegekinderhilfe. Kompetenzzentrum Plegekinder e.V., Landschaftsverband Westfahlen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland. Berlin, Münster, Köln.

Schäfer, D., Petri, C., Pierlings, J. (2015). Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. ZPE-Schriftenreihe Nr. 41. Siegen.

Schellhorn, W., Fischer, L., Mann, H. Kern, Ch. (2017). SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München.

Tenhumberg, A. (2014). Was kann Beratung zum Gelingen von Pflegekinderschaft beitragen? Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. Wie Pflegkindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein.

van Santen, E.; Pluto, L.; Peucker, C. (2019). Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven – Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim.

Wiemann, I. (2021): Pflege- und Adoptivkindern ein Zuhause geben. Bonn.

Wiemann, I. (2020): Aufwachsen in einer Pflegefamilie oder Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Was entspricht dem Kindeswohl aus psychologischer Sicht? In: RPsych 6. Jg. 4/2020. Baden-Baden.

Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Weinheim und Basel.

Wiemann, I. (2017). Belastung oder Chance? Kontakte von Pflegekindern zu ihrer Herkunftsfamilie. PFAD - Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, 2/2017. Berlin.

Wiesner, R. (2015). SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München.

Wolf, K. (2015). Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn.

16 Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe

Diese Empfehlungen wurden im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von insgesamt 15 Landesjugendämtern und zwei Jugendämtern erarbeitet.

Leitung der Arbeitsgruppe

Elke Wagner, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (bis 04/2022)

Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein (ab 04/2022)

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (ab 04/2022)

Von den Landesjugendämtern wurden entsandt:

Eckart Andreae, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Sarah Bauer, Zentrum Bayern Familie und Soziales

Imke Büttner, Landschaftsverband Westfahlen-Lippe

Dorothea Dörr, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit – Landesjugendamt - des Saarlandes

Bodil Dörres, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Beate Fischer-Glembek, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Maike Förster, Landschaftsverband Rheinland

Annegret Graul, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Katrin Hombach, Hessisches Sozialministerium

Simon Reiß, Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde – Amt für Familie

Ramona Ueberfuhr, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt

Kerstin Vorpahl, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Landesjugendamt

Cathleen Wilde, Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt - Landesjugendamt

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurden entsandt:

Gabriela Anger, Jugendamt Potsdam-Mittelmark, Land Brandenburg

Jasper Jensen, Jugendamt Pinneberg, Land Schleswig-Holstein

17 Anhang

17.1 Glossar

	Begriff	**Erläuterung**
A	Anbahnung	Zeitraum zwischen Kennenlernen des jungen Menschen und potenzieller Pflegefamilie und Einzug des jungen Menschen in den Haushalt der Pflegefamilie
B		
	Bereitschaftspflege (siehe auch FBB - Familiäre Bereitschaftsbetreuung, befristete Vollzeitpflege, Bereitschaftsbetreuung, Bereitschafspflegestellen)	Krisenintervention (z.B. Inobhutnahme) mit dem Ziel der Perspektivklärung.
	Befristete Vollzeitpflege	Unterbringung mit dem Ziel der Perspektivklärung
	Begleiteter Umgang (siehe auch Umgangskontakt/Besuchskontakt)	Professionelle Umgangsbegleitung durch PKD
	Besuchskontakte (siehe auch Umgangskontakte)	Kontakt zwischen Kind und dessen Eltern, Geschwistern, Großeltern
	Biografiearbeit Krisenintervention (z.B. Inobhutnahme) mit dem Ziel der Perspektivklärung.	Auseinandersetzung des Kindes mit der eigenen Lebensgeschichte mit Unterstützung der Pflegeeltern und/oder der PKD-Fachkraft
C		
D	Dauerpflege	Längerfristige Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie im Unterschied zur Kurzzeitpflege, Familiären Bereitschaftsbetreuung/Bereitschaftspflege/Bereitschafstbetreuung
E		
	Eltern	Biologische Eltern des Kindes, in Gesetzestexten in der Regel „Herkunftseltern“
	Einzelkontakte mit dem Kind	Persönliche Kontakte zwischen PKD-Fachkraft und Kind
	Erziehungsstelle	Pflegefamilie gem. § 33 Satz 1 oder § 33 Satz 2, ggf. mit päd. Qualifikation der Pflegeeltern, teilweise auch familienähnliche Wohnformen gem. § 34 SGB VIII
F	Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) →siehe auch Bereitschaftspflege, befristete Vollzeitpflege,	Krisenintervention (z.B. Inobhutnahme) mit dem Ziel der Perspektivklärung.
G		
H	Herkunftsfamilie	Eltern, Geschwister, Großeltern, weitere Verwandte
I	Interimspflege	Befristete Unterbringung mit dem Ziel der Rückkehr in die Familie
J		
K	Kurzzeitpflege	Befristete Unterbringung aufgrund von vorübergehendem Ausfall der Eltern wegen Krankheit oder Kur

L		
M	Matching (siehe auch Passung)	Entscheidung aller Beteiligten, dass Kind und Pflegefamilie zusammen "passen": Beginn des Pflegeverhältnisses
	Mündel	junger Mensch, Kind, Pflegekind, Jugendlicher aus Sicht der Aufgaben und Zuständigkeiten der Vormund:innen, bzw. in der Sprache des Vormundschaftsrechts
N	Netzwerkpflege	Aufnahme des Kindes innerhalb des sozialen Netzwerkes des Kindes/dessen Eltern/Familie
O		
P		
	Passung (siehe auch Matching)	Entscheidung aller Beteiligten, dass Kind und Pflegefamilie zusammen "passen": Beginn des Pflegeverhältnisses.
	Pflegeeltern	Einzelpersonen, Paare
	Pflegefamilie	Pflegeeltern und die im Haushalt lebenden Personen
	Pflegekinderhilfe	Der Begriff umfasst sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie gem. Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII), als auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie/ Erziehungsstelle gem. § 33 Satz 2 SGB VIII (Definition LVR-Landesjugendamt) sowie die Leistungen (finanziell, pädagogisch und organisatorisch) an die Leistungserbringer); Wird häufig auch systemisch verwandt – die Pflegekinderhilfe als System/Struktur zur Gewährleistung der benannten Leistungen und der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Zuständigkeiten (alt: Pflegekinderwesen)
	Pflegekinderdienst	Fachdienst eines öffentlichen oder freien Trägers der Pflegekinderhilfe
Q		
R		
S		
T		
U	Umgangskontakte (siehe auch Besuchskontakte)	Kontakt zwischen Kind und dessen Eltern, Geschwistern, Großeltern
V	Verwandtenpflege	Aufnahme eines Kindes innerhalb des Familiensystems (z.B. Tante, Onkel, Großeltern)
W		
X		
Y		
Z		

17.2 Checkliste zu Entscheidungsbefugnissen

Grundsätzliche und alltägliche Entscheidungsbefugnisse (Sorgeberechtigte – Pflegeperson §§ 33, 44 SGB VIII)	
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	**Angelegenheiten des täglichen Lebens**
Aufenthaltsbestimmung: • Grundsatzentscheidung der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes (Wohnung, Wohnort) • Abschluss von Mietverträgen • Unterbringung bei Pflegeeltern, Verwandten bzw. in Einrichtungen (Jugend-, Eingliederungshilfe) • Wahrnehmung von Meldepflichten • Antrag auf freiheitsentziehende Unterbringung • Entscheidung über Herausgabe des jungen Menschen	**Aufenthaltsbestimmung:** • Regelmäßiger täglicher Aufenthalt innerhalb des familiären Wohnumfeldes bzw. der Einrichtungsumgebung • Übernachtung bei Dritten
Personenbezogene Dokumente: • Antrag auf Kinderreisepass • Antrag auf Reisepass • Antrag auf Personalausweis[63] • Beachte: eigenes Antragsrecht des jungen Menschen ab dem 16. Lebensjahr	**Personenbezogene Dokumente:** • Mitgliedsausweise • (Bibliothek, Vereine, freiwillige Feuerwehr u.Ä.) • Beantragung von Ausweispapieren unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Fußnote 59 und Abschnitt 4.1.2)
Pflege und Erziehung • Bestimmung der Erziehungsziele • Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson/ Einrichtung und zum jungen Menschen • Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII) • Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)	**Pflege und Erziehung** • Pflege und Erziehung entsprechend der Einrichtungskonzeption bzw. Integration in den Lebensalltag der Pflegefamilie • Teilnahme an Hilfeplangesprächen • Umsetzung der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen

[63] Vgl. 6.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Fassung vom 17.12.2009; vgl. auch 6.1.3.7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2009: Pflegepersonen können Pass für das Kind beantragen, wenn das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Pflegeperson übertragen hat. Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

Status- und Namensangelegenheiten (Ausschließlich von grundsätzlicher Bedeutung) • Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung (§ 1595 Abs. 2 BGB) • Vertretung des jungen Menschen im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren (§§ 1600, 1600 e BGB) • Mitwirkung im Adoptionsverfahren (§§ 1746, 1748 BGB) • Vertretung bei Namensänderung (§§ 1616 ff, 1757 BGB) • bei ausländischen jungen Menschen: Asyl-, Aufenthaltsberechtigung	
Lebensunterhalt und Versicherungsschutz • Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen einschließlich des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII als Annexleistung von §§ 27 ff SGB VIII • Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem OEG) • Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB) • Abschluss von Versicherungsverträgen (z. B. Kranken-, Haftpflichtversicherung) • Bei Gewährung von Jugendhilfe besteht kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch Das JA erhebt bei Leistungsfähigkeit von den Eltern einen Kostenbeitrag	**Lebensunterhalt und Versicherungsschutz** • Verwendung des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII zur Sicherstellung des monatlichen Unterhaltsbedarfs des Kindes oder Jugendlichen • Entscheidung über die Höhe des monatlichen Taschengeldes • Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung • Familienhaftpflichtversicherung • Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Kindes u.Ä. • kein Anspruch auf Geltendmachung/Abänderung der Pflegegeldzahlung gemäß § 39 SGB VIII
Gesundheit • Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (Operationen/außer Eilbedürftigkeit, Impfungen, Bluttransfusion, Vollnarkosen) • Beantragung notwendiger medizinischer Hilfsmittel • Wahl zwischen Behandlungsalternativen mit unterschiedlichen Risiken • Einnahme von Psychopharmaka und Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen (z.B. Ritalin) • Zwangsbehandlungen • medizinisch indizierte Behandlungen mit erheblichen Kosten, die nicht	**Gesundheit** • Arztkonsultationen bei einfachen Erkrankungen / Verletzungen • Vorsorgeuntersuchungen • Zahnmedizinische Vorsorge und einfache Behandlungen • Medikamentengabe (mit geringen Nebenwirkungen)

Bestandteil der Leistungen der Krankenversicherung sind • Erhebliche Eingriffe mit nicht unbedeutenden Risiken (Piercing, Tattoo u. ä.) • Schwangerschaftsabbruch	
Umgang • Grundentscheidung über alle Formen des Kontaktes zwischen Minderjährigen und anderen Personen (persönlich, postalisch, telefonisch, elektronisch) • Umgangsbeschränkung • Umgangsverbote	**Umgang** • Einzelentscheidungen im täglichen Umgang (Kontakt des Kindes zu Dritten, Fernhalten von unerwünschten Personen) • Entscheidung zu Übernachtungen, Mitnahme im PKW Dritter • Mitwirkung/Ermöglichung von vereinbarten Umgangskontakten des Kindes oder Jugendlichen mit Bezugspersonen (§ 1685 BGB)
Freizeit/Urlaub • Zustimmung zu Fernreisen und Auslandsaufenthalten sowie zu Urlaub in Krisenregionen • Zustimmung bzw. Erteilung einer Vollmacht bei Vertragsabschlüsse zu Mitgliedschaften, die mit regelmäßig wiederkehrenden Kosten verbunden sind	**Freizeit/Urlaub** • gewöhnliche Ferienreisen innerhalb Deutschlands und nahes Ausland • Ferienlager, Freizeiten usw. • Mitgliedschaften in Vereinen • Zustimmung zur Teilnahme an außerschulischen Angeboten (Chor, Sonderveranstaltungen, Ausflüge)
Kindergarten/Schule/Ausbildung: • Entscheidung über Wahl der Kita-Einrichtung • Schulwahl (Schule, Schulart, weiterführende Schule, Schulwechsel) • Internatsbesuch • Lehrergespräche bei grundsätzlichen Entscheidungen (Versetzungsgefährdung) • Beschwerde bzw. Widerspruch gegen Schulentscheidungen und schulische Verwaltungsakte • Wahl über Ausbildung / Beruf • Abschluss des Ausbildungsvertrages (EV bedarf d. Genehmigung d. Familiengerichtes)	**Kindergarten/Schule/Ausbildung:** • Teilnahme an Eltern- bzw. Entwicklungsgesprächen • Entscheidung über Kita-Besuch bzw. entschuldigtes Fernbleiben (Urlaub, Krankheit) • Wahrnehmung alltäglicher schulischer Belange (Teilnahme an Lehrer- und Elterngesprächen, Unterzeichnung von Klassenarbeiten) • Entscheidung zu Nachhilfeunterricht • Entschuldigtes Fernbleiben von Schule, Ausbildungsstätte bzw. -betrieb im Krankheitsfall
Religiöse Kindererziehung • Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit dies nicht bereits durch die Eltern erfolgte (bedarf der Genehmigung des Familiengerichtes)	**Religiöse Kindererziehung** • Entscheidung über Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, Freizeiten und Feiern • Religiöse Rituale gewährleisten

• Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw. • Ab dem 12. Lebensjahr kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden • Nach Vollendung des 14. Lebensjahres entscheidet das Kind selbst über sein religiöses Bekenntnis	
Vermögenssorge • Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz • Anlage eines Vermögensverzeichnisses • Anlage des Mündelvermögens (mündelsicher) • ggf. Verwaltung von bebauten/unbebauten Grundstücken • Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen	**Vermögenssorge** • Verwaltung von kleineren Geldgeschenken • Verwertung des Vermögens im Sinne von § 110 BGB ► Das monatlich gewährte Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII kann nicht anteilig als Sparguthaben des Kindes oder Jugendlichen angelegt werden